



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1967

Montag, den 11. Dezember 1967

Nr. 50

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Staatliche Anerkennung von Rettungsstaten	1545
Staatliche Anerkennung von Rettungsstaten	1545
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. 11. bis 27. 11. 1967	1545

Der Hessische Minister des Innern

Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten	1546
Vereinfachte Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsstraftaten ohne Unfallfolgen	1549
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Dehrn, Landkreis Limburg	1552
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Lang-Göns im Landkreis Gießen	1552
DIN 4100 — Geschweißte Stahlhochbauten; hier: Anerkannte Stelle für die Führung des Nachweises der Befähigung zum Schweißen von Stahlbauteilen in begrenztem Umfang	1553

Der Hessische Minister der Finanzen

Gemeinsamer Runderlaß; betr. Rechnungslegung	1553
Erklärungen über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag — Erklärung K und O —	1558
Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 1. Oktober 1967	1558

Der Hessische Minister der Justiz

Einstellung von Rechtspflegeranwärtern	1558
--	------

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bau und Betrieb einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung von Gießen Nord nach Groß-Krotzenburg	1558
Wirtschaftsprüferordnung	1558

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Rotenburg/Fulda	1559
Staatliche Beförderung des Stadtwaldes Oberursel, Hessisches Forstamt Kronberg	1559
Auflösung der Revierförsterei Seulberger Mark, Hess. Forstamt Bad Nauheim	1559
Staatliche Beförderung der Forstbetriebsverbände Bonbaden, Kraftsolms und Laufdorf, Hess. Forstamt Brandobersdorf	1559
Personalnachrichten	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1559
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1560
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr	1562

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemarkung Bönstadt im Landkreis Friedberg	1562
--	------

WIESBADEN

Einrichtung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Kiedrich, Rheingaukreis	1562
Einrichtung von Wohnplätzen in der Gemeinde Bergen-Enkheim, Landkreis Hanau	1563
Bildung des Schulverbandes Weilmünster	1563

Buchbesprechungen

	1563
--	------

Öffentlicher Anzeiger

Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Lorch mit der Gemeinde Lorchhausen	1573
Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Hessen	1573

1240

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungsstaten

Für die am 28. März 1967 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Gerald Goltze, Polizeimeister, Frankfurt am Main, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 26. 9. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 50/1967 S. 1545

1241

Staatliche Anerkennung von Rettungsstaten

Für die am 28. März 1967 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Ahmed Mohtar Mohamed Benyunas, Frankfurt am Main, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 26. 9. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 50/1967 S. 1545

1242

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. 11. bis 27. 11. 1967

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35—37.

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 26 Neue Folge

Die Gemeindestraßen am 1. Januar 1966

Statistische Berichte

A I 1, A I 2 — hj 1/67

Die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden am 30. 6. 1967

C I 1 — 65

Die Bodennutzung 1965 in den Landbaugebieten Hessens

Preis
DM

3,—

2,—

2,—

1,—

C II 1 — 67/S 2

Die Kartoffelernte 1967 in Hessen

Preis
DM

—,50

C II 2 — m 10/67 (erscheint nur für April bis Oktober)

Die Gemüseernte 1967 in Hessen

—,50

C II 3 — m 10/67 (erscheint nur für Mai bis Oktober)

Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Oktober 1967

—,50

E I 1 — m 9/67

Die Industrie in Hessen im September 1967

1,50

E I 2 — m 9/67

Die industrielle Produktion in Hessen im September 1967

1,—

G IV 1 — m 9/67

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im September 1967 — 1. Fremdenverkehr nach Berichtsgemeindegruppen

—,50

H I 1 — m 9/67

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im September 1967 — Vorauswertung — Vorläufige Zahlen

—,50

M I 1 — m 9/67

Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im September 1967

1,50

L I u. L II/S — vj 3/67

Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 3. Vierteljahr 1967 (Kassenmäßiges Aufkommen)

—,50

M I 4 — vj 3/67

Meßziffern der Bauleistungspreise in Hessen und Preisindizes für Bauwerke im Bundesgebiet im August 1967

1,—

Wiesbaden, 27. 11. 1967

Hessisches Statistisches Landesamt

AZ 213 a Az.: 77 a 241/67

StAnz. 50/1967 S. 1545

Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

Auf Grund der am 14. 2. 1951 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten (StAnz. 1951 S. 445) wurden von den obersten Bauaufsichtsbehörden weitere nachstehend aufgeführte Zulassungsbescheide erteilt (vgl. StAnz. 1965 S. 742 und StAnz. 1967 S. 491).

Die Zulassungsbescheide der anderen Länder werden hiermit gemäß Ziff. 5.7 der v. g. Verwaltungsvereinbarung auch in Hessen in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 23. 11. 1967

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 08 — 1/67
StAnz. 50/1967 S. 1546

*

A) Neue Zulassungen

1. Zulassungen des Landes Hessen

Nr. *)	Zulassungs-gegenstand	Zulassungs-inhaber	Bescheid	Geltungs-dauer
1.0.31	Kaiser-Gitter-trägerdecke	Bauing.-Büro Dipl.-Ing. Kaiser Frankfurt/M.	15. 3. 1967	31. 3. 1972
1.0.32	Fertigteildecken m. beschränkt vorgespannten Rech.-Typen- trägern	J. Reeh AG., Dillenburg	1. 6. 1967	31. 10. 1969
1.0.33	Bimshohlkörper- decke System „Brückner“	Rolf Brückner, Ginsheim	22. 8. 1967	31. 8. 1972
1.1.39	Kalkschlacken- lochsteine „Granullit“ 1,2/50, 1,4/75 Einlandzulassung	Gebr. Willersinn KG, Dietzenbach bei Offenbach	10. 2. 1967	31. 12. 1967
1.1.40	Vier- u. Fünfkam- mer-Hohlblock- steine aus Schwerbeton „S 75“ Einlandzulassung	Franz Carl Nüdling Basaltwerke Fulda	1. 9. 1967	31. 8. 1972
1.3.05	Bewehrte Schorn- steinformstücke bis 150 cm Höhe für Rauch- und Abgasschornsteine „System SIMO“	SIMO-Werke GmbH., Bleidenstadt/Ts.	1. 11. 1966	31. 12. 1971
1.3.06	Schornstein- formstücke System „SIMO“	wie vor	10. 8. 1967	31. 7. 1972
1.4.02	Geschweißte Betonstahlmatten aus glatten und profilieren Stäben	Böttiger & Co., Eisen- u. Draht- warenfabrik, Biebesheim/Rh.	10. 9. 1967	31. 12. 1969
1.5.05	Spannverfahren Wayss & Freytag	Wayss & Freytag KG, Frankfurt/M.	24. 4. 1967	31. 12. 1972

2. Zulassungen anderer Länder

2.0.67	Stahlbeton-Hohl- balkendecke System „Kirchhoff“	Ing. Jos. Kirch- hoff Gifhorn (Hann.)	Nieder- sachsen 12. 10. 1966	31. 10. 1971
2.0.68	Stahlbeton- Rippendecke System „Milz-K-Decke“	Stahlbetonwerk Milz Kall/Eifel	Nordrh.- Westfalen 28. 10. 1965	30. 11. 1967
2.0.69	10–20 cm dicke Spannbeton- Hohlplatten nach DIN 4227	Rheintalwerke G. Basten GmbH., St. Goar/Rh.	Rheinl.- Pfalz 16. 12. 1966	31. 12. 1967
2.0.70	Spannbeton-Mon- tagedecke	Imbau- Spannbeton GmbH. & Co. KG., Leverkusen	Nordrh.- Westfalen 20. 12. 1966	31. 10. 1969
2.0.71	Stahlbeton- Hohlplatte „RÖHBAU“- Decke	Baustahlgewebe GmbH., Dü.-Oberkassel	Nordrh.- Westfalen 22. 12. 1966	31. 12. 1971

*) Die in Spalte 1 angegebene Nummer entspricht der lfd. Nummer, unter welcher die Zulassung in Teil 3 der „Bautechnischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ geführt wird.

Nr.	Zulassungs-gegenstand	Zulassungs-inhaber	Bescheid	Geltungs-dauer
2.0.72	Katzenberger- Decke m. Riffel- stahlträgern KaT — 60	H. Katzenberger Techn. Büro für neue Bauweisen Innsbruck/Osterr. vertreten durch Klöckner-Bayern- kontor, München 2	Bayern 27. 12. 1966 Andera v. 23. 8. 1967	31. 12. 1971
2.0.73	Stahlsteindecke „DIA“	H. Diekmann KG. Ziegel- u. Spann- betonwerk Arpke üb. Lehrte	Nieder- sachsen 3. 1. 1967	31. 12. 1971
2.0.74	Siporex-Decken- platten aus dampfgehärtetem Gasbeton GSB 50	Deutsche Siporex GmbH., Essen	Nordrh.- Westfalen 7. 2. 1967	29. 2. 1972
2.0.75	Spannbeton-Mon- tagedecke mit I-Trägern System „Kölner-Decke“	Kölner Deckenbau GmbH., Leverkusen- Küppersteg	Nordrh.- Westfalen 29. 3. 1967	31. 3. 1968
2.0.76	ABE-Großformat- platte System Ainedter	ABE-Deckenbau Herb. Ainedter Salzburg-Anif/ Österreich	Bayern 20. 4. 1967	30. 4. 1972
2.0.77	FILIGRAN- Elementdecke	Filigranbau Stefan Keller KG., München-Solln	Bayern 24. 5. 1967	31. 5. 1972
2.0.78	FILIGRAN-SK- Decke	wie vor	Bayern 24. 5. 1967	31. 5. 1972
2.0.79	Montagedecke „Hamm“ mit vor- gefertigter Spannbewehrung	Spannbeton KG., Moers, Schröder & Bönnighaus Moers (Ndrh.)	Nordrh.- Westfalen 18. 7. 1967	31. 12. 1969
2.0.80	Stahlbeton-Fer- tigteildecke System „Unj- versaldecke“	Betonwerk Otto Lang KG., Mosbach/Baden	Baden- Württ. 15. 8. 1967	30. 9. 1972
2.1.54	HOESCH-Hohl- flanschprofile	Hoesch AG., Dortmund	Nordrh.- Westfalen 17. 11. 1966	30. 11. 1971
2.1.55	Herstellg. von zylindrischem Mauerwerk im zugfesten Ver- band - Bauweise Kerachemie aus säurefesten ke- ramischen Form- steinen	Gesellschaft Kerachemie Sierrahn/ Westerwald	Rheinl.- Pfalz 14. 12. 1966	31. 12. 1971
2.1.56	Mauerwerk aus Hebel-Plansteinen	Hebel-Gasbeton- werk GmbH, Emmerling	Bayern 16. 1. 1967 Erg. v. 16. 6. 1967	31. 12. 1971
2.1.57	Geschoßhohe tragende Wand- tafeln aus dampfgehärtetem Gasbeton d. Güte- klasse GSB 35 u. GSB 50	Gewerkschaft Auguste-Victoria Marl i. W.	Nordrh.- Westfalen 31. 1. 1967	31. 1. 1972
2.1.58	Bewehrte Siporex-Gasbeton- Sturzbalken der Gütekl. GSB 50	Deutsche Siporex-GmbH., Essen	Nordrh.- Westfalen 31. 1. 1967	31. 1. 1972
2.1.59	Kalksand-Leicht- steine	Rheiner-Kalk- sandsteinwerke Cirkel & Co., Haltern i. W.	Nordrh.- Westfalen 1. 2. 1967	29. 2. 1972
2.1.60	Herstellung von zylindrischem Mauerwerk im zugfesten Verband Bauweise Steuler aus säurefesten keram. Form- steinen	Steuler-Industrie- werke GmbH., Höhr-Grenz- hausen	Rheinl.- Pfalz 29. 3. 1967	31. 12. 1971
2.1.61	Beton-Schalungs- steine „LBG“ f. Kellermauerwerk	Schmidt & Peters KG, Betonwerk Lauenburg/Elbe	Schlesw.- Holstein 31. 3. 1967	31. 3. 1972
2.1.62	Wandbauart Dr. A. Sommer (Wandtafeln für Fertighäuser)	Elastizell Dr. A. Sommer Hamburg- Wilhelmsburg	Hamburg 28. 4. 1967	30. 4. 1972
2.1.63	Bewehrte Ytong- Stürze aus dampf- gehärtetem Gas- beton GSB 50	Ytong Aktien- gesellschaft München 2	Bayern 19. 5. 1967	31. 5. 1972
2.1.64	Bimsbeton-T- Steine d. Gütekl. V 25 u. V 50	Verband Rhein. Bimsbaustoff- werke e. V., Neuwied	Rheinl.- Pfalz 18. 5. 1967	31. 12. 1971

Nr.	Zulassungs-gegenstand	Zulassungs-inhaber	Bescheid	Geltungs-dauer
2.1.65	Kalkschlacken-lochsteine „Granulit“ 1.2/50, 1.4/75	Gebr. Willersinn KG Ludwigshafen-Oggersheim	Rheinl.-Pfalz 19. 6. 1967	30. 6. 1972
2.1.66	Schalungssteine „Hehn“	Bimsbaustoff-Fabrik J. Hehn Heimbach-Weis	Rheinl.-Pfalz 6. 7. 1967	30. 6. 1972
2.1.67	Velox-Wandbauart für Garagen	Velox-Werke Vogt u. Schütz Buchholz ü. Koblenz	Rheinl.-Pfalz 11. 7. 1967	30. 6. 1972
2.2.32	Dreieck-Streben-Bauart	Dreieck-Streben-Bau GmbH., Wuppertal-Sonnborn	Nordrh.-Westfalen 18. 1. 1967	31. 1. 1972
2.2.33	„Thyssendach“	Thyssen-Industrie-GmbH., Dinslaken	Nordrh.-Westfalen 24. 1. 1967	31. 1. 1972
2.2.34	Holz-Verbund-träger System „Greim“	Greimbau-Lizenz GmbH., Hildesheim	Niedersachsen 21. 3. 1967	31. 12. 1972
2.2.35	Spannbeton-Dachplatten	Spannbeton KG, Moers, Schröder & Bönninghaus Moers (Ndrh.)	Nordrh.-Westfalen 2. 6. 1967	31. 5. 1972
2.2.36	Dachelemente aus bewehrtem Polystyrol-Schaumstoff Syst. „DLW-Warmdach“	Deutsche Lino-leum-Werke AG., Bietigheim (Württ.)	Baden-Württ. 6. 7. 1967	31. 7. 1970
2.2.37	Bewehrte Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton der Güteklasse GSB 35 und GSB 50	Dortmunder-Porenbeton GmbH. & Co. KG Dortmund-Mengede	Nordrh.-Westfalen 19. 7. 1967	31. 10. 1969
2.3.40	Toschi-Rohre	Toschi GmbH. & Co. KG Bremen-Hemelingen	Bremen 1. 7. 1966	30. 6. 1971
2.3.41	Hansa-Therm-Schornsteinformstücke	Ewers & Sohn Schamotte- u. Silikatwerke Lübeck-Siems	Schlesw.-Holstein 4. 1. 1967	31. 12. 1971
2.3.42	Zweischalige Schornsteinformstücke (Kaminformsteine) für stärkere Feuerungen System „Schiedel“	Schiedel-Kaminwerk Erbach (Württ.)	Baden-Württ. 26. 1. 1967	31. 12. 1971
2.3.43	Zweischalige Schornsteinformstücke (Kaminformsteine) für stärkere Feuerungen System „Stolle“	Georg Stolle Schamottewerk Echterdingen	Baden-Württ. 17. 2. 1967	28. 2. 1971
2.3.44	VENUS-Schornsteinformstücke f. Rauchschornsteine	Max Venus, Ziegelwerk Schwarzach/Ndbay.	Bayern 21. 2. 1967	31. 3. 1972
2.3.45	BORA-schornsteinformstücke	Oelschläger & Oelschläger Hamburg I	Hamburg 31. 3. 1967	31. 3. 1972
2.3.46	„DÖRENTROP“ Schornsteinformstücke	Dösentruper-Sand- u. Tonwerke GmbH., Dösentrup ü. Lemgo	Nordrh.-Westfalen 23. 5. 1967	30. 6. 1972
2.3.47	Geschoßhohe „SIEMOKAT“-Schornsteinformstücke f. häusliche Feuerstätten	Siemokat Kaminsteinwerk Köln-Mülheim	Nordrh.-Westfalen 10. 7. 1967	31. 7. 1972
2.3.48	Zweischalige Kaminformstücke	Betonwerk Franz Seidl oHG München 90	Bayern 17. 7. 1967	31. 7. 1972
2.3.49	Dreischalige geschoßhohe Schornsteinformstücke (Kaminformsteine) System „Anger“	Anger & Christ GmbH. & Co. KG Ulm (Donau)	Baden-Württ. 24. 7. 1967	31. 7. 1972
2.4.51	Geschweißte Baustahlmatten als Bügelbewehrung	Eisen- u. Stahl-Technik Hufnagel & Co. München 15	Bayern 20. 12. 1966	31. 12. 1967
2.4.52	Verbundstahlmatten „SWS“ aus Südwest-Stahl IVb m. Kunststoffknoten	Südweststahl GmbH., Kehl	Baden-Württ. 30. 9. 1966	30. 9. 1969
2.4.53	Betonrippenstahl der Betonstahlgruppe I	Hüttenwerk Oberhausen AG., Oberhausen	Nordrh.-Westfalen 17. 11. 1966	31. 7. 1969

Nr.	Zulassungs-gegenstand	Zulassungs-inhaber	Bescheid	Geltungs-dauer
2.4.54	Geschweißte Betonstahlmatten „Greif“	Helmreich & Cie. KG Heidelberg-Wieblingen	Baden-Württ. 1. 3. 1967	31. 12. 1969
2.4.55	Betonformstahl d. Betonstahlgruppe IIIa d. Walz- und Hüttenwerkes Michéville (Frankreich)	Eisen- u. Stahlges. Saar-Luxemburg mbH. Stuttgart Büro Düsseldorf	Nordrh.-Westfalen 12. 4. 1967	31. 12. 1969
2.4.56	Geschweißte Betonstahlmatten „UGB“	SA Usines Gustave Boel, Division Trebos Tildonk (Belgien)	Nordrh.-Westfalen 28. 6. 1967	31. 3. 1968
2.4.57	Betonstahl der Betonstahlgruppe IIIa d. Werkes Société Commerciale de Clabecq	Société Commerciale de Clabecq Clabecq/Belgien	Nordrh.-Westfalen 30. 6. 1967	30. 6. 1968
2.4.58	Geschweißte Betonstahlmatten „Retzlaff“	Retzlaff-Baustahlmatten GmbH., Dortmund-Hafen	Nordrh.-Westfalen 31. 7. 1967	31. 3. 1968
2.4.59	Geschweißte Betonstahlmatten „Pottschull“	Pottschull-Draht-KG., Dortmund-Marten	Nordrh.-Westfalen 31. 7. 1967	31. 3. 1968
2.4.60	Geschweißte Betonstahlmatten	Kaufmann & Lindgens KG Wegberg/Erkelenz	Nordrh.-Westfalen 31. 7. 1967	31. 3. 1968
2.4.61	Geschweißte Betonstahlmatten	S.A. Forges de Clabecq Clabecq/Belgien	Nordrh.-Westfalen 31. 7. 1967	31. 3. 1968
2.4.62	Geschweißte Betonstahlmatten aus glatten und gerippten Längs- u. Querstäben	Felten & Guillaume AG. Bruck a. d. Mur Österreich	Bayern 22. 8. 1967	31. 3. 1968
2.4.63	wie vor	Baumatt Drahtverarbeitungs- werk Linz/Donau	Bayern 22. 8. 1967	31. 3. 1968
2.4.64	wie vor	Eisenwerk Anna-hütte Alfred Zeller Hammerau	Bayern 22. 8. 1967	31. 3. 1968
2.4.65	wie vor	Eisen u. Stahl Technik Hufnagel & Co. München 15	Bayern 22. 8. 1967	31. 3. 1968
2.5.64	Spannverfahren „Grün & Bilfinger Typ 60“	Bauunternehmung Grün & Bilfinger KG., Mannheim 1	Baden-Württ. 15. 11. 1966	31. 12. 1971
2.5.65	Spannverfahren „Syst. Hochtief“	Hochtief AG. f. Hoch- u. Tiefbau, Essen	Nordrh.-Westfalen 9. 4. 1962	verlängert bis 31. 3. 1968
2.5.66	Spannverfahren „Hochtief“ (Bündel 3 Ø 8 mm)	wie vor	Nordrh.-Westfalen 18. 7. 1963	15. 7. 1968
2.5.67	Spannverfahren Grün & Bilfinger Typ „GB 40“	Bauunternehmung Grün & Bilfinger KG. Mannheim	Baden-Württ. 8. 2. 1967	31. 12. 1971
2.5.68	Spannverfahren „Monierbau Rundstahl“	Beton- und Monierbau AG., Düsseldorf	Nordrh.-Westfalen 13. 2. 1967	31. 5. 1968
2.5.69	Vergütete Spannstähle, rund	Felten & Guillaume Carlswerk Eisen u. Stahl AG. Köln-Mülheim	Nordrh.-Westfalen 18. 4. 1967	31. 5. 1972
2.5.70	Dywidag-Spannverfahren	Dyckerhoff & Widmann KG., München 15	Bayern 2. 5. 1967	31. 5. 1972
2.5.71	Spannverfahren Heilmann & Littmann HL 32 u. HL 50	Heilmann & Littmann Bau-AG., München 2	Bayern 26. 5. 1967	31. 5. 1972
2.5.72	Spannverfahren „Paul“ Typ Tensa S 76 — 60 RST	Maschinenfabrik Max Paul u. Söhne Dürmentingen ü. Riedlingen/Wttbg.	Baden-Württ. 30. 6. 1967	31. 12. 1971
2.5.73	Warmgewalzte gereckte und angelassene Spannstähle, rund, m. einseitig aufgewalzten Rippen (Gewindestäbe)	Ilse der Hütte, Peine	Niedersachsen 24. 8. 1967	31. 8. 1972
2.6.121	Handbetriebenes „Lesser“ Schwebegerüst	Lesser Gerüstbau Hamburg 54	Hamburg 3. 1. 1967	31. 12. 1971

Nr.	Zulassungs-gegenstand	Zulassungs-inhaber	Beschaid	Geltungs-dauer	
2.6.122	Hünebeck-Schnellbaugerüst	Hünebeck GmbH, Lintorf	Nordrh.-Westfalen 10. 1. 1967	31. 1. 1972	
2.6.123	Mannesmann Stoßbolzen	Mannesmann Leichtbau GmbH, München 12	Bayern 28. 2. 1967	31. 3. 1972	
2.6.124	Mannesmann-Stahlschwenkrolle	wie vor	Bayern 28. 2. 1967	31. 3. 1972	
2.6.125	Mannesmann-Doppelrolle	wie vor	Bayern 28. 2. 1967	31. 3. 1972	
2.6.126	Mannesmann-Stahlfußplatte	wie vor	Bayern 28. 2. 1967	31. 3. 1972	
2.6.127	Mannesmann-Leichtmetall-Fußplatte	wie vor	Bayern 28. 2. 1967	31. 3. 1972	
2.6.128	Mannesmann-Gewindefußplatte	wie vor	Bayern 28. 2. 1967	31. 3. 1972	
2.6.129	Schwenkbare Mannesmann-Gewindefußplatte	wie vor	Bayern 28. 2. 1967	31. 3. 1972	
2.6.130	Stahlrohrgerüst „Köll“	Tyromont Gebr., Köllensperger Innsbruck, Österreich	Bayern 28. 2. 1967	31. 3. 1972	
2.6.131	Konsolgerüst	Müller & Baum Hachen	Nordrh.-Westfalen 1. 3. 1967	31. 3. 1972	
2.6.132	Schutz- u. Fanggerüst für Dacharbeiten	Hans Gielissen Düsseldorf-Rath	Nordrh.-Westfalen 17. 3. 1967	31. 3. 1972	
2.6.133	DOKA-Schalungsträger	Deutsche DOKA-Schalungs- u. Gerüstungstechnik GmbH, München 19	Bayern 19. 4. 1967	30. 4. 1972	
2.6.134	Lesser-Rahmenmattengerüst Ausführung „B“	Lesser-Gerüstbau Hamburg 54	Hamburg 26. 6. 1967	30. 6. 1972	
2.6.135	Fassadengerüst SELF LOCK 200	Société Française des Echafaudages SELF LOCK Zone Industrielle de la Garenne 133 bis, route de Gonesse-Aulney-sous-Bois (93) Frankreich	Bayern 3. 7. 1967	30. 6. 1972	
2.7.12	Putz- u. Mauerbinder „Schwenk-Edelbinder“	Zementwerke GmbH E. Schwenk Ulm (Donau)	Baden-Württ. 19. 12. 1966	31. 12. 1971	
2.7.13	Putz- u. Mauerbinder „Ober- gimpeln“	Portland-Zementwerke Obergimpeln	Baden-Württ. 20. 10. 1967	31. 10. 1972	
2.9.20	Hohlglas-Bausteine z. Verglasung v. Öffnungen in feuerbeständigen Wänden	Techn. Arbeitsgemeinschaft „Glasbeton“ Köln	Nordrh.-Westfalen 27. 10. 1966	31. 10. 1971	
2.9.21	Fertigteiltreppe aus Stahlbeton-Trittplatten Syst. „Kenngott“	Betonsteinwerk Wilhelm Kenngott KG, Heilbronn-Böckingen	Baden-Württ. 15. 12. 1966	31. 12. 1971	
2.9.22	Drahtspiegelglas z. Verwendung als Verglasung in feuerbeständigen Wänden	Vereinigte Glaswerke Aachen	Nordrh.-Westfalen 31. 1. 1967	31. 1. 1972	
2.9.23	Feuerhemmende Klappe	Vereinigte Österr. Eisen- u. Stahlwerke AG, Linz/Donau	Nordrh.-Westfalen 3. 3. 1967	29. 2. 1972	
2.9.24	Futtermittelsilo aus glasfaserverstärktem Polyesterharz	Karl Riedel & Co. Homburg/Ndrh.	Nordrh.-Westfalen 7. 8. 1967	31. 8. 1969	
2.9.25	Feuerhemmende Klapp	Hauptverband des Deutschen Schlosser- und Maschinenbauhandwerks Hannover	Niedersachsen 8. 8. 1967	31. 8. 1972	
2.9.26	Feuerhemmende Türen	Walter Podzuck KG, Stahl Türenfabrik Kiel	Schlesw.-Holstein 22. 9. 1967	30. 9. 1972	

B) Verlängerung von Zulassungen

1.0.10	Leichtbau-Montagedecke System „Frankfurt“	bis 29. 2. 1968
1.0.11	Massivdecke m. Kaiser-Rundstahlträger KT 600	bis 31. 3. 1968
1.0.12	Kaiser-Decke mit Rundstahlträger KT 700 und Zwischenbauteilen	bis 31. 3. 1968
1.0.26	8–20 cm dicke vorgespannte Hohlplatten nach DIN 4227 der Buderus'schen Eisenwerke Wetzlar	bis 31. 12. 1967
1.1.20	Hohlblocksteine aus Schwerbeton des Betonsteinwerks Oberseelbach/Ts. Zerbe KG	bis 31. 12. 1969
1.5.04	Spannverfahren Wayss & Freytag Spannglied WA 9 (bewehrt) und WA 54	bis 31. 12. 1967
1.6.02	Stahlrohrgerüstkupplung „Ossa“-Normal-kupplung	bis 30. 9. 1967
1.6.04	Fang-, Schutz-, Unterhaltungs- und Maurergerüst System „Heilwagen“	bis 31. 12. 1971
2.0.03	Rapid-Ziegelsteg-Decken	bis 31. 3. 1968
2.0.04	Hohlsteindecke „Reese“	bis 31. 12. 1968
2.0.15	Stahlbeton-Füllkörperdecke „Pillat“	bis 31. 12. 1968
2.0.19	OVA-Decke m. Rundstahluntergurt	bis 30. 4. 1968
2.0.49	Stahlbetondecke m. Gitterträgern MS-2-Decke	bis 31. 3. 1968
2.1.02	Bimsbeton-T-Steine der Gütekl. V 25 und V 50	bis 31. 12. 1967
2.1.16	Wandbauart aus Schalungssteinen „Durisol“	bis 31. 7. 1968
2.2.01	Durisol-Dachplatte	bis 31. 12. 1967
2.2.12	„Lino“-Dachplatten	bis 31. 3. 1968
2.3.04	Schornsteinformstücke System „Schofer“	bis 31. 12. 1967
2.3.05	Schornsteinformstücke (Kaminformsteine) f. stärkere Feuerungen System „Kögel“	bis 31. 12. 1967
2.3.09	Schornsteinformstücke (Kaminformsteine) f. stärkere Feuerungen System „Bero“	bis 31. 12. 1967
2.3.27	„Zeller-Geschoßkamin“	bis 30. 4. 1968
2.4.05	Geschweißte Baustahlmatten „Borbet“	bis 31. 8. 1967
2.4.06	Geschweißte Baustahlmatten „LUMA“-Baustahlgitter	bis 31. 10. 1967
2.4.10	Bayrische Baustahlmatten „RISTA“	bis 31. 12. 1967
2.4.13	Betonrippenstahl d. Betonstahlgruppe IIIa m. schrägen, sichelförmigen Rippen (HI-BOND – A-Stahl)	bis 30. 6. 1968
2.5.01	Spannverfahren „Baur-Leonhardt“	bis 30. 9. 1968
2.5.05	Spannverfahren „Polensky & Zöllner“	bis 31. 12. 1967
2.5.08	Spannverfahren „Polensky & Zöllner“-Rundstahl	bis 31. 12. 1967
2.5.09	Dywidag-Spannverfahren	bis 31. 12. 1967
2.5.14	Spannverfahren Monierbau-Ovalstahl	bis 31. 12. 1967
2.5.17	Spannverfahren „Vorspanntechnik“ VT 27 u. VT 108	bis 31. 12. 1967
2.5.18	Spanndrahtlitze St 160/180 aus 7 Drähten von 3,0 bis 4,0 mm ϕ der WU	bis 31. 7. 1967
2.5.19	Vergüteter Spannstahl „Neptun“ rechteckig mit u. ohne Rippen f. Spannglieder v. Spannbetonbauteilen der Fa. Felten & Guilleaume, Carlswerk in Köln-Mülheim	bis 31. 12. 1967
2.5.55	Kaltgezogener Spannstahl St 140/180 rund, gewellt der WU	bis 31. 7. 1967
2.5.58	Kaltgezogene Spannstähle, rund, St 150/170 der Koninklijke DEMKA Staalfabrieken NV, Utrecht (Holl.)	bis 31. 5. 1967
2.6.26	Schalungsträger aus Holz, System „Steldle“	bis 20. 11. 1967
2.6.35	Mero-Bauart	bis 31. 5. 1968

C) Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen bestehender Zulassungen

1.0.11	Massivdecke m. Kaiser-Rundstahlträger KT 600	Erk. v. 21. 4. 1967
1.0.22	OMNIA-Ziegeldecke	Erk. v. 18. 3. 1967
1.6.02	Stahlrohrgerüstkupplung „Ossa“-Normalkupplung	Änd. v. 30. 1. 1967
1.6.04	Fang-, Schutz-, Unterhaltungs- u. Maurergerüst System Heilwagen	Änd. v. 22. 12. 1966
1.6.10	Fang-, Schutz-, Unterhaltungs- u. Maurergerüst System „Fiedler“	Änd. v. 8. 12. 1966
*)		
1.6.13	Schornsteingerüst System „Fiedler“	Änd. u. Erk. v. 14. 12. 1966
2.0.41	ABE-Ziegeldecke System Ainedter	Erk. v. 5. 6. 1967
*)		
1.6.11	Stahlrohr-Leitergerüst System „Hussor“	Änd. u. Erk. v. 20. 2. 1967
2.0.46	DEHA-Gitterträgerdecke	Änd. u. Erk. v. 2. 5. 1967
2.1.33	Kastenbauart „Fortuna“ (vorm. Feidner)	Änd. v. 26. 7. 1967
2.1.41	Beton-Schalungssteine „KW“ für Kellermauerwerk	Erk. v. 25. 1. 1967
2.1.43	ESTO-Ziegelsturz	Änd. v. 7. 7. 1967
2.2.19	Dreieckbinder in Strebenbauart	Änd. v. 13. 3. 1967
2.2.31	ROBERTSON-Q-Dach	Änd. v. 11. 5. 1967
2.3.04	Schornsteinformstücke (Kaminformsteine) System „Schofer“	Erk. v. 18. 3. 1967
2.3.23	PLEWA-Schornsteinformstücke	Erk. v. 21. 4. 1967
2.3.30	„TEWEDUR“ Schornsteinformstücke System „FORVAL“	Erk. v. 24. 8. 1967
2.3.37	Geschoßhohe Schornsteinformstücke aus Ziegelsplittbeton System Schwendilator	Änd. v. 4. 4. 1967
2.4.19	Bayer. Baustahlmatten „RISTA“	Änd. v. 20. 12. 1966
2.4.21	Geschweißte Baustahlmatten m. glatten u. gerippten Stäben des Schweißwerks Minden	Erk. v. 10. 1. 1967
2.4.26	Betonformstahl d. Betonstahlgruppe IIIa der Betonstahlgemeinschaft Deutscher Hüttenwerke Rheinhausen	Änd. v. 13. 6. 1967
2.5.28	Spannverfahren System Bauwens	Erk. v. 20. 3. 1967
2.5.34	Vergütete SIGMA-Spannstähle d. Fr. Krupp Hüttenwerke, vorm. Hütten- u. Bergwerke AG, Rheinhausen	Erk. v. 10. 1. 1967
2.5.44	Spannverfahren „Leoba AK 9“ bis AK 120“	Änd. u. Verl. v. 16. 5. 1967
2.7.11	Thurament	Änd. v. 13. 12. 1966

1244

An alle Polizeidienststellen
im Lande Hessen

Vereinfachte Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsstraftaten ohne Unfallfolgen

Gliederung

- 1 Allgemeines
- 2 Beschleunigtes Strafverfügungsverfahren bei Verkehrs-
übertretungen
 - 2.1 Anzeigenvordrucke und Anhörungsbogen
 - 2.2 Anwendungsbereich
 - 2.3 Gestaltung des Vordrucksatzes
 - 2.4 Feststellung und Anhörung des Beschuldigten
 - 2.4.1 bei Kennzeichenanzeige
 - 2.4.2 bei Tatortanzeige
 - 2.5 Fertigung des Strafverfügungsantrags
 - 2.6 Namenlose Anzeigen
 - 2.7 Schriftliche Vernehmung von Zeugen
 - 2.8 Einholung der Auskunft beim Kraftfahrt-Bundesamt
 - 2.9 Einstellung des Ermittlungsverfahrens
 - 2.10 Zuständiges Amtsgericht
- 3 Verkehrsstrafanzeige
 - 3.2 Anzeigenvordrucke und Anwendungsbereich
 - 3.1.1 Im Ausland Wohnhafte
 - 3.1.2 NATO-Truppenstatut
 - 3.2 Feststellung und Anhörung des Beschuldigten
 - 3.3 Schriftliche Vernehmung von Zeugen
 - 3.4 Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden
- 3.5 Verkehrsstraftaten Jugendlicher und Heranwachsender
- 4 Schlußberichte
- 5 Exterritoriale und Abgeordnete
- 6 Verkehrsunterricht
- 7 Umstellung auf Ordnungswidrigkeiten
- 8 Verwendung des Vordrucks „Übertretungsstrafanzeige“

1 Allgemeines

Verkehrssicherheit und Unfallentwicklung hängen wesentlich davon ab, wie Polizei und Strafjustiz Verkehrsverstöße behandeln und mit welcher Schnelligkeit die richterliche Entscheidung ergeht.

Die Polizei hat das Schwergewicht in der Verkehrsüberwachung auf die Verfolgung solcher Verstöße zu legen, die erfahrungsgemäß immer wieder zu Unfällen führen. Das sind neben den Alkoholdelikten die Übertretungen der Geschwindigkeitsvorschriften, der Vorfahrtsregeln, der Überholverbote, der Regeln über das Verhalten an Fußgängerüberwegen sowie die Übertretungen des Rechtsfahrgebotes und der Vorschriften über das Abbiegen und den Fahrstreifenwechsel. Hinsichtlich des Fahrzeugzustandes sind es unzureichende Bremsen, mangelhafte Beleuchtungseinrichtungen und abgefahrene Reifen.

Die Polizei hat dabei alle Möglichkeiten auszunutzen, den Verfahrensgang zu beschleunigen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Zeitspanne zwischen der Straftat und der richterlichen Entscheidung so kurz wie möglich ist. Von großer Bedeutung ist hierbei, sofern der Täter nicht am Tatort angehört werden kann, die schriftliche Äußerung des Beschuldigten nach § 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO.

Nur wenn es gelingt, die gefährlichen Verstöße wirksamer und schneller als bisher zu ahnden, wird sich eine Verbesserung der allgemeinen Verkehrssicherheit erzielen lassen. Die Verfolgung von weniger gefährlichen Verstößen und von Übertretungen reiner Ordnungsvorschriften muß demgegenüber zurückstehen. Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs können in größeren Städten weitgehend Hilfskräfte eingesetzt werden.

2 Beschleunigtes Strafverfügungsverfahren bei Verkehrs- übertretungen

2.1 Anzeigenvordrucke und Anhörungsbogen

Im Interesse einer einfacheren Bearbeitung der Strafverfügungsanträge (§ 413 StPO) durch Polizei und Amtsgerichte und zur Beschleunigung des Strafverfügungsverfahrens ist in Zukunft die neue Ausführung des Vordrucksatzes „Strafverfügungsantrag“ (bisher StP 66) zu verwenden. Die neue Ausführung hat die Vordruck-Nr. 3.282. Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen, die mit Verkehrs-Radargeräten festgestellt werden, ist der Vordrucksatz Nr. 3.283 zu verwenden. Die Anfertigung von Sonderformen des Vordrucksatzes mit einheitlich vorgedruckten Tatbeständen bei anderen Übertretungen, die häufig und gleichartig begangen werden, bleibt vorbehalten.

Gleichzeitig wird als Teil des Vordrucksatzes der neue Vordruck „Anhörungsbogen für eine schriftliche Äußerung nach § 136 a (1) StPO“ eingeführt, der bei der Anhörung des Beschuldigten in der Form einer schriftlichen Äußerung (§ 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO) zu verwenden ist. Bei Verkehrsübertretungen ist von Vernehmungen zu Protokoll durch die anzeigende Polizeidienststelle oder die Polizeidienststelle des Wohnortes wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes grundsätzlich abzusehen, es sei denn, daß Besonderheiten des Falles, insbesondere ungeklärte Widersprüche in wesentlichen Punkten, eine protokollarische Vernehmung notwendig machen.

Die Vordrucke können von der Landesbeschaffungsstelle Hessen bezogen werden. Es sind jeweils nur soviel Vordrucke zu beschaffen, wie in absehbarer Zeit von der Dienststelle benötigt werden.

2.2 Anwendungsbereich

Das beschleunigte Strafverfügungsverfahren ist bei allen Verkehrsübertretungen ohne Unfallfolgen anzuwenden, wenn das für den Erlass der Strafverfügung zuständige Amtsgericht in Hessen liegt.

Das beschleunigte Strafverfügungsverfahren ist nicht anzuwenden

- a) bei im Ausland wohnhaften Beschuldigten;
- b) bei Beschuldigten, die nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen;
- c) bei Jugendlichen; bei Heranwachsenden dann nicht, wenn sie einem Jugendlichen gleichstehen oder es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 Abs. 1 JGG);
- d) wenn eine Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 42 m StGB) oder die Anordnung eines Fahrverbotes (§ 37 StGB) in Betracht kommen kann.

Das in einigen größeren Städten eingeführte Kurzanzeigeverfahren kann daneben beibehalten werden.

2.3 Gestaltung des Vordrucksatzes

Der Vordrucksatz enthält folgende Einzelformulare:

- a) **Anhörungsbogen für die schriftliche Äußerung des Beschuldigten (blaue Farbe)**
(Formular 1)
Für die Halterfeststellung bei Kennzeichenanzeigen (2.4.1) wurde der rosa Din-A5-Vordruck „Halterfeststellung im beschleunigten Strafverfügungsverfahren“ (Vordruck-Nr. 3.886) geschaffen. Dieser Vordruck ist dem Anhörungsbogen vorzuheften.
Der Vordruck ist gesondert bei der Landesbeschaffungsstelle anzufordern.
- b) **Strafverfügungsantrag, der dem Amtsgericht übersandt wird und dort als Bestandteil der Strafsakte verbleibt (weiße Farbe)**
(Formular 2)
- c) **Richterliche Strafverfügung, die für den Beschuldigten bestimmt ist (gelbe Farbe)**
(Formular 3)

- d) Durchschrift des Strafverfügungsantrags, die bei der Polizeidienststelle verbleibt (hellgrüne Farbe)
(Formular 4)

- e) Postzustellungsurkunde (graue Farbe)
(Formular 5)

Die Einzelformulare sind so gestaltet und geordnet, daß sie weitgehend in einem Arbeitsgang im Durchschreibeverfahren auf der Polizeidienststelle ausgefüllt werden können. Sie sind am Kopf zusammengeleimt und vor dem Ausfüllen möglichst nicht voneinander zu trennen, damit ein zeilengleiches Durchschreiben gewährleistet ist.

Der Raum für die Personalien des Beschuldigten ist einheitlich so angeordnet, daß ihm Anhörungsbogen und Strafverfügung von der Polizei bzw. vom Amtsgericht mit Fensterbriefumschlägen (Faltmarkierungen sind angebracht) zugesandt werden können. Das besondere Adressenschreiben entfällt damit. Für die Versendung sind Umschläge im Lang-DIN-Format zu verwenden.

2.4 Feststellung und Anhörung des Beschuldigten

Bei Verkehrsübertretungen ist der Betroffene grundsätzlich am Ort der Tat zu stellen (Tatortanzeige). Nach Aufnahme seiner Personalien und nach Belehrung gemäß § 163 a Abs. 4 StPO ist er zum Sachverhalt zu hören. Diese Anhörung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verstoß verhindert Mißverständnisse und gibt Gelegenheit, nachhaltig auf das Fehlverhalten hinzuweisen. Außerdem kann der Strafverfügungsantrag dann unverzüglich fertiggestellt werden.

Nur wenn der Betroffene von dem Polizeibeamten ausnahmsweise nicht am Tatort gestellt werden kann und auch seine Personalien nicht bekannt sind, ist er nach Nr. 2.4.1 auf Grund des Kraftfahrzeug-Kennzeichens zu ermitteln (Kennzeichenanzeige) und im schriftlichen Wege anzuhören. Dies wird vor allem der Fall sein bei Anzeigen durch Dritte oder bei Feststellungen durch Verkehrsüberwachungskameras.

2.4.1 bei Kennzeichenanzeige

- a) Im Vordrucksatz (ohne Beiblatt) sind von der Polizeidienststelle im Durchschreibeverfahren der Sachverhalt (Beschuldigung) und die Beweismittel einzutragen.

Die für den Sachverhalt notwendigen Aufzeichnungen hat sich der Polizeibeamte am Tatort in sein Notizbuch zu machen. Die Darstellung des Sachverhalts im Vordrucksatz geschieht in der Form der Anrede.

- b) Nach Unterzeichnung des Anhörungsbogens durch den Dienststellenleiter oder dessen Beauftragten ist der Bogen mittels des rosa Beiblattes an die Polizeidienststelle der jeweiligen Kfz-Zulassungsstelle zu senden. Das entsprechende Amtshilfeersuchen ist auf diesem Blatt bereits vorgedruckt. Die absendende Polizeidienststelle hat vorher auf der Rückseite des Beiblattes ihre Anschrift auszufüllen, um der angesprochenen Polizeidienststelle diese Arbeit abzunehmen.

Beweismittel, die gefertigt wurden (z. B. Lichtbildaufnahmen), hat die anzeigende Polizeidienststelle dem Anhörungsbogen nicht beizufügen; auf ihr Vorhandensein ist auf dem Anhörungsbogen unter „Beweismittel“ lediglich hinzuweisen.

Für die Versendung des Beiblattes mit Anhörungsbogen durch die anzeigende Polizeidienststelle und für die Rücksendung des Beiblattes sowie die Versendung des Anhörungsbogens an den Halter durch die Polizeidienststelle des Zulassungsortes können Fensterbriefumschläge verwendet werden.

- c) Die Kreispolizeibehörden haben durch zweckentsprechende innerbehördliche Regelungen sicherzustellen, daß die Feststellung der Halter und die Absendung von Anhörungsbogen und Beiblatt möglichst schnell und ohne unnötigen Verwaltungsaufwand erfolgen. Wo die Kfz-Zulassungsstelle selbst wie bisher die Sachbehandlung übernimmt, bestehen hiergegen keine Bedenken.

- d) Bei Zweiradfahrzeugen mit Versicherungskennzeichen ermittelt die Polizeidienststelle selbst ohne Inanspruchnahme der Zulassungsstelle den Halter. Sie kann hierzu das Kraftfahrt-Bundesamt einschalten (§ 67 b Abs. 6 StVZO).

- e) Wird der Anhörungsbogen nicht innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 14 Tage) zurückgesandt, so ist das Formular „Strafverfügungsantrag“ (weiß — Formular 2), in dem lediglich die Beschuldigung enthalten ist, mit besonderem Vernehmungersuchen an die für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Beschuldigten zuständige Polizeidienststelle zu senden. In dem Ersuchen ist die von der Zulassungsstelle mitgeteilte Anschrift des Halters anzugeben und darauf hinzuweisen, daß der Versuch einer schriftlichen Anhörung erfolglos geblieben ist; ferner ist die örtliche Polizeidienststelle zu bitten, beim Halter den Beschuldigten zu ermitteln und dessen Erklärung auf der Rückseite des Strafverfügungsantrags aufzunehmen.

Gleiches gilt, wenn der Halter den Anhörungsbogen ohne Vermerk zurücksendet oder ohne daß der beschuldigte Fahrer erkennbar Gelegenheit hatte, sich zu äußern. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Beschuldigte die Angabe seiner Personalien verweigert hat.

- f) Weigert sich der Beschuldigte, zur Sache auszusagen, so gilt die „Anhörung“ nach § 413 Abs. 1 StPO als erfolgt; es ist dann nach Nr. 2.5 der Strafverfügungsantrag fertigzustellen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Beschuldigte seine Personalien unvollständig angibt; sie können durch Rückfrage bei den Meldebehörden ergänzt werden.

2.4.2 bei Tatortanzeigen

Die Anhörung des Beschuldigten kann

- a) unmittelbar am Tatort,
b) später auf der Polizeidienststelle oder
c) durch Mitgabe oder Übersendung des Anhörungsbogens an den Beschuldigten
erfolgen.

zu a)

Bei der Anhörung am Tatort kann die Beschuldigtenklärung in einem besonderen Merkbuch des Beamten oder auf dem Formular „Vernehmung des Beschuldigten bei Übertretungen“ (Vordruck 3.300) aufgenommen werden.

Dabei ist eine kurze Äußerung möglichst wortgetreu zu wiederholen; längere Ausführungen können zusammengefaßt werden, müssen aber deren wesentlichen Inhalt wiedergeben, so daß dem Richter eine objektive Entscheidung unter Berücksichtigung der Äußerung des Betroffenen ermöglicht wird. Der Beschuldigte soll seine Erklärung nach Möglichkeit unterschreiben, obwohl das Gesetz dies nicht verlangt.

Die Beschuldigtenklärung ist in Urschrift zu dem Vorgang zu nehmen, der an das Gericht gesandt wird.

zu b)

Der Beschuldigte kann seine Erklärung auch nach der Tat auf der Polizeidienststelle abgeben. Die Äußerung ist auf der Rückseite des Formulars 2 „Strafverfügungsantrag“ mit Durchschlag auf der Rückseite der Durchschrift des Strafverfügungsantrags (Formular 4), die bei der Polizei verbleibt, festzuhalten und von dem Beschuldigten und dem vernehmenden Beamten zu unterschreiben. Der Anhörungsbogen ist vorher vom Vordrucksatz abzutrennen.

zu c)

Will oder kann sich der Beschuldigte am Tatort nicht äußern, so kann ihm ein leerer Anhörungsbogen (Formular 1) mitgegeben werden mit der Bitte, ihn auf der Rückseite ausgefüllt innerhalb einer Woche an die Polizeidienststelle zurückzusenden. Dabei ist ihm zu sagen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird, damit er sich zu allen Punkten der Anzeige äußern kann.

Gibt der Beschuldigte zu erkennen, daß er sich zu der Beschuldigung überhaupt nicht äußern will, so ist dies auf der Rückseite des Formulars „Strafverfügungs-

antrag" (Formular 2) zu vermerken. Die Anzeige ist sodann nach Nr. 2.5 fertigzustellen, da der Vermerk über die Weigerung dem Erfordernis der „Anhörung“ nach § 413 Abs. 1 StPO genügt.

Es besteht auch die Möglichkeit, dem Beschuldigten einen Anhörungsbogen (Formular 1) mit der Post zu übersenden, nachdem Personalien, Sachverhalt und Beweismittel wie bei der Kennzeichenanzeige (Nr. 2.4.1 Buchst. a) im Durchschreibeverfahren auf der Vorderseite des Anhörungsbogens eingetragen worden sind. Das Aushändigen oder Übersenden des Anhörungsbogens kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Betroffene vorher einen Verteidiger befragen möchte.

Für die schriftliche Äußerung ist eine Frist von höchstens 8 Tagen festzusetzen. Geht sie bis dahin nicht ein, so ist auf der Rückseite des Formulars „Strafverfügungsantrag“ (Formular 2) folgender Vermerk aufzunehmen:

„Dem Beschuldigten wurde am . . . ein Anhörungsbogen übergeben/übersandt, den er nicht zurückgesandt hat.“

Die „Anhörung“ nach § 413 Abs. 1 StPO gilt als erfolgt. Der Strafverfügungsantrag ist dann nach Nr. 2.5 fertigzustellen.

Erfährt die Polizei von einer Verkehrsübertretung eines Dritten, in der der Beschuldigte namentlich genannt ist, so hat sie die Möglichkeit, den Beschuldigten entweder nach Buchst. b oder nach Buchst. c zu belehren und anzuhören.

2.5 Fertigung des Strafverfügungsantrags

Liegt die Äußerung des Beschuldigten vor, so sind auf dem weißen Strafverfügungsantrag (Formular 2) des Vordrucksatzes maschinenschriftlich im Durchschreibeverfahren die noch fehlenden Angaben einzutragen.

Vor die Postzustellungsurkunde braucht dabei kein Kohlepapier eingelegt zu werden, da die Rückseite der hellgrünen Durchschrift des Strafverfügungsantrags (Formular 4) so karboniert ist, daß nur die für die Postzustellungsurkunde notwendige Adresse durchgeschrieben wird.

Danach ist vom anzeigenden Beamten das Formular „Strafverfügungsantrag“ zu unterschreiben und die hellgrüne Durchschrift abzuzeichnen.

Sodann sind die restlichen Eintragungen auf beiden Formularen unter dem schwarzen Querstrich links vorzunehmen und vom Dienststellenleiter oder seinem Beauftragten zu unterzeichnen. Der Strafmaßvorschlag hat vor allem die besonderen Umstände der Tat, daneben aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen, die sich im allgemeinen nach dem Beruf beurteilen lassen. Besondere Ermittlungen über Einkommens- und Vermögensverhältnisse sollen in der Regel unterbleiben.

Die Rückseite des Formulars 2 „Strafverfügungsantrag“ braucht dann nicht ausgefüllt zu werden, wenn der Beschuldigte sich mittels Anhörungsbogen zur Tat geäußert und auf der Rückseite des Anhörungsbogens die unter Nr. 2 u. 3 aufgeführten Fragen beantwortet hat oder wenn bei Tatortanzeigen die entsprechenden Fragen in dem Merkbuch des Beamten oder auf dem Vernehmungsbogen Vordruck 3.300 ausreichend beantwortet sind. Der blaue Anhörungsbogen bzw. die Beschuldigtenklärung nach Nr. 2.4.2 Buchst. a) ist dem Gericht mitzusenden. Der Polizeibeamte hat vorher den Inhalt der Beschuldigtenklärung auf der Rückseite der hellgrünen Durchschrift des Strafverfügungsantrags (Formular 4) kurz zu vermerken.

Im Strafverfügungsantrag sind die Zeugen immer anzugeben.

Haben Dritte schriftlich Anzeige erstattet, so ist diese dem Strafverfügungsantrag beizufügen. Anhörungsbogen für schriftliche Zeugenaussagen (Vordruck Nummer 3.287) sind immer mitzugeben.

Sonstige Beweismittel, die gefertigt wurden, sind — ausgenommen Fotos von Radar-Geschwindigkeitsmessungen — ebenfalls beizufügen.

Die hellgrüne Durchschrift des Strafverfügungsantrags (Formular 4) bleibt immer bei der Polizeidienststelle, die Postzustellungsurkunde (Formular 5) geht immer mit an das Gericht.

2.6 Namenlose Anzeigen

Namenlose Anzeigen sind nur dann zu beachten, wenn sie unfallträchtige Verkehrsübertretungen betreffen. Selbst diese können aber nur dann zu einem Strafverfügungsantrag (Nr. 2.5) führen, wenn für die angezeigte Übertretung Beweis erbracht werden kann durch Geständnis des Beschuldigten oder eigene Feststellungen der Polizei oder sonstige Zeugen.

Anderenfalls ist nach Nr. 2.9 zu verfahren.

Gleiches gilt, wenn ein Anzeigerstatter, der der Polizei bekannt ist, dem Beschuldigten gegenüber ungenannt bleiben will.

2.7 Schriftliche Vernehmung von Zeugen

Bei Verkehrsübertretungen, die ein Polizeibeamter selbst festgestellt hat, genügt in der Regel sein Zeugnis, bei Anzeigen durch Dritte die Anzeige.

Sind Zeugen zu vernehmen, so sind sie grundsätzlich schriftlich anzuhören. Hierfür ist der neue Vordruck „Anhörungsbogen für eine schriftliche Zeugenaussage“ (Vordruck Nr. 3.287) zu verwenden, der dem Zeugen mit einem Freiumschlag zuzusenden ist. Mündlich erstattete Anzeigen sind auf dem gleichen Anhörungsbogen von dem Polizeibeamten, der die Anzeige entgegennimmt, in Form einer Zeugenvernehmung zu Protokoll zu nehmen.

Führt die schriftliche Anhörung nicht zum Erfolg, so sind die Zeugen aufzusuchen oder vorzuladen und zu Protokoll zu vernehmen. Gegebenenfalls ist die Vernehmung durch den Richter zu veranlassen.

2.8 Einholung der Auskunft beim Kraftfahrt-Bundesamt

Damit die Zeitspanne von der Tat bzw. dem Bekanntwerden der Tat bis zur Vorlage der polizeilichen Verhandlungen an das Amtsgericht so kurz wie möglich wird, ist künftig im beschleunigten Strafverfügungsverfahren von der Einholung der Auskunft beim Kraftfahrt-Bundesamt mit Vordruck N abzusehen. Die entsprechende Anordnung in meinem RdErl. vom 17. August 1959 (StAnz. S. 1005) gilt insoweit nicht.

2.9 Einstellung des Ermittlungsverfahrens

Erscheint der in der Anzeige niedergelegte Vorwurf nicht begründet oder eine Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO) geboten, so ist der Vorgang mit einem entsprechenden Vermerk zur Entscheidung darüber, ob das Verfahren eingestellt werden kann, der Amtsanwaltschaft vorzulegen.

Den kommunalen Polizeibehörden in den kreisfreien Städten ist es freigestellt, mit der örtlichen Amtsanwaltschaft wegen der Einstellung des Verfahrens Sonderregelungen zu treffen.

2.10 Zuständiges Amtsgericht

Die Strafverfügungsanträge sind an das für den Tatort zuständige Amtsgericht zu geben.

3 Verkehrsstrafanzeige

3.1 Anzeigenvordruck und Anwendungsbereich

Bei Verkehrsübertretungen, die nicht im beschleunigten Strafverfügungsverfahren nach Nr. 2 erledigt werden können, und bei Verkehrsvergehen ist der Vordruck „Verkehrsstrafanzeige“ (Vordruck Nr. 3.289) zu verwenden. Dieser Vordruck ist ebenfalls neu entwickelt worden und kann bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen angefordert werden. Der Vordruck „Strafanzeige“ (Vordruck Nr. 3.290 — früher Pol 39a) ist für Verkehrsstrafsachen nicht mehr zu verwenden.

3.1.1 Im Ausland Wohnhafte

Bei den im Ausland wohnhaften Beschuldigten ist im übrigen nach den „Richtlinien für die Behandlung durchreisender ziviler Ausländer bei Verkehrsverstößen“ vom 2. November 1965 (StAnz. 47/1965 S. 1357) zu verfahren.

3.1.2 NATO-Truppenstatut

Bei Beschuldigten, die unter das NATO-Truppenstatut fallen, ist nach meinem n. v. RdErl. vom 27. Sept. 1963 — III f — 95 e 02 Tgb.-Nr. 44 63 — zu verfahren (s. a. PolMitt. 3/1963).

3.2 Feststellung und Anhörung des Beschuldigten

Für die Feststellung und Anhörung des Beschuldigten gilt Nr. 2.4 sinngemäß.

Auch Verkehrsvergehen können im allgemeinen als einfache Sachen im Sinne des § 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO angesehen werden, so daß es auch in diesen Fällen genügt, wenn dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern. Von dieser Möglichkeit ist im Interesse der Verfahrensvereinfachung mit Ausnahme bei Jugendlichen und Heranwachsenden (Nr. 3.5) soweit wie möglich Gebrauch zu machen. Eine Vernehmung zu Protokoll sollte auch bei Verkehrsvergehen die Ausnahme sein; doch ist sie angebracht, wo Fahrerlaubnisentziehung oder Fahrverbot in Frage kommen. Bei der Anhörung des Beschuldigten am Tatort kann seine Erklärung auf der Rückseite des Formulars „Verkehrsstrafanzeige“ (Vordruck Nr. 3.289) oder auf dem Vordruck „Beschuldigten-Vernehmung“ (Vordruck Nr. 3.298) aufgenommen werden.

Bei Kennzeichenanzeigen und wenn der Beschuldigte sich schriftlich äußern will, ist für seine Anhörung ebenfalls der blaue Vordruck für eine schriftliche Äußerung nach § 136 a (1) StPO des Vordrucksatzes Nummer 3.282 für das beschleunigte Strafverfügungsverfahren zu verwenden.

Bei Verkehrsvergehen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist in der Verkehrsstrafanzeige hinter dem Beruf die Behörde des Beschuldigten in Klammern anzugeben (Nr. 15 MiStra).

3.3 Schriftliche Vernehmung von Zeugen

Auch bei Verkehrsübertretungen, die nicht im beschleunigten Strafverfügungsverfahren erledigt werden und bei Verkehrsvergehen sind Zeugen grundsätzlich schriftlich zu vernehmen.

Hierfür gilt Nr. 2.7 entsprechend.

3.4 Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden

Die Verkehrsstrafanzeigen sind nach Abschluß der Ermittlungen an die für den Tatort zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben, der es dann überlassen bleibt, die Weiterverfolgung im Verfahren mit Hauptverhandlung oder im Strafbefehlsverfahren vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn der Beschuldigte sich weigert, zur Sache auszusagen.

Erscheint die Anordnung eines Fahrverbots (§ 37 StGB) angebracht, so ist dies am Schluß des Tatbestandes zu vermerken. Nr. 2 meines RdErl. vom 30. 3. 1965 (StAnz. Seite 433) gilt entsprechend.

3.5 Verkehrsstraftaten Jugendlicher und Heranwachsender

Die Polizei hat sich in der Verkehrsstrafanzeige am Schluß des Tatbestandes dazu zu äußern, ob der Minderjährige zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug erscheint, das Unrecht seines Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Jugendliche und Heranwachsende sind nach Möglichkeit an Ort und Stelle zu der Übertretung zu hören. Ihre Erklärung kann auf dem Vordruck „Beschuldigten-Vernehmung“ (für Jugendliche und Heranwachsende, Vordruck Nr. 3.302) oder auf der Rückseite des Formulars „Verkehrsstrafanzeige“ (Vordruck Nr. 3.289) aufgenommen werden. Schriftliche Äußerungen (Nr. 2.4.1) sind nicht anzufordern.

Bei Verkehrsübertretungen Jugendlicher ist zu prüfen, ob zugleich eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 361 Nr. 9 StGB vorliegt.

4 Schlußberichte

Auf Schlußberichte ist bei allen Verkehrsstrafsachen zu verzichten.

5 Extrritoriale und Abgeordnete

Bei Verkehrsverstößen von Personen, die nach den §§ 18 und 19 GVG von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind, und von Bundestags- und Landtagsabgeordneten (Art. 46 GG, Art. 96 HessVerf.) sind die Anzeigen ohne weitere polizeiliche Ermittlungen mit entsprechendem Vermerk an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

6 Verkehrsunterricht

Bei allen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften ist zu prüfen, ob nach den besonderen Umständen des Falles für den Beschuldigten die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht (§ 6 StVO) sinnvoll ist. Das wird vor allem dann in Frage kommen, wenn der Beschuldigte die Verkehrsvorschriften nur unzureichend kennt, über die nachteiligen Auswirkungen seines verkehrswidrigen Verhaltens auf die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs nur unzulängliche Vorstellungen hat oder einen bedauerlichen Mangel an Verkehrsgesinnung offenbart.

7 Umstellung auf Ordnungswidrigkeiten

Vordrucke und Arbeitsverfahren für das beschleunigte Strafverfügungsverfahren sind damit so entwickelt und gestaltet, daß die erwartete Umstellung der Verkehrsübertretungen in Ordnungswidrigkeiten für die Polizeidienststellen keine grundlegende Änderung der Anzeigenbearbeitung mehr zur Folge haben wird.

8 Verwendung des Vordrucks „Übertretungs-Strafanzeige“ (StP 66)

Der Vordruck „Übertretungs-Strafanzeige mit Antrag auf Erlass einer Strafverfügung“ (Vordruck Nr. 3.291 — StP 66) wird für die Ahndung außerverkehrsrechtlicher Übertretungstatbestände beibehalten.

Meine n. v. Erlasse vom 30. Dezember 1958 und vom 19. Oktober 1960 — III d 1 — Az. 7 o — werden aufgehoben.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz und dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Wiesbaden, 21. 11. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III B 52 — 66 k 10.13.01
StAnz. 50/1967 S 1549

1245**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Dohn, Landkreis Limburg, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Dohn im Landkreis Limburg, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Blau drei silberne Garben (2 : 1).“

Wiesbaden, 21. 11. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 27/67
StAnz. 50/1967 S 1552

1246**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Lang-Göns im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Lang-Göns im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf breiter roter Mittelbahn, beseitet von schmalen grün-weiß gestreiften Seitenbahnen, im oberen Teil aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 28. 11. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 27 67
StAnz. 50/1967 S 1552

1247

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

DIN 4100 — Geschweißte Stahlhochbauten;

hier: Anerkannte Stelle für die Führung des Nachweises der Befähigung zum Schweißen von Stahlbauteilen in begrenztem Umfang (Kleiner Nachweis)

Bezug: Erlaß vom 18. 7. 1958 (StAnz. S. 956).

In dem Erlaß vom 18. 7. 1958, mit dem ich DIN 4100 — Ausgabe Dez. 1956, Geschweißte Stahlhochbauten — als Technische Baubestimmung eingeführt habe, wurde in Abschnitt 3.3 als anerkannte Stelle im Sinne von Abschnitt 1.3 DIN 4100 für die Führung des Kleinen Nachweises auch die

für den Sitz des Bewerbers zuständige Bundesbahndirektion bestimmt.

Es hat sich als notwendig erwiesen, die Bundesbahn von dieser Aufgabe zu entlasten.

Anerkannte Stellen für die Führung des Nachweises der Befähigung zum Schweißen von Stahlbauteilen in begrenztem Umfang (Kleiner Nachweis) sind deshalb nur noch die mit Erlaß vom 12. 12. 1953 (StAnz. S. 346) bei den Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden eingesetzten Prüfungsausschüsse (siehe hierzu auch Abschn. 3.32 meines Erlasses vom 18. 7. 1958). Anträge auf Erlangung des Kleinen Nachweises sind nur noch an den für den Sitz des Betriebes zuständigen Prüfungsausschuß zu richten.

Die bisher von den Bundesbahndirektionen ausgestellten „Kleinen Nachweise“ bleiben bis zum Ablauf der von ihnen festgelegten Geltungsdauer weiter gültig.

Ich bitte, in Teil 1 der mit Erlaß vom 8. 7. 1966 übersandten „Bautechnischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ unter Abschnitt III d lfd. Nr. 9 einen entsprechenden Hinweis auf diesen Erlaß aufzunehmen.

Wiesbaden, 15. 11. 1967

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/21 — 2/67

StAnz. 50/1967 S. 1553

1248**Der Hessische Minister der Finanzen****GEMEINSAMER RUNDERLASS**

des Hessischen Ministers der Finanzen und
des Rechnungshofs des Landes Hessen

betreffend die

**Rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen
und -ausgaben des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1967**
(Rechnungslegungserlaß 1967)

1 Jahresabschluß- und Rechnungslegungsarbeiten des Rechenzentrums der Hessischen Landesverwaltung

1.1 Das Rechenzentrum fertigt, sobald ihm die Einnahme- und Ausgabennachweisungen für den Monat Dezember 1967 von den Kassen zugegangen sind (5. Januar 1968), die Jahresabschlußnachweisungen an und übersendet:

1.11 Jahresabschlußnachweisungen I (Ergebnisse der Amtskassen)

an die Finanzkassen und
an die Oberfinanzkasse als Amtskasse
— dreifach —
an alle übrigen Kassen — fünffach —
bis spätestens 12. Januar 1968,

1.12 die Anlage zur Jahresabschlußnachweisung I (Gliederung der Einnahmen und Ausgaben bei Kap. 09 51 nach Forstämtern, Vordruck wie Jahresabschlußnachweisung I)
an die Staatskassen — fünffach —
bis spätestens 12. Januar 1968,

1.13 Jahresabschlußnachweisungen I (Ergebnisse der Oberfinanzkasse und der Finanzkassen)
an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse, sobald die bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I der Finanzkassen dem Rechenzentrum vorliegen (vgl. 1.2),
bis spätestens 19. Januar 1968,

1.14 Jahresabschlußnachweisungen II (Ergebnisse der Oberkassen und der mit ihnen abrechnenden Amtskassen — Vordruck L 37)
— vierfach —

an die Oberfinanzkasse Frankfurt (Main),

an die Kasse des Versorgungsamts Frankfurt (Main) als Oberkasse, sobald die bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I dem Rechenzentrum vorliegen,

bis spätestens 19. Januar 1968,

1.15 Jahresabschlußnachweisungen III (Ergebnisse der Staatshauptkasse und der mit ihr abrechnenden Ober- und Amtskassen — Vordruck L 37)
— vierfach —

an die Staatshauptkasse, sobald diese ihre Bücher abgeschlossen hat; der Termin wird dem Rechenzentrum rechtzeitig bekanntgegeben.

Jedes Kapitel in den Jahresabschlußnachweisungen I bis III ist mit einem neuen Blatt zu beginnen.

1.2 Die Kassen prüfen die Jahresabschlußnachweisungen I und ggf. Anlagen (Gliederung nach Forstämtern) an Hand der Einträge in den Titelbüchern bzw. -karteien und senden binnen 3 Tagen eine Ausfertigung dem Rechenzentrum zurück. Titelverwechslungen, die der Kasse unterlaufen sind, können bis zu diesem Zeitpunkt noch berichtigt werden. Die Jahresabschlußnachweisungen sind nach Einzelplänen zu ordnen und — getrennt für Landes- und Bundeshaushalt — in Mappen (Vordruck L 110) zusammenzufassen. Zu jedem Einzelplan hat die Kasse eine Bestätigung nach Vordruck L 109 abzugeben, die von den Kassenbeamten (sofern Berichtigungen vorzunehmen sind, auch vom Kassenaufsichtsbeamten) zu unterschreiben ist. Das Rechenzentrum berichtigt erforderlichenfalls auf Grund dieser Bestätigungen seine Unterlagen.

Da das bestätigte Zahlenmaterial in die Zentral-, Haupt- und Haushaltsrechnung übernommen wird, ist die Prüfung besonders gewissenhaft und sorgfältig vorzunehmen.

Die Kassen haben Berichtigungen sowohl in den bestätigten als auch in allen übrigen Ausfertigungen der Jahresabschlußnachweisungen I handschriftlich vorzunehmen.

1.3 Die Jahresabschlußnachweisungen sind wie folgt zu verwenden:

1.31 Jahresabschlußnachweisungen I

- 1.311 Die erste und zweite Ausfertigung sind als Rechnungsnachweisungen der rechnungslegenden Kassen bestimmt (vgl. Tz. 2.2), die dritte Ausfertigung ist nach der vorstehenden Tz. 1.2 dem Rechenzentrum zu übersenden, die vierte und fünfte Ausfertigung bleiben als Entwurf bei der Kasse oder stehen für die Verwaltungen zur Verfügung.

- 1.312 Die Finanzkassen übersenden die erste Ausfertigung dem Kassenreferat bei der Oberfinanzdirektion; die zweite Ausfertigung nach Tz. 1.2 dem Rechenzentrum; die dritte Ausfertigung bleibt bei den Kassen.

1.32 Jahresabschlußnachweisungen II

Die erste und zweite Ausfertigung sind der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden; die dritte und vierte Ausfertigung bleiben als Entwurf bei der Kasse oder stehen für die Verwaltungen zur Verfügung.

1.33 Jahresabschlußnachweisungen III

Die erste Ausfertigung ist als Anhang zur Zentralrechnung zu verwenden, die zweite Ausfertigung ist binnen zwei Wochen nach Eingang den zuständigen obersten Landesbehörden (§ 56 Abs. 4 VKO); die dritte Ausfertigung dem Minister der Finanzen (Ref. III A 2) zu übersenden; die vierte Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Staatshauptkasse.

- 1.4 Das Rechenzentrum übersendet die ihm nach Tz. 1.2 von den Kassen zugegangenen bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I gesammelt zum 1. Februar 1968 an die für die Kassen zuständigen Vorprüfungsstellen. An Hand dieser Jahresabschlußnachweisungen I überwachen die Vorprüfungsstellen, daß ihnen von den Kassen alle Rechnungen zur Prüfung oder Vorprüfung vorgelegt werden.

2 Rechnungslegung, Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen

2.1 Einzelrechnungslegung

- 2.11 Die Einzelrechnungslegung ist — soweit nicht bereits gemäß § 15 RKO im Laufe des Rechnungsjahres geschehen — so vorzubereiten, daß die Titeltkarten (Titelbücher), die zugehörigen Belege und sonstigen Prüfungsunterlagen zum 1. Februar 1968 für den Rechnungshof oder die Vorprüfungsstellen auf Abruf zur Verfügung stehen. Diese Stellen können die Vorlage einzelner Rechnungen auch zu einem früheren Zeitpunkt verlangen.

- 2.12 Die Kassen mit Maschinenbuchführung ordnen die Titeltkarten nach den folgenden Absätzen in Schnellheftern.

- 2.121 Teilbände sind mit je einem Titel- und Deckblatt (Vordrucke 6.316 und 6.518) zu bilden, wenn die Kassen bestimmungsgemäß das Titelbuch in Teilbänden zu führen haben (z. B. für jedes Forstamt). In diesen Fällen ist im Kopf des Titelblatts neben der Haushaltsstelle auch die Behörde anzugeben; die Anzahl der zur Kartei gehörenden Titeltkarten ist in den jeweiligen Spalten in einer Summe einzutragen, eine Aufgliederung nach Titeln ist nicht vorzunehmen. Für Teilbände sind keine Rechnungsnachweisungen aufzustellen (vgl. Tz. 2.21).

- 2.122 Teile sind mit je einem Titel- und Deckblatt zu bilden, wenn die Kassen nach § 10 RRO sowie nach den RdErl. HMdF vom 16. 1. 1954 — H 3104 A — III a 7/71 — sowie vom 22. 12. 1954 und 21. 1. 1958 — H 3104 — III a/91 — das Titelbuch in Teilen zu führen haben. Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Titeltkarten ist in diesen Fällen in den jeweiligen Spalten ebenfalls in einer Summe — ohne Aufgliederung nach Titeln — einzutragen. Setzt sich ein Teil des Titelbuchs

aus mehreren Teilbänden zusammen (z. B. Kap. 09 51), so ist die Anzahl der Titeltkarten jedes Teilbandes in die Spalte „Anzahl insgesamt“ des Titelblatts für den Teil zu übertragen und dahinter die Behörde zu vermerken. Aus dem Titelblatt des Teils muß ersichtlich sein, ob und aus welchen Teilbänden er sich zusammensetzt. Für jeden Teil der Titeltkartei ist eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (vgl. Tz. 2.2).

- 2.123 Die richtige Übertragung der weitergeltenden Merkmale usw. (§ 45 RRO) ist, sofern die Titeltkartei in Teilbänden geführt wird, auf dem jeweiligen Titelblatt für den Teilband zu bescheinigen. Auf den Titelblättern für den Teil sind diese Überträge nicht zu wiederholen.

- 2.13 Die Rechnungen über Personalausgaben sind so vorzubereiten, daß sie dem Rechnungshof oder den Vorprüfungsstellen zum 1. März 1968 auf Abruf zur Verfügung stehen. Die Stammlblätter sind je Behörde in einer Hilfsliste zusammenzustellen, für die zweckmäßig der Vordruck 15 ZBB verwendet und sinngemäß geändert wird. Für jede Vergütungsgruppe ist ein Abschnitt einzurichten, an dessen Anfang die der Behörde zugewiesenen Stellen eingetragen werden. Abweichungen zwischen der Stellenübersicht und der Stellenbesetzung sind in der Vermerkspalte zu erläutern (z. B. wenn ein Angestellter auf der Planstelle eines Beamten geführt wird).

Wenn die Behörde die Stammlblätter selbst führt, übersendet sie diese abgeschlossen mit Hilfsliste, Erklärungen (K und O) und den sonstigen Unterlagen der zuständigen Kasse spätestens zum 1. März 1968.

Der Rechnungshof und die Vorprüfungsstellen können auch hiervon abweichende Termine mit den Kassen oder den Behörden vereinbaren.

- 2.2 Rechnungsnachweisungen (§§ 24 und 25 Absatz 1 RRO).

- 2.21 Die Kassen fertigen für jeden nach § 10 RRO bzw. nach den RdErl. HMdF vom 16. 1. 1954 — H 3104 A — III a 7/71 — sowie vom 22. 12. 1954 und 21. 1. 1958 — H 3104 — III a 91 — zu bildenden Teil des Titelbuchs (der Titeltkartei) Rechnungsnachweisungen — zweifach — an, die für den Rechnungshof und die Vorprüfungsstelle bestimmt sind und den Rechnungsunterlagen beigelegt werden (§ 26 Abs. 2 VPO H).

- 2.22 Als Rechnungsnachweisungen sind grundsätzlich die Jahresabschlußnachweisungen I zu verwenden. Sie sind zu heften sowie mit Blattzahlen und einem Titelblatt (Vordruck 6.520) zu versehen, auf dem die Kassenbeamten (nicht die Kassenaufsichtsbeamten) die Richtigkeit nach § 24 Abs. 2 RRO bescheinigen.

Die Titelblätter (Vordruck 6.520) sind bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen zu beziehen.

Nach dem Muster 1 RRO sind Rechnungsnachweisungen nur im Falle des § 25 Abs. 3 RRO aufzustellen (vgl. Tz. 2.24).

- 2.23 Wenn die Einnahmen und Ausgaben mehrerer Behörden (Anstalten) eines Kapitels in einem besonderen Teil der Titeltkartei nachgewiesen werden, so sind in einer Anlage zur Rechnungsnachweisung die Titelsummen nach den beteiligten Behörden (Anstalten) unter Verwendung des Vordrucks für den Anhang zur Oberrechnung (zu Muster 5 RRO) aufzugliedern.

Für Kap. 09 51 wird diese Aufgliederung vom Rechenzentrum geliefert (vgl. Tz. 1.12).

- 2.24 Besondere Rechnungsnachweisungen nach Muster 1 RRO sind nur anzufertigen bei der Rechnungslegung oder Zwischenrechnungslegung für Einzelmaßnahmen, über die im Zusammenhang Rechnung gelegt wird (§ 25 Abs. 3 RRO). In Zweifelsfällen klären die Kassen mit den Vorprüfungsstellen und den anweisenden Dienststellen, welche Maßnahmen im einzelnen in Frage kommen.

Ist bei einer Maßnahme bereits Zwischenrechnung gelegt worden, so sind in den Rechnungsnachweisungen bei der folgenden Zwischenrechnungs- oder Schlußrechnungslegung nicht die Ergebnisse der einzelnen Jahre, sondern nur der vorangegangenen Zwischenrechnungen anzugeben.

- Die Spalten 8, 9, 11 und 12 der Rechnungsnachweisungen sind nicht aufzurechnen.
Die Bestimmungen über das Rechnungswesen einmaliger baulicher Unternehmungen sind sinngemäß auch anzuwenden bei Ausgaben, die bei Tit. 870 jedes Kapitels des Einzelplans 18 zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Geräten (Erstausrüstung) veranschlagt sind.
- 2.25 Den Rechnungsnachweisungen sind die nach den §§ 25, 27, 109 und 112 RRO erforderlichen Anlagen beizufügen.
- 2.26 Wir weisen außerdem auf folgendes hin:
- 2.261 Bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberechten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr enthalten sind, ist in der Vermerkspalte der Wortlaut der Zweckbestimmung anzugeben.
- 2.262 Fehlanzeigen sind nicht auf besonderen Anlagen, sondern auf den Titelblättern der Rechnungsnachweisungen zu vermerken.
- 2.263 Übersichten nach Muster 1 VB RRO sind nicht anzufertigen; statt dessen sind die nach § 25 Abs. 2 RRO für Hochbaumaßnahmen geforderten zusätzlichen Angaben in der Rechnungsnachweisung (Durchschrift der Jahresabschlußnachweisung) oder in einer Anlage dazu zu machen. Bei Sammel Titeln sind die Beträge nach den einzelnen Vorhaben aufzugliedern.
- 2.264 Die Gegenüberstellung der Abschlußbeträge der Buchungsabschnitte mit den Abschnittssummen der Kostenanschläge nach § 25 Abs. 3 Satz 2 RRO ist nicht in der Rechnungsnachweisung, sondern durch die Baudienststellen auf einem Vordruck für das Bauausgabebuch vorzunehmen und der besonderen Rechnungsnachweisung beizufügen.
- 2.265 Die Vorlage einer Nachweisung über die Abschlagsauszahlungen gemäß § 26 RRO entfällt (vgl. HMdF-Erlaß vom 1. Juli 1966 — H 2048 A — S. 2 — III A 21 —).
- 2.266 Die den Rechnungsnachweisungen nach § 27 RRO beizufügenden Nachweisungen der Forderungen sind von den Kassen aufzustellen. In diese Nachweisungen sind nach den Vollzugsbestimmungen zu § 27 RRO nur fällige Forderungen aufzunehmen, die nicht in den Kassembüchern zum Soll stehen. Den Kassen sind derartige Beträge in der Regel nur bekannt, wenn ihnen eine Annahmeanordnung erteilt war, die beim Jahresabschluß unerledigt geblieben und an die anweisende Dienststelle nach § 34 RWB zurückzugeben ist. Forderungen, die in die Nachweisung aufzunehmen, den Kassen aber noch nicht bekannt sind, haben die anweisenden Dienststellen den Kassen bis spätestens 1. Februar 1968 mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.
- Der Nachweis der Forderungen ist ggf. in Abschnitte nach Kapiteln (bzw. Behörden) zu unterteilen. In die Nachweisung sind nach § 27 Abs. 1 RRO auch Forderungen aufzunehmen, die in anderer Weise als durch Erfüllung oder Aufrechnung erloschen oder dauernd nicht einziehbar sind, sofern die Entstehung und das Erlöschen des Schuldverhältnisses (bzw. die Einstellung des Einziehungsverfahrens) in dasselbe Rechnungsjahr fallen. Hierzu gehören insbesondere zuviel gezahlte Dienst- und Versorgungsbezüge sowie Vergütungen und Löhne, auf deren Rückforderung im Laufe des Rechnungsjahres verzichtet worden ist.
- 2.267 Die Bescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten nach § 109 Abs. 1 RRO ist auf der Rückseite der Rechnungsnachweisung zu erteilen. Sofern es sich um Einzelmaßnahmen handelt, ist der Gesamtbetrag entsprechend aufzugliedern.
- 2.268 Bei Aufstellung der Nachweisungen über die nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen nach § 111 RRO sind die in den Vollzugsbestimmungen zu § 111 RRO enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen und insbesondere die darin zugelassenen Erleichterungen zu beachten. Dauervorschüsse sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen.
- Nach § 112 Abs. 2 RRO sind die Nachweisungen der Vorschüsse und Verwahrungen getrennt nach den Behörden, deren Geschäfte die Kasse wahrnimmt, aufzustellen und den Rechnungsnachweisungen beizufügen. Die Nachweisungen der Kassenverwaltung dürfen daher nur solche Fälle enthalten, deren Aufteilung auf die Behörden nicht möglich ist.
- 2.269 Der Rechnungsnachweisung über Personalausgaben fügen die Kassen diese Anlagen nur dann bei, wenn eine Rechnungsnachweisung über Sachausgaben oder Einnahmen nicht aufzustellen ist (§ 112 Abs. 1 RRO).
- 2.270 Die Rechnungsnachweisungen samt Anlagen sind nur dann in die vom Rechenzentrum gelieferten Mappen (L 110) einzuheften, wenn ihr Umfang dies erfordert. In allen anderen Fällen — dies dürfte die Regel sein — sind sie in Belegmappen (Vordruck 6.515) den Rechnungsunterlagen beizufügen.
- ### 2.3 Oberrechnungen
- An Stelle von Oberrechnungen übersenden die Oberfinanzkasse und die Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) als Oberkasse zwei Ausfertigungen der Jahresabschlußnachweisung II an die zuständige Vorprüfungsstelle.
- Tz. 2.261 gilt sinngemäß.
- Die Vorprüfungsstelle übersendet bis Ende April 1968 eine uneingeschränkt vorgeprüfte Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden.
- ### 2.4 Zentralrechnungen und Hauptrechnung
- 2.41 Das Rechenzentrum fertigt die Zentralrechnungen (getrennt nach Einzelplänen) zehnfach an, sobald ihm die Liste über die am Schluß des Rechnungsjahres 1967 verbliebenen Ausgaberechte einschl. Vorgriffe von der Staatshauptkasse zugegangen ist (vgl. Tz. 3.3)
- spätestens jedoch zum 20. Februar 1968.**
- 2.42 Horizontale und vertikale Gliederung der Zentralrechnungen
- Hinsichtlich der horizontalen und vertikalen Gliederung der Zentralrechnungen sind im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen eingetreten. Auf Tz. 2.42 und Tz. 2.43 des Rechnungslegungserlasses 1966 (StAnz. 48/1966 S. 1499) wird hingewiesen.
- ### 2.43 Sonstige Hinweise
- 2.431 In Sp. 1 der Zentralrechnungen werden die Haushaltsstellen in Kurzform angegeben (z. B. 04 75 — 215 b); auf den Wortlaut der Zweckbestimmungen wird — wie bereits bisher — auch weiterhin verzichtet. Ergeben sich die Zweckbestimmungen nicht aus dem Haushaltsplan (z. B. bei außerplanmäßigen Einnahmen oder Ausgaben; bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberechten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr vorgesehen sind), so trägt die Staatshauptkasse die Zweckbestimmungen in einer Erläuterung nach (vgl. Tz. 2.471).
- 2.432 Abweichend von § 14 RRO wird bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben die Kurzbezeichnung „ap“ statt „apl“ verwandt und hinter (nicht vor) die Haushaltsstelle gesetzt (z. B.: 04 75 — 13 ap); weiter werden abweichend von § 53 RRO die dort bezeichneten Titel nicht kursiv gedruckt, sondern durch ein nachgestelltes „ks“ gekennzeichnet (z. B.: 04 75 — 815 ks).
- 2.44 Das Rechenzentrum fertigt die Hauptrechnung fünffach an (Vordruck wie Zentralrechnungen), sobald die Staatshauptkasse ihre Bücher abgeschlossen hat; der Zeitpunkt wird ihm rechtzeitig bekanntgegeben.
- 2.45 In der Hauptrechnung werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben und nach dem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt — die Ergebnisse der Zentralrechnungen nach Titelgruppen dargestellt und die Ergebnisse des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts sowie das Gesamtergebnis gebildet.
- 2.46 Die Zentralrechnungen und Hauptrechnung sind der Staatshauptkasse zu übersenden mit einer Erklärung,

- 2.461 daß die Eingabewerte für die Zentralrechnungen und die Hauptrechnung aus dem Haushaltsplan, aus den monatlichen Einnahme- und Ausgabenachweisungen der Kassen sowie aus den von der Staatshauptkasse angefertigten Nachweisungen der Haushaltsreste richtig erfaßt und in die Datenträger übernommen worden sind;
- 2.462 daß die Umwandlung in die Datenträger geprüft und
- 2.463 daß das angewandte Programm fachlich geprüft und getestet worden ist.
- 2.47 Die Staatshauptkasse ergänzt die Zentralrechnungen und die Hauptrechnung wie folgt:
- 2.471 Jeder Ausfertigung der Zentralrechnungen sind beizufügen
ein Titelblatt, auf dem die Kassenbeamten die Anzahl der Blätter vermerken und ihre Unterschriften gemäß § 106 RRO leisten;
eine Erläuterung (auf besonderem Blatt unter Angabe der Haushaltsstellen — vgl. Tz. 2.431 —);
in der Vermerkspalte der Zentralrechnungen ist bei den in Frage kommenden Titeln auf diese Erläuterung hinzuweisen.
- 2.472 Fünf Ausfertigungen der Zentralrechnungen sind außerdem
Zusammenstellungen (Vordruck 6.512) und
Übersichten (Vordruck 6.513)
beizufügen.
- 2.473 Jeder Ausfertigung der Hauptrechnung ist ein Titelblatt beizufügen, auf dem die Kassenbeamten die Anzahl der Blätter vermerken und ihre Unterschriften gemäß § 106 RRO leisten, auf dem Schlußblatt ist der Abschluß darzustellen.
- 2.474 Mit der Unterschrift übernehmen die Kassenbeamten die Verantwortung für die Richtigkeit der Erläuterungen und die Vollständigkeit der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung und bestätigen, daß die darin nachgewiesenen Haushaltseinnahmen und -ausgaben mit den von den nachgeordneten Kassen abgerechneten Haushaltseinnahmen und -ausgaben und ihren eigenen als Amtskasse insgesamt übereinstimmen.
- 2.48 Die Staatshauptkasse übersendet
- 2.481 von den nach der vorstehenden Tz. 2.472 ergänzten Ausfertigung der Zentralrechnungen
die erste Ausfertigung zusammen mit der Bescheinigung des Rechenzentrums nach Tz. 2.46 sowie einer Jahresabschlußnachweisung III an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;
die zweite und dritte Ausfertigung nebst einer Jahresabschlußnachweisung III der zuständigen obersten Landesbehörde;
die vierte Ausfertigung nebst einer Jahresabschlußnachweisung III sowie die
fünf Ausfertigungen ohne Anlagen dem Ref. III A 2;
die letzte Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse;
- 2.482 von der Hauptrechnung
die erste Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;
die zweite bis vierte Ausfertigung an das Ref. III A 2;
die fünfte Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse.
- 2.49 Das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden übersendet die nach dem Einföhrungserlaß zur VPO H vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen nach Tz. 2.48 und Jahresabschlußnachweisungen II als Oberrechnungen sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung bis Ende April 1968 dem Rechnungshof des Landes Hessen.
- 2.491 Die obersten Landesbehörden verwenden die zweite Ausfertigung der Zentralrechnung als Beitrag zur Haushaltsrechnung an Stelle des Beitrags nach Muster 21 RWB (§ 70 RWB);
- die dritte Ausfertigung ist für ihre Zwecke bestimmt, weil die Haushaltsrechnung keine Titelergebnisse mehr enthält.
Das Rundschreiben über die Haushaltsrechnung ergeht in Kürze.
- ### 3 Ausgabereste
- 3.1 Um das Anwachsen der Ausgabereste zu vermeiden, sollen — wie bereits in den letzten Jahren — nur die Ausgabereste in das Rechnungsjahr 1968 übertragen werden, deren Verwendung der Minister der Finanzen zugestimmt hat. Damit diese Reste dem Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung für die maschinelle laufende Aufbereitung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben möglichst frühzeitig mitgeteilt werden können, ist es erforderlich, daß die Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1968 zu übertragenden Ausgabereste (Muster 7 RWB) abweichend von § 17 Abs. 3 RWB bis spätestens 19. Januar 1968 vierfach übersandt werden. Die in das Rechnungsjahr 1968 zu übertragenden Haushaltsvorgriffe sind in den Plänen (Muster 7 RWB) mitzuerfassen. Fehlanzeige ist erforderlich.
- 3.2 Eine Ausfertigung dieser Pläne übersendet die Haushaltsabteilung des Ministers der Finanzen, nachdem der Übertragung der Reste zugestimmt ist, bis zum 25. Januar 1968 an die Staatshauptkasse.
- 3.3 Die Staatshauptkasse fertigt eine Aufstellung aller in das Rechnungsjahr 1968 zu übertragenden Reste sowie Vorgriffe und übersendet sie dem Rechenzentrum für die maschinelle Aufbereitung des Landeshaushalts.
Das Rechenzentrum übersendet eine Liste dieser Reste in doppelter Ausfertigung dem Kassenreferat des Ministers der Finanzen zum 1. März 1968.
- ### 4 Sonstiges
- #### 4.1 Rechnungslegung und -vorprüfung
- 4.11 Wir bitten alle Landesbehörden mit Bezug auf die wiederholten Hinweise (StAnz. 1955 S. 440, 1956 S. 313, 1957 S. 59), die für die Rechnungslegung und -vorprüfung benötigten Unterlagen vordringlich zu bearbeiten, damit alle beteiligten Stellen die festgelegten Termine einhalten können.
- 4.12 Die Staatskassen legen die Dauerbelege (§§ 65, 98 RRO) den Vorprüfungsstellen nur auf besondere Anforderung vor. Die Vorprüfungsstellen fordern nur die Dauerbelege an, die sie für die Vorprüfung tatsächlich benötigen und senden sie alsbald nach deren Beendigung an die Kassen zurück.
- #### 4.2 Statistische und sonstige Nachweise
- 4.21 Die Staatskassen teilen zum 1. Februar 1968 dem Minister der Finanzen für das Rechnungsjahr 1967 mit
den Gesamtbetrag der Haushaltsausgaben für Land und Bund zuzüglich der Vorschüsse (aber ohne Ablieferungen),
den Gesamtbetrag der Haushaltseinnahmen zuzüglich Verwahrungen (aber ohne Kassenbestandsverstärkungen),
die Anzahl der Maschinenbuchungen lt. Tagesliste;
- 4.212 wieviel Prozent der bei Kap. 09 51 — 15 vereinnahmten Holzkaufgelder im Rechnungsjahr 1967 in ihrem Bezirk auf
Sofortzahlung,
Wechselzahlung,
Teilzahlung
entfallen.
- 4.22 Die Kassen senden zum 15. Februar 1968 dem Minister der Finanzen (Referat II B 4 b) einen Nachweis der Darlehensforderungen für das Rechnungsjahr 1967 in doppelter Ausfertigung nach dem mit dem nachstehen-

den Rundschreiben bekanntgegebenen Muster. Wegen der Abgrenzung zwischen Darlehens- und anderen Forderungen wird auf das Rundschreiben HMdF vom 18. September 1962 — 4021 — 95 — IV/2a/28 — hingewiesen. Restkaufgelder, die in Raten zu zahlen und nicht ausdrücklich in Darlehen umgewandelt worden sind, zählen nicht zu den Darlehensforderungen.

4.3 Rechnungslegung bei der Besoldungskasse Hessen

Die Rechnungslegung durch die Besoldungskasse Hessen wird gesondert geregelt.

4.4 Rechnungslegung Bund

Für die Rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes ergeht demnächst besonderer Erlass.

4.5 Zur Arbeitserleichterung sind die Fristen nach dem vorstehenden Rechnungslegungserlaß und dem Jahresabschlußerlaß 1967 der Zeitfolge nach in der Anlage 1 zusammengestellt.

Wiesbaden, 17. 11. 1967

Darmstadt, 24. 11. 1967

**Der Hessische Minister
der Finanzen**

H 3030 A — 67 — III A 21

**Der Rechnungshof des
Landes Hessen**
G 941 — 4/67

StAnz. 50/1967 S. 1553

*

Anlage 1

Vorlagefristen

Die Vorlagefristen nach dem Jahresabschlußerlaß und dem gemeinsamen Rechnungslegungserlaß sind nachstehend zur besseren Übersicht der Zeitfolge nach zusammengestellt. Die Vermerke in den Klammern bezeichnen die Nummern der Erlasse (J = Jahresabschlußerlaß, R = Rechnungslegungserlaß).

20. Dezember 1967:	Erteilung der letzten Kassenanweisungen für das Rechnungsjahr 1967 (J, 3.1)
22. Dezember 1967:	Annahmeanordnungen, wenn der Eingang der Zahlung bis zum 3. Januar 1968 zu erwarten ist (J, 3.11)
27. Dezember 1967:	Auszahlungsanordnungen in Ausnahmefällen (J, 3.12)
2. Januar 1968:	Auszahlungsanordnungen über bare persönliche Ausgaben in Ausnahmefällen (J, 3.13)
3. Januar 1968 spätestens:	Absendung Schnellmeldung a. Staatshauptkasse (J, 2.41) Jahresabschlußtag, Abschluß d. Kassenbücher (J. 1.11)
5. Januar 1968:	Vorlage der Einnahme- und Ausgaben nachweisungen an das Rechenzentrum (J, 3.2) Vorlage der Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember von den Amtskassen und der Oberjustizkasse an die übergeordnete Kasse (J, 1.21 und J, 2.3)
8. Januar 1968 spätestens:	Fernschriftliche Schnellmeldung an Bundeshauptkasse (J, 2.43) durch Staatshauptkasse
10. Januar 1968:	Vorlage der Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember von der Oberfinanzkasse und der Amtskasse des Versorgungsamtes Frankfurt am Main an die Staatshauptkasse (J, 1.22)

12. Januar 1968:

Übersendung der Jahresabschlußnachweisungen I mit Anlagen durch das Rechenzentrum an die Kassen (R, 1.11 und R, 1.12)

15. Januar 1968:

Vorlage der Abschlußnachweisungen Bund für den Monat Dezember an die Bundeshauptkasse durch die Staatshauptkasse (J, 2.3)

Übersendung der bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I durch die Kassen an das Rechenzentrum (R, 1.2)

19. Januar 1968:

Übersendung der Jahresabschlußnachweisungen I durch das Rechenzentrum an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse (R, 1.13)

Übersendung der Jahresabschlußnachweisungen II durch das Rechenzentrum an die Oberfinanzkasse und an die Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt am Main (R, 1.14)

Vorlage der Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1968 übertragenen Ausgabereste sowie Haushaltsvorgriffe an den Minister der Finanzen (R, 3.1)

25. Januar 1968:

Übersendung der Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1968 übertragenen Ausgabereste, nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen, an die Staatshauptkasse (R, 3.2)

1. Februar 1968:

Übersendung der bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I an die Vorprüfungsstellen durch das Rechenzentrum (R, 1.4)

Fertigstellung der Einzelrechnungen über Einnahmen und sächliche Verwaltungsausgaben (R, 2.11)

Mitteilung der Forderungen, die in die Nachweisungen nach § 27 RRO aufzunehmen sind, von den anweisenden Dienststellen an die Kassen; Fehlanzeige ist erforderlich (R, 2.266)

Vorlage der Nachweisung über den Gesamtbetrag der Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie über die Anzahl der Maschinenbuchungen durch die Staatskassen (R, 4.211)

Vorlage der Nachweisung über die vereinnahmten Holzkaufigelder durch die Staatskassen (R, 4.212)

15. Februar 1968:

Vorlage des Nachweises der Darlehensforderungen (R, 4.22)

1. März 1968:

Übersendung einer Liste der Ausgabereste in doppelter Ausfertigung durch das Rechenzentrum an das Kassenreferat des Ministers der Finanzen (R, 3.3)

Fertigstellung der Einzelrechnung über persönliche Ausgaben und Vorlage der von den Behörden geführten Stammkarten nebst Anlagen an die Kassen (R, 2.13)

30. April 1968:

Vorlage der Jahresabschlußnachweisungen II durch die Vorprüfungsstellen OFD und Versorgungsverwaltung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden (R, 2.3)

1249**Erklärungen über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag — Erklärung K und O —**

Im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen wird die jährliche Abgabe der „Erklärung über den Bezug von Kinderzuschlag und Ortszuschlag — Erklärung K und O —“ für die Rechnungsjahre 1967, 1968 und 1969 probe-weise beschränkt auf

- a) ledige Bedienstete unter 40 Jahren, die den Ortszuschlag der Stufe 2 beziehen,
- b) Bedienstete mit Kindern über 18 Jahren und
- c) Bedienstete mit Stief- und Pflegekindern, Enkeln und unehelichen Kindern.

Ich bitte die obersten Landesbehörden, mir die mit der Sonderregelung gesammelten Erfahrungen zum 1. Juni 1970 mitzuteilen.

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Erlaß vom 20. September 1967 — II A/8 — H 3001 — 34/67 — (MinBlFin.

Seite 638) im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die gleiche Regelung getroffen.

Wiesbaden, 23. 11. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1513 A — 93 — I B 21

StAnz. 50/1967 S. 1558

1250**Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 1. Oktober 1967**

Bezug: Erlaß vom 23. Oktober 1967 — P 2203 A — 21 bzw. 9 — I B 32 (StAnz. S. 1389)

In § 1 Nr. 2 Buchst. c (Abschnitt Bayern) ist das Wort „Autobahnamt“ durch das Wort „Autobahnbauamt“ zu ersetzen.

Ich bitte um handschriftliche Berichtigung.

Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 21. 11. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2203 A — 21 — I B 32

StAnz. 50/1967 S. 1558

1251**Der Hessische Minister der Justiz****Einstellung von Rechtspflegeranwärtern**

Die hessische Justizverwaltung stellt zum 2. September 1968 Rechtspflegeranwärter ein.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerber, die das Reifezeugnis einer höheren Schule (z. B. Gymnasium, Hessenkolleg, Wirtschaftsoberschule) besitzen sowie Bewerber mit dem Zeugnis der mittleren Reife, dem Abschlußzeugnis einer höheren Handelsschule oder einer zweijährigen Handelsschule.

Mindestalter am Einstellungstag: 18 Jahre.

Bewerbungen können bis zum 31. März 1968 bei dem Hessischen Minister der Justiz, 6200 Wiesbaden, Wilhelmstraße 24, eingereicht werden.

Dem Bewerbungsgesuch bitte ich beizufügen: einen handgeschriebenen Lebenslauf, eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und ggfls. Zeugnisse über Beschäftigungen nach der Schulentlassung.

Weitere Auskünfte erteilen alle hessischen Land- und Amtsgerichte.

Wiesbaden, Dezember 1967

Der Hessische Minister der Justiz
SH 1 — 2321 — I/4 — 2584

StAnz. 50/1967 S. 1558

1252**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr****Bau und Betrieb einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung von Gießen Nord nach Groß-Krotzenburg****Anordnung**

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in den Gemeinden Assenheim und Rendel, Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, sowie den Gemeinden Mühlheim-Dietesheim, Klein-Auheim, Hainstadt und Steinheim, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung von Gießen Nord nach Groß-Krotzenburg im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das Hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. RegBl. S. 193) und das Gesetz über Zuständigkeiten im Enteignungsverfahren in den Landesteilen des früheren Volksstaates Hessen vom 15. Dezember 1961 (GVBl. S. 196) Anwendung.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 30. November 1968 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 20. 11. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 1 — 921.012.005

In Vertretung
gez. Dr. Härtl

StAnz. 50/1967 S. 1558

1253**Wirtschaftsprüferordnung**

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Folgende öffentliche Bestellungen sind erloschen:

- a) Wirtschaftsprüfer Reinhold Marc, Frankfurt/M., durch Tod am 27. 7. 1967;
- b) Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Rudolf Ronneberger, Frankfurt/M. durch Tod am 27. 9. 1967.

2. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt am 24. 10. 1967:

Hessische Treuhand GmbH, Gießen.

Wiesbaden, 27. 11. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 2 — 010 — 67

StAnz. 50/1967 S. 1558

1254**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Flurbereinigung Rotenburg/Fulda****Änderungsbeschluss**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 22. Dezember 1964 betr. die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens von Rotenburg a. d. Fulda wie folgt geändert:

In dem Flurbereinigungsverfahren Rotenburg werden die nachfolgend genannten Grundstücke aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen:

1. die Grundstücke des Siedlungsgebietes Dickenrück;
2. die zum Wilhelminenhof gehörenden Grundstücke östlich des Mündersbaches und nördlich des Weges nach Dickenrück;
3. die Gewannen an der Gemarkungsgrenze gegen Mündershausen, die im Ganzen im Eigentum von Landwirten aus Mündershausen stehen.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Grundstücke:

Gemarkung Rotenburg:

- Flur 16 Nrn. 2 bis 6, 11/2 bis 11/6, 51/1, 51/2 teilweise (es bleibt aber ein Rest von 51/2 noch im Verfahren);
- Flur 17 Nrn. 1, 2/1, 2/2, 3, 14, 15, 16, 18/4, 18/5, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 18/10, 21, 22, 23, 24, 25, 29 teilweise, 30, 31, 32/2, 33, 36, 37, 38;
- Flur 18 alle Grundstücke;
- Flur 19 Nrn. 14, 15, 32, 33;
- Flur 22 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 17, 18, 19, 21 teilweise, 22, 23, 24, 25/1, 26, 28 teilweise, 30 teilweise, 31/12, 33/12, 34/12;
- Flur 23 Nrn. 58/1, 58/2, 59, 60, 61, 62, 75 teilweise, 78, 80/1, 83, 85, 88/58, 89/58, 94/58, 95/58, 96/80, 97/58, 100/80;
- Flur 24 Nrn. 103, 104, 105, 106, 107, 108, 122 teilweise, 136, 137.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich.

Damit umfaßt das Flurbereinigungsgebiet nunmehr eine Gesamtgröße von 2545 ha (einschließlich einer Waldfläche von 1743 ha).

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Stadt Rotenburg und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit der Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Magistrat der Stadt Rotenburg und den Gemeindevorständen der Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt, Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 1. 11. 1967

Landeskulturamt
KF 238 — Rotenburg — 29 008/67
StAnz. 50/1967 S. 1559

1255**Staatliche Beförderung des Stadtwaldes Oberursel, Hessisches Forstamt Kronberg**

Mit Erlass vom 6. 11. 1967, III B 1 — 2036 — O 33, wurde dem Antrag der Stadt Oberursel stattgegeben, die Ausübung des forsttechnischen Betriebs in den Waldungen der Stadt Oberursel gemäß § 33 Abs. 3 Hess. ForstGes. ab 1. 10. 1967 einem staatlichen Forstbetriebsbeamten zu übertragen.

Wiesbaden, 15. 11. 1967

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 2036 — O 06
StAnz. 50/1967 S. 1559

1256**Auflösung der Revierförsterei Seulberger Mark, Hessisches Forstamt Bad Nauheim**

Durch Erlass vom 13. 11. 1967, III B 1 — 1864 — O 31, wurde die Auflösung der Revierförsterei Seulberger Mark mit Wirkung vom 1. 12. 1967 angeordnet. Die Waldflächen werden wie folgt auf die angrenzenden Betriebsbezirke aufgeteilt:

1. Gemeindewald Burgholzhausen wird der Revierförsterei Rodheim, Hessisches Forstamt Bad Nauheim, zugelegt.
2. Die Gemeindewaldungen Nieder-Erlenbach, Ober-Erlenbach und Petterweil werden der Revierförsterei Köppern, Hess. Forstamt Bad Homburg, zugelegt.

Wiesbaden, 16. 11. 1967

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 1864 — O 06
StAnz. 50/1967 S. 1559

1257**Staatliche Beförderung der Forstbetriebsverbände Bonbaden, Kraftsolms und Laufdorf, Hess. Forstamt Brandobersdorf**

Durch Erlass vom 10. 11. 1967, III B 1 — 2123 — O 33, wurde dem Antrag der Forstbetriebsverbände Bonbaden, Kraftsolms und Laufdorf stattgegeben, die Ausübung des forsttechnischen Betriebs in den Waldungen der zu den vorgenannten Forstbetriebsverbänden gehörenden Gemeinden ab 1. 12. 1967 staatlichen Forstbetriebsbeamten zu übertragen. Die ab 1. 12. 1967 neu einzurichtenden Revierförstereien Kraftsolms und Laufdorf umfassen folgende Waldflächen:

1. Rf ei. Kraftsolms
Gemeindewald Kraftsolms 197 ha, Gemeindewald Kröfelfbach 264 ha, Gemeindewald Niederquembach 135 ha, Gemeindewald Neukirchen 195 ha, Sa.: 791 ha.
2. Rf ei. Laufdorf
Gemeindewald Laufdorf 186 ha, Gemeindewald Schwalbach 141 ha, Gemeindewald Niederwetz 186 ha, Gemeindewald Bonbaden 345 ha, Sa.: 858 ha.

Wiesbaden, 16. 11. 1967

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 2123 — O 06
StAnz. 50/1967 S. 1559

1258**Personalnachrichten**

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**a) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt

zum **Kriminalrat Kriminalhauptkommissar (BaL) Thomas Gnad** (13. 9. 1967);

zum **Polizeihauptkommissar Polizeioberkommissar (BaL) Josef Michalek**;

zu **Polizeikommissaren** Polizeihauptmeister (BaL) Gustav Fischer; die Polizeiobermeister (BaL) Helmut Albert; Helmut Jaeger; Hans-Georg Schmidt, Willi Schmidt; die Polizeimeister (BaL) Georg Bleuel; Helmut Braun; Helmar Hein; Peter Kannieß; Klaus Pisall (sämtlich 29. 9. 1967);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** Kriminalkommissar (BaP) Theodor Kreicker (27. 9. 1967);

b) Regierungspräsident in Kassel**ernannt**

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Gerhard Berninger (29. 9. 1967);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Horst Matschak (20. 9. 1967); Friedrich Fiege (29. 9. 1967);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Bernhard Engel (28. 9. 1967); Johann Schade (28. 9. 1967); Karl-Heinz Stuckenschmidt (29. 9. 1967); Polizeiobermeister (BaL) Dietrich Heilmann (28. 9. 1967); die Polizeimeister (BaL) Ludwig Wendel (28. 9. 1967); Wilfried Zöll (28. 9. 1967); Hans-Joachim Wietstock (29. 9. 1967);

in den Ruhestand versetzt

die Polizeibezirkskommissare (BaL) Emil Heitmann, Heinrich Hoffmeister, Polizeioberkommissar Adolf Becker (sämtlich 30. 9. 1967);

c) Regierungspräsident in Wiesbaden**ernannt**

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Horst Breunig (23. 9. 1967); Hans Günter Caspar (29. 9. 1967); Manfred Zwergel (29. 9. 1967);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Rudolf Meyer (22. 9. 1967); Theodor Herweg (29. 9. 1967); Hans Zeller (29. 9. 1967); die Polizeiobermeister (BaL) Josef Wolf (29. 9. 1967); Herbert Franz (30. 9. 1967); die Polizeimeister (BaL) Karl Baum (29. 9. 1967); Ulrich Hajok; Wolfgang Oha; Egon Rieß; Manfred Ritter, Klaus Schneider (sämtlich 29. 9. 1967);

zum **Kriminalkommissar** Kriminalobermeister (BaL) Dieter Kusan (28. 9. 1967);

in den Ruhestand versetzt

Polizeibezirkskommissar (BaL) Fritz Freitag (30. 9. 1967);

d) Hessische Bereitschaftspolizei**ernannt**

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Walter Hecker (28. 9. 1967); Manfred Först (30. 9. 1967);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeimeister (BaP) Helmut Brückmann (14. 9. 1967); Klaus-Dieter Stein (14. 9. 1967); Helmut Bruneß (15. 9. 1967); Helmut Becker (18. 9. 1967); Kurt Clobes (29. 9. 1967);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Richard Wolf (28. 9. 1967);

zu **Polizeimeistern** Polizeihauptwachmeister (BaL) Hans-Joachim Vogler (29. 9. 1967); Polizeihauptwachmeister (BaP) Günter Nehls (30. 9. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
die Polizeikommissare (BaP) Peter Dittel (4. 9. 1967); Werner Kroecker (4. 9. 1967); Wolfgang Ruske (5. 9. 1967); Rolf-Dieter Jacob (29. 9. 1967); Polizeimeister (BaP) Wilhelm Grywatz (8. 9. 1967);

entlassen

die Polizeiwachmeister (BaP) Detlef Koch (31. 8. 1967); Klaus Schäfer (10. 9. 1967); Heinrich Jung (15. 9. 1967); Erich Kaiser (15. 9. 1967); Siegfried Alke; Hans Atzler; Dieter Bauer; Dieter Bernatschke; Dieter Brandt; Werner Burggraf; Rudolf Decker; Helmut Dillner; Hartmut Dönch; Gerd-Manfred Dries; Manfred Gerlach; Axel Gutmann; Karl-Peter Hatzmann; Hermann Hauser; Klaus Heidelberg; Roland Heidenfelder; Herbert Heiderich; Adolf Heß; Gert Dieter Hoffmann; Rolf Peter Hofmann; Werner Hofmann; Wolfgang Hunstock; Siegmund Kamon; Rainer Kern; Robert Kirschenbauer; Günther Klebon; Rolf Koch; Bergi Köcher; Heinz-Peter Krämer; Johann Krätschmer; Bernd Lamping; Gerhard Lehnert; Albrecht Litzinger; Wolfgang Löbmann; Wilfried Massag; Wolfgang Mende; Klaus-Otto Möller; Manfred Neuendorf; Erich Oeste; Hans-Wolfgang Offermanns; Karl-Martin Ohl; Erich Pfeifer; Frank de la Porte; Hermann Reidt; Gerd Reitz; Günter Schleicher; Erwin Rüdiger Schmidt; Reinhard Schmidt; Gerhard Hans-Christof Seide; Bernd Seidenspinner; Klaus Stein; Heinrich Troeger; Martin Urfels; Bernhard Weckmann; Gerhard Winkler; Walter Wörtche (sämtlich 30. 9. 1967);

e) Hessische Polizeischule**ernannt**

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Rainer Rössel (13. 9. 1967);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeimeister (BaP) Wolfhard Hoffmann; Werner Merdian; Peter Ruttke (sämtlich 28. 9. 1967);

zum **Polizeihauptwachmeister** Polizeioberwachmeister (BaP) Hans-Robert Philippi (29. 9. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Polizeimeister (BaP) Klaus Rödel (15. 9. 1967);

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptkommissar (BaL) Gerhard Wendt (30. 9. 1967);

entlassen

die Polizeiwachmeister (BaP) Detlef Brand; Horst Heller; Hans-Georg Heß; Klaus Hönnekens; Georg Krzistek; Bernd Kurz; Dietmar Pompe; Otto Richter; Günter Thier; Dieter Willmer (sämtlich 30. 9. 1967);

f) Hessisches Landeskriminalamt**in den Ruhestand versetzt**

Kriminalhauptmeister (BaL) Walter Hoffmann (30. 9. 1967);

g) Hessisches Wasserschutzpolizeiamt**ernannt**

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Dieter Leonhard (29. 9. 1967);

zum **Polizeikommissar** **Polizeimeister (BaL) Heinrich Lotz** (29. 9. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Polizeimeister (BaP) Michael Münck (7. 9. 1967);

h) Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**ernannt**

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Adolf Gehbauer (26. 9. 1967); Albrecht Borger (27. 9. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungsobersinspektor (BaP) Manfred Sievers (25. 9. 1967);

i) Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei**ernannt**

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Horst Racky (15. 9. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Polizeimeister (BaP) Jens-Uwe Schäfer (6. 9. 1967).

Wiesbaden, 21. 11. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 14

StAnz. 50/1967 S. 1559

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**d) Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst
des Regierungsbezirks Wiesbaden****ernannt**

zu **Schulräten** die Direktoren als Ausbildungsleiter Otto Ringsdorf (31. 7. 1967); Bernhard Eschholz, Weilburg (31. 7. 1967);

zum **Schulpsychologen und Lehrer der Lehrer (BaL)** Hermann Schuppener, Biedenkopf (28. 6. 1967);

zum **Rektor als Leiter einer Sonderschule** der Sonderschullehrer Heinz Kühnert, Hochstadt/Hanau (20. 7. 1967);

zum **Rektor als Leiter einer Sonderschule (BaL)** der apl. Sonderschullehrer (BaP) Alfons Tscharn, Geisenheim Rhg. (4. 7. 1967);

zu **Volks- und Realschulrektoren** der Rektor (BaL) Alfons Henzler, Wiesbaden (22. 8. 1967); die Realschullehrerin Talea Köster, Schlüchtern (30. 5. 1967);

zu **Rektoren der Konrektor (BaL)** Karl Heinz Bannys, Burg/Dillkreis (17. 5. 1967); die Hauptlehrer (BaL) Rudolf Cunz, Schönbach/Dillkreis (4. 9. 1967); Heinz Theis, Hirzenhain/Dillkreis (14. 9. 1967); Günter Mörke, Beilstein/Dillkreis (15. 9. 1967); die Lehrer (BaL) Herwig Schmidt, Nidderdorf/Hanau (1. 6. 1967); Heinrich Crost, Frankfurt am Main (20. 6. 1967); Klaus Goltermann, Oberstedten/Obertaunus (20. 7. 1967); Werner Agel, Oberbiel/Wetzlar (13. 7. 1967); Günter Klee, Eschborn/Mts. (29. 9. 1967); Wilh. Meckel,

Niederwalluf/Rhg. (9. 10. 1967); die Lehrerin (BaL) Hannelore Greis, Schwalbach/Mts. (30. 5. 1967);

zu **Realschulkonrektoren** die Realschullehrer (BaL) Fritz Pausch, Wiesbaden (23. 8. 1967); Benno Holzky, Dillenburg (3. 10. 1967);

zu **Volks- und Realschulkonrektoren** die Konrektoren (BaL) Gerhard Haschberger, Dörnigheim/Hanau (29. 8. 1967); Fritz Link, Wiesbaden (31. 8. 1967); der Hauptlehrer (BaL) Heinrich Hellwig, Altengronau/Schlüchtern (21. 9. 1967); der Realschullehrer (BaL) Karl Lang, Weilmünster (Oberlahn) (29. 8. 1967);

zu **Konrektoren bzw. Konrektorinnen** die Lehrer/innen (BaL) Helmut Sandhöfer, Brandobersdorf/Wetzlar (18. 7. 1967); Johann Schütz, Wächtersbach/Gelnhausen (30. 5. 1967); Willi Knetsch, Stierstadt/Obertaunus (29. 8. 1967); Friedrich Mattausch, Hattenheim/Mts. (30. 8. 1967); Wilh. Mann, Bad Homburg/Obertaunus (25. 8. 1967); Hans-Joachim Thiel, Wiesbaden (18. 9. 1967); Elisabeth Schott, Wiesbaden (22. 8. 1967); Ingeborg Schön, Oberursel/Obert. (20. 9. 1967);

zu **Hauptlehrern bzw. Hauptlehrerinnen** die Lehrer/innen (BaL) Erich Losert, Sechshelden/Dillkreis (27. 4. 1967); Leonhard Siebert, Lahr/Limburg (19. 6. 1967); Hans Kramer, Lorsbach/Mts. (29. 6. 1967); Walter Buckard, Wachenbuchen bei Hanau (30. 6. 1967); Erich Heidersdorf, Langenaubach (Dillkreis) (23. 8. 1967); Heinz Raab, Wiesbaden (29. 8. 1967); Ehrenfried Prautsch, Wiesbaden (31. 8. 1967); Lotte Palme, Mensfelden/Limburg (8. 5. 1967);

zu **Sonderschullehrern bzw. Sonderschullehrerinnen** die Lehrer/innen (BaL) Fritz Wuttke, Wetzlar (9. 5. 1967); Rolf Krenzer, Haiger/Dillkreis (5. 6. 1967); Meta Rübe, Wiesbaden (31. 5. 1967); Elisabeth Stephan, Bad Soden/Mts. (26. 6. 1967); Herbert Lux, Usingen (13. 7. 1967); Martha Schulz, Wiesbaden (1. 8. 1967); Albrecht Crimmann, Wiesbaden (25. 8. 1967); Marianne Baier, Wiesbaden (31. 8. 1967);

zu **Sonderschullehrern bzw. Sonderschullehrerin (BaL)** Sonderschullehrer a. D. Franz Eichhorn, Idstein/Untertaunus (20. 9. 1967); apl. Sonderschullehrer Gerhard Kinkel, Wiesbaden (26. 4. 1967); apl. Lehrerin Franziska Keidl, Geisenheim/Rhg. (1. 6. 1967);

zu **Realschullehrern bzw. Realschullehrerinnen** die Lehrer/innen (BaL) Jürgen Beckmann, Wiesbaden (26. 4. 1967); Adolf Tham, Kelkheim/Mts. (20. 6. 1967); Felix Haberstroh, Frankfurt/M. (23. 6. 1967); Ernst-Dieter Jung, Ehringhausen (14. 9. 1967); Walter Schulz, Frankfurt/M. (2. 9. 1967); Ewald Beyer, Rüdesheim/Rhg. (2. 9. 1967); Karlheinz Bernhard, Idstein/Untertaunus (13. 9. 1967); Josef Hannappel, Limburg (1. 9. 1967); Anneliese Zimmermann, Wiesbaden (28. 2. 1967); Wilhelmine Röhrig, Frankfurt/M. (9. 5. 1967); Ursula Wuthenow, Wiesbaden (31. 5. 1967); Marianne Holzer, Wiesbaden (19. 5. 1967); Agnes Caspary, Camberg/Limburg (28. 7. 1967); Christine Adelberg, Hanau (1. 9. 1967); Irmtraud Windisch, Oberursel/Obertaunus (1. 9. 1967); Helga Schrader, Haiger/Dillkreis (1. 9. 1967); Franz Noll, Bad Orb (Gelnhausen) (3. 10. 1967);

zu **Realschullehrern bzw. Realschullehrerinnen (BaL)** die apl. Realschullehrer/innen (BaP) Ortrun Schröter, Wetzlar (8. 5. 1967); Inge Wyszormirski, Kelkheim/Mts. (11. 5. 1967); Ernst-Joachim Gayko, Frankfurt/M. (9. 6. 1967); Gundula Wittlich, Wiesbaden (6. 6. 1967); Johannes Thierfelder, Wiesbaden (9. 6. 1967); Sigrid Müller, Kelkheim/Mts. (13. 7. 1967); Werner Steigerwald, Limburg (31. 7. 1967); Dieter Griebenow, Frankfurt/M. (15. 6. 1967); Edmund Wild, Hermannstein/Wetzlar (12. 9. 1967); Walter Korn, Dörnigheim bei Hanau (31. 8. 1967); Edith Lommler, Biedenkopf (1. 9. 1967); Horst Giethe, Großauheim/Hanau (29. 8. 1967); Helga Merkel, Eltville/Rhg. (1. 9. 1967); Ulrich Ranft, Weilburg (22. 9. 1967); Gertrud Plur, Gelnhausen (20. 4. 1967); die apl. Lehrer/innen (BaP) Helmut Hoffmann, Kelkheim (Mts.) (24. 5. 1967); Gerhard Turba, Dillenburg (7. 6. 1967); Hans Emrich, Usingen (6. 7. 1967); Paul Hilf, Kelkheim/Mts. (27. 7. 1967); Karl-Heinz Krüger, Frankfurt/M. (20. 7. 1967); Irmgard Scior, Frankfurt/M. (12. 7. 1967); Ute Mingo-Zeiss, Kelkheim/Mts. (24. 5. 1967);

zu **Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL)** die apl. Lehrer/innen (BaP) August Wilhelm Detmer, Dehrn/Limburg (21. 4. 1967); Eicke Schrabback, Schwalbach/Mts. (27. 4. 1967); Dietmar Merz, Wiesbaden (29. 4. 1967); Bernhard Holzhausen, Idstein/Untertaunus (18. 4. 1967); Ulrich Schuppener, Herborn/Dillkreis (29. 4. 1967); Lothar-Richard Stöhr, Oberstedten/Obertaunus (8. 5. 1967); Norbert Ebel, Oberhörlen (Biedenkopf) (12. 5. 1967); Rudi Henkel, Dautphe/Biedenkopf (16. 5. 1967); Lothar Meinhardt, Biedenkopf (23. 5. 1967); Eduard Kurz, Bad Homburg/Obertaunus (9. 5. 1967);

Alfred Walter, Wetzlar (9. 5. 1967); Werner Schulz, Wiesbaden (2. 5. 1967); Werner Franke, Hermannstein/Wetzlar (8. 5. 1967); Erich Graf, Wolferborn/Gelnhausen (11. 5. 1967); Helmut-Paul Hundhausen, Köppern/Obertaunus (17. 5. 1967); Richard Rauscher, Wetzlar (22. 5. 1967); Friedrich Hedrich, Wetzlar (22. 5. 1967); Jochen Koppe, Frankfurt/M. (25. 1. 1967); Fritz Specht, Niederweidbach/Biedenkopf (8. 6. 1967); Reinhard Gromes, Dehrn/Limburg (12. 6. 1967); Hermann Bamberger, Gladenbach/Biedenkopf (6. 6. 1967); Rolf Monno, Haiger/Dillkreis (9. 6. 1967); Wolfgang Leps, Hattersheim (Maintaunus) (14. 6. 1967); Dietmar Tomerius, Frankfurt/M. (13. 6. 1967); Fritz Stockfisch, Wiesbaden (24. 4. 1967); Klaus Schuppener, Dillenburg (21. 6. 1967); Günter Thielmann, Dillenburg (7. 6. 1967); Rudolf Heydrich, Hanau (16. 6. 1967); Heinz Hitzeroth, Wiesbaden (24. 6. 1967); Fritz Adolf Behrendt, Wiesbaden (16. 6. 1967); Ronald Fienold, Hanau (26. 6. 1967); Herbert Raffler, Frankfurt/M. (19. 6. 1967); Hubertus Schosnig, Wiesbaden (5. 6. 1967); Viktor Scheitza, Wiesbaden (26. 6. 1967); Egon Porzelt, Laubusesbach/Oberlahn (23. 6. 1967); Rolf Jahn, Roth/Gelnhausen (28. 4. 1967); Manfred Schnabel, Löhnberg/Oberlahn (10. 7. 1967); Ernst-Alfons Hebchen, Camberg/Limburg (13. 7. 1967); Franz Motyka, Camberg/Limburg (13. 7. 1967); Dieter Schad, Frankfurt/M. (26. 7. 1967); Eberhard Eps, Obertiefenbach/Oberlahn (12. 7. 1967); Edgar Korus, Braunfels/Wetzlar (24. 7. 1967); Hermann Frey, Hanau (21. 7. 1967); Adolf Jung, Langenaubach (Dillkreis) (14. 7. 1967); Ekkehard Klier, Frohnhausen/Dillkreis (2. 8. 1967); Gustav Reichenbach, Wiesbaden (18. 8. 1967); Albert Stutius-Ott, Niedermeilingen/Untertaunus (16. 8. 1967); Dieter Muster, Odersbach/Oberlahn (25. 8. 1967); Manfred Heine, Weilburg (28. 8. 1967); Richard Hirn, Hanau (22. 8. 1967); Dietrich Löw, Großauheim/Hanau (9. 8. 1967); Günther Lukosch, Hanau (1. 9. 1967); Gottfried Weigmann, Camberg/Limburg (29. 8. 1967); Winfried Klinkke, Oberursel (Obertaunus) (31. 8. 1967); Armin Hechler, Hanau (30. 8. 1967); Gustav Herrmann, Dautphe/Biedenkopf (24. 8. 1967); Harald Effenberger, Friedensdorf/Biedenkopf (25. 8. 1967); Paul Zimmermann, Waldgirmes/Wetzlar (28. 8. 1967); Karl-Heinz Koch, Breidenbach/Biedenkopf (5. 9. 1967); Klaus Waldschmidt, Hailer/Gelnhausen (25. 8. 1967); Heinz Bechtold, Lützendorf/Oberlahn (5. 9. 1967); Jost-Ernst Köhler, Bad Orb/Gelnhausen (1. 9. 1967); Klaus Henrich, Schlüchtern (11. 9. 1967); Lothar Wohler, Wallroth/Schlüchtern (14. 9. 1967); Anton Weinelt, Großkrotzenburg/Hanau (1. 9. 1967); Hubert Behl, Sterbfritz/Schlüchtern (14. 9. 1967); Hans-Bruno Lange, Frankfurt/M. (11. 9. 1967); Horst Fink, Weinbach/Oberlahn (22. 9. 1967); Helmut Kreis, Wiesbaden (22. 9. 1967); Horst Viertelhausen, Atzbach/Wetzlar (11. 9. 1967); Karl Bankowsky, Kelkheim/Mts. (30. 9. 1967); Horst Sassik, Horbach/Gelnhausen (12. 10. 1967); Ursula Stutius-Ott, Zorn (Untertaunus) (13. 4. 1967); Hannelore Carstens, Wiesbaden (29. 4. 1967); Waltraud Baumbusch, Wiesbaden (28. 4. 1967); Sigrid Schmid, Frankfurt/M. (9. 5. 1967); Brigitte Walz, Frankfurt/M. (12. 5. 1967); Irmgard Meinhardt, Breidenbach/Biedenkopf (12. 5. 1967); Mechthild Kilian, Gladenbach/Biedenkopf (10. 5. 1967); Brunhilde Paulmann, Biedenkopf (23. 5. 1967); Herta Strohmaier, Köppern/Obertaunus (9. 5. 1967); Luise Kollmann, Wiesbaden (5. 5. 1967); Adele Medebach, Krodorf-Gleiberg/Wetzlar (8. 5. 1967); Ursula Brühl, Wiesbaden (2. 5. 1967); Brigitte Friedrich, Wiesbaden (29. 4. 1967); Hanna Grave, Wiesbaden (31. 5. 1967); Ingrid Baumann, Frankfurt/M. (12. 5. 1967); Marianne Fortmann, Frankfurt/M. (12. 5. 1967); Jutta Schulz, Schlüchtern (29. 5. 1967); Marga Kau, Wiesbaden (12. 5. 1967); Waltraud Kiefer, Wißmar/Wetzlar (29. 5. 1967); Gudrun Brose, Holzhausen (Biedenkopf) (6. 6. 1967); Barbara Kienow, Wiesbaden (6. 5. 1967); Hilde Kampermann, Frankfurt/M. (9. 6. 1967); Marga Schreier, Frankfurt/M. (8. 6. 1967); Ute Böhne, Wiesbaden (16. 6. 1967); Irene Wollenhaupt, Frankfurt/M. (6. 6. 1967); Ruth Otto, Frankfurt/M. (8. 6. 1967); Barbara Kaulfuß, Heftich/Untertaunus (9. 5. 1967); Heide Brunnhöfer, Frankfurt/M. (9. 6. 1967); Anja Vieweg, Wiesbaden (23. 6. 1967); Marita Torzewski, Wiesbaden (21. 6. 1967); Gerda Kroczeck, Wiesbaden (21. 6. 1967); Christa Göbel, Wiesbaden (19. 6. 1967); Margarete Köstler, Oberjosbach/Untertaunus (23. 6. 1967); Helene Zlotosch, Wiesbaden (22. 6. 1967); Hiltrud Palm, Wiesbaden (16. 6. 1967); Rosemarie Oster-Hornung, Frankfurt/M. (23. 6. 1967); Barbara Hassler, Wiesbaden (16. 6. 1967); Ingrid Heidrich, Wiesbaden (10. 6. 1967); Brigitte Kasper, Wiesbaden (19. 6. 1967); Anna Klatt, Hanau (27. 6. 1967); Elisabeth Winter, Hanau (27. 6. 1967); Edeltraud Huwe, Hanau (28. 6. 1967); Hildegard Schwarz, Frankfurt/M. (28. 6. 1967); Helga Rausch, Ruppertsheim/Mts. (2. 6. 1967); Marie-Luise Schaar, Wiesbaden (23. 6. 1967); Irene Ambrosius, Bad Schwalbach/Untertaunus (19. 5. 1967); Irene

Rissmann, Frankfurt/M. (28. 6. 1967); Doris Garbrecht, Frankfurt/M. (13. 7. 1967); Christel Pelster, Johannisberg (Rheingau) (30. 7. 1967); Helga Storch, Kiedrich/Rhg. (11. 7. 1967); Rosemarie Hanisch, Dorlar/Wetzlar (9. 6. 1967); Mathilde Lug, Wiesbaden (12. 7. 1967); Ortrun Sprengard, Wiesbaden (26. 6. 1967); Erika Stark, Wiesbaden (5. 7. 1967); Mechthild Hintze, Wiesbaden (4. 7. 1967); Martha Redlich, Weilmünster/Oberlahn (31. 7. 1967); Margit Kromschroder, Frankfurt/M. (13. 7. 1967); Uta Wieczorek, Weilburg/Oberl. (7. 8. 1967); Hannelore Lotz, Ewersbach/Dillkreis (9. 8. 1967); Inge Lindner, Frankfurt/M. (21. 8. 1967); Gerda Staack, Frankfurt/M. (28. 8. 1967); Johanna Bahr, Eltville/Rhg. (1. 9. 1967); Loni Schössow, Dillenburg (1. 9. 1967); Roswitha Konrad, Breidenbach/Biedenkopf (31. 8. 1967); Gisela Dreyer, Dörnigheim/Hanau (1. 9. 1967); Maria Utsch, Quothausen (Biedenkopf) (1. 9. 1967); Barbara Hörr, Wiesbaden (8. 9. 1967); Anneliese Grosser, Limburg (1. 9. 1967); Margarete Schwabe, Biedenkopf (1. 9. 1967); Hannelore Longerich, Wiesbaden (7. 9. 1967); Waltraud Dethloff, Hanau (21. 8. 1967); Helga Lohmann, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Dorothea Wagner, Marjöß Schlüchtern (7. 9. 1967); Ulla-Hanna Knauf, Wetzlar (11. 9. 1967); Irmgard Kiefer, Brandobendorf/Wetzlar (15. 9. 1967); Marlies Vuckovic, Großkrotzenburg/Hanau (1. 9. 1967); Heidrun Kowar, Nauborn/Wetzlar (7. 9. 1967); Margret Fritzsche, Aßlar/Wetzlar (18. 9. 1967); Eva Krämer, Aßlar/Wetzlar (19. 9. 1967); Christa Trautsch, Frankfurt/M. (15. 9. 1967); Hiltrud Schmidt, Braunfels/Wetzlar (7. 9. 1967); Anneliese Hoyer, Wiesbaden (20. 9. 1967); Karin Spielmann, Garbenheim/Wetzlar (25. 9. 1967);

zu apl. Realschullehrern die apl. Lehrer (BaP) Wolfgang Kilber, Frankfurt M. (28. 4. 1967); Ludwig Esser, Frankfurt am Main (23. 6. 1967); Hans-Günther Kolb, Braunfels/Wetzlar (17. 8. 1967); Herbert Bauer, Großauheim/Hanau (2. 9. 1967);

zur apl. Realschullehrerin (BaP) die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Helga Lukowsky, Wiesbaden (25. 9. 1967);

zu apl. Sonderschullehrern bzw. apl. Sonderschullehrerinnen die apl. Lehrer/innen (BaP) Dieter Laquai, Aulhausen/Rhg. (30. 5. 1967); Alfred Schendzielorz, Hanau (3. 6. 1967); Kurt Weigel, Hofheim/Mts. (13. 6. 1967); Ernst Passinger, Frankfurt/M. (1. 6. 1967); Waltraud Thömmes, Wiesbaden (2. 6. 1967); Jutta Colnot, Wiesbaden (25. 8. 1967); Peter Lippert, Frankfurt/M. (9. 6. 1967); die apl. Lehrer/innen (BaW) Sigurd Zehnbaumer, Limburg (3. 7. 1967); Hans Georg Rockemer, Frankfurt/M. (4. 7. 1967);

zu apl. Lehrern bzw. apl. Lehrerinnen (BaP) Sigrid Kunz, Oberndorf/Wetzlar (8. 5. 1967); Maria Eggers, Löhnberg (Oberlahn) (15. 6. 1967); Ellen Quarta, Haiger/Dillkreis (28. 8. 1967); Rosa Künzl, Wiesbaden (8. 9. 1967); Lore-Ilse Fritsch, Kelkheim/Mts. (16. 9. 1967); Gisela Pfanne, Wiesbaden (27. 9. 1967); Johanna Naumann, Eltville/Rhg. (10. 10. 1967); Dietrich Müller, Frankfurt/M. (21. 9. 1967); Ellen Spelmeyer, Eibelshausen (10. 10. 1967);

zu apl. Lehrern bzw. zur apl. Lehrerin (BaW) die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Eugène Lambert, Wiesbaden (19. 7. 1967); Brent Wagner, Lixfeld/Biedenkopf (29. 8. 1967); Friedrich Schimm, Frankfurt/M. (1. 9. 1967); Jutta Uhe, Frankfurt/M. (6. 9. 1967).

Wiesbaden, 31. 10. 1967

Der Regierungspräsident
II 2 a — 59 —
StAnz. 50/1967 S. 1560

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

f) Straßenbauverwaltung

ernannt

zum Oberregierungsbaurat Regierungsbaurat (BaL) Diplom-Ingenieur Walter Arlt (11. 9. 1967);

zu Regierungsbauräten (BaL) die Regierungsbaussessoren (BaP) Diplom-Ingenieure Dr. Johann Martin Deinhard (14. 9. 1967); Walter Lüders (27. 10. 1967); Walter Ritter (8. 11. 1967);

zum Regierungsvermessungsrat (BaL) Regierungsvermessungsassessor (BaP) Diplom-Ingenieur Karl-Heinz Andreas (26. 6. 1967);

zu Regierungsbaussessoren (BaP) die Bauassessoren Diplom-Ingenieure Karl Kleinke (20. 10. 1967); Johannes Stark (20. 10. 1967);

zum Regierungsoberbauamtman Regierungsbaamtman (BaL) Hermann Krause (28. 8. 1967);

zum Regierungsbauamtman Regierungsoberbauinspektor (BaL) Werner Bartels (20. 7. 1967);

zum Regierungsvermessungsamtman Regierungsvermessungsoberinspektor (BaL) Arno Schmidt (7. 7. 1967);

zu Regierungsamtännern die Regierungsoberinspektoren (BaL) Karl Rühl (21. 7. 1967); Heinrich Taeger (25. 8. 1967);

zu Regierungsoberbauinspektoren die Regierungsbauinspektoren (BaL) Franz Czernawski (12. 9. 1967); Wilhelm Fend (14. 7. 1967); Herbert Kilian (21. 7. 1967);

zu Regierungsbauinspektoren (BaL) die Regierungsbauinspektoren zur Anstellung (BaP) Dieter Carlheim (18. 7. 1967); Fritz Stauf (23. 10. 1967); Herbert Weber (4. 8. 1967);

zum Regierungsinspektor (BaL) Regierungsinspektor zur Anstellung (BaP) Walter Diehl (8. 9. 1967);

zu Regierungsbauinspektoren zur Anstellung (BaP) die Regierungsbauinspektoranwärter (BaW) Walter Meurer (30. 10. 1967); Hans Peter Schmidt (30. 10. 1967);

zum Regierungsinspektor zur Anstellung (BaP) Verwaltungsangestellter Helmut Funk (4. 9. 1967);

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär (BaL) Hans Knödl (20. 7. 1967);

zu Regierungsbaureferendaren (BaW) die technischen Angestellten Diplom-Ingenieure Horst Jauch (1. 11. 1967); Jürgen Ullrich (1. 11. 1967);

zu Regierungsbauinspektoranwärttern (BaW) die technischen Angestellten (Bauingenieure) Elmar Rützel (1. 8. 1967); Dieter Schick (1. 7. 1967); Rolf Vogel (3. 7. 1967); der Bewerber (Bauingenieur) Johannes Hardt (1. 8. 1967);

in den Ruhestand getreten

Oberregierungsbaurat Diplom-Ingenieur Otto Fiebig, mit dem Ende des Monats September 1967; Regierungshauptsekretär Adolf Rohde, mit dem Ende des Monats August 1967);

in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag

Betriebsoberwart Julius Pratzter, mit Ablauf des Monats Juli 1967.

Wiesbaden, 23. 11. 1967

Hessisches Landesamt für Straßenbau
121 — 7 h — 04 —
StAnz. 50/1967 S. 1562

1259

DARMSTADT

Wohnplatzverzeichnis

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemarkung Bönstadt im Landkreis Friedberg

Auf Antrag der Gemeinde Bönstadt werden folgende in der Gemarkung Bönstadt gelegene Wohnplätze als Gemeindeteile gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt:

„Winner Höfe“ und
„Berghof“.

Darmstadt, 24. 11. 1967

Der Regierungspräsident
I/2 a — 3 k 02/05
StAnz. 50/1967 S. 1562

Regierungspräsidenten

1260

WIESBADEN

Einrichtung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Kiedrich, Rheingaukreis

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird in der Gemeinde Kiedrich (Rheingaukreis) das Erholungsheim der Gemeinnützigen Urlaubskasse für die Bauwirtschaft mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 als Wohnplatz

„Am Hahnwald“

eingerrichtet.

Wiesbaden, 15. 11. 1967

Der Regierungspräsident
I 2 a — 1 — 3 k 08 05 — 1160/67
StAnz. 50/1967 S. 1562

1261**Einrichtung von Wohnplätzen in der Gemeinde Bergen-Enkheim, Landkreis Hanau**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden in der Gemeinde Bergen-Enkheim (Landkreis Hanau) mit Wirkung vom 20. November 1967 die Aussiedlerhöfe

„Stegweidhof“,
„Am Gisisberg“,
„Bickelhof“

als Wohnplätze eingerichtet.

Wiesbaden, 20. 11. 1967

Der Regierungspräsident

I 2 a — 1 — 3 k 06 05 — 1173/67
St.Anz. 50/1967 S. 1563

1262**Bildung des Schulverbandes Weilmünster****Beschluß**

Der Landkreis Oberlahn sowie die Gemeinden Weilmünster, Altenkirchen, Aulenhäuser, Blessenbach, Dietenhausen, Ernsthäuser, Essershausen, Laimbach, Langenbach, Laubus-

eschbach, Lützendorf, Möttau, Münster, Rohnstadt und Wolfenhausen haben auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften unter Anerkennung der vereinbarten Verbandssatzung mir als der zuständigen Behörde gegenüber ihren Beitritt zum Schulverband formgerecht und rechtsverbindlich erklärt.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen (Schulverwaltungsgesetz) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) beschließe ich die Bildung des

Schulverbandes Weilmünster
und stelle hiermit die Verbandssatzung fest.

Für die Bekanntmachung der Verbandssatzung lege ich gemäß § 11 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes eine vereinfachte Form in der Weise fest, daß der Wortlaut der Verbandssatzung in den amtlichen Bekanntmachungsblättern des Oberlahnkreises bekanntgemacht wird.

Wiesbaden, 14. 11. 1967

Der Regierungspräsident

II 1 e — 5 — 40 k 06—01
In Vertretung
gez. Bach

St.Anz. 50/1967 S. 1563

Buchbesprechungen

Gesetz über das Kreditwesen. Textsammlung. Von Consruch-Möller. 4. Ergänzungslieferung. September 1967. 164 S., 9,80 DM. (Anschluß an 3. Ergänzungslieferung vom Mai 1966). Verlag C. H. Beck, München.

Nunmehr liegt die 4. Ergänzungslieferung der Kreditwesengesetzes-Textsammlung vor und bringt das Werk auf den Stand der Rechtsvorschriften und Verwaltungserlasse vom 1. September 1967. Die Verfasser haben alles einschlägige Material, das seit Abschluß der 3. Ergänzungslieferung bekannt wurde, berichtigt und in bewährter Weise redaktionell verarbeitet. So wurde insbesondere die Restgruppe 11 und 12, ausgelöst durch den Wegfall der Zinsverordnung sowie der Anordnungen über die Kosten für Kleinkredite und über Gebührensätze für die Teilzahlungsfinanzierung mit den zugehörigen Ausführungserlassen, bereinigt. Um wichtige amtliche Stellungnahmen erweitert, hat sich besonders die Textgruppe 4 (Nr. 4.60 bis 4.72). Darunter befindet sich ein firmenrechtlicher Leitsatz des Deutschen Industrie- und Handelstages (Nr. 4.66); er wird über die Industrie- und Handelskammern wahrscheinlich bedeutsam für die Praxis der Registergerichte werden. Für die Realkreditinstitute wird vor allem Nr. 8.14 interessant sein.

Dem Anhang ist das Stabilitätsgesetz hinzugefügt (Nr. 22.06). Es gehört an sich nicht in den Bereich der in dieser Textsammlung vereinigten Rechtsvorschriften, doch berühren einige seiner Bestimmungen die Interessen der Kreditwirtschaft und sind geeignet, die Geschäftspolitik der Kreditinstitute zu beeinflussen.

Das Sachverzeichnis ist gründlich durchgesehen, berichtigt und ergänzt, so daß es nun wieder dem Inhalt des Buches entspricht.

Die bereits früher ausgesprochene Empfehlung an interessierte Kreise aus Verwaltung und Praxis wird uneingeschränkt aufrecht erhalten.

Regierungsdirektor Wahl

Luber, Körperbehindertenhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes, 30. bis 33. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk 57 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Die Ergänzungslieferungen dieses Loseblattkommentars sind hier im Staatsanzeiger bisher ohne Angabe des Preises der einzelnen Ergänzungslieferungen angezeigt worden, zuletzt Staatsanzeiger S. 313/1967. Nunmehr erscheint es interessant, auf die Preise der Ergänzungslieferungen, die im Abstand von 2 Monaten erschienen sind, hinzuweisen. Es kosten

die 30. Ergänzungslieferung: 21,70 DM = 65 Blätter
die 31. Ergänzungslieferung: 20,50 DM = 67 Blätter
die 32. Ergänzungslieferung: 21,90 DM = 86 Blätter
die 33. Ergänzungslieferung: 19,80 DM = 64 Blätter

83,90 DM = 282 Blätter

Wer rechnen kann, der rechne! 4 Ergänzungslieferungen zum Preis von 83,90 DM, ein Blatt knapp 0,30 DM. Nachdem die grundsätzlichen Bestimmungen der Körperbehindertenhilfe in dem Hauptwerk ihre Kommentierung gefunden haben, dienen die Ergänzungslieferungen fast ausschließlich dem Zweck, das Werk auf dem laufenden zu halten und die Änderungen der Gesetzgebung sowie die Praxis der Verwaltung zu berücksichtigen. Das alles ist sehr verdienstvoll, und an dieser Stelle ist auch öfters darauf hingewiesen worden, wie wertvoll die zusammenfassende Darstellung der in den einzelnen Bundesländern erlassenen Durchführungsbestimmungen sein kann, aber es muß doch gefragt werden, ob diese Arbeit so voller Verdienst sein muß, zumal andere Loseblattaussagen, die vorwiegend Rechtsvorschriften enthalten, mit einem Blattpreis von ca. 0,10 DM auskommen. Der Preis der Ergänzungslieferungen steht jedenfalls in keinem Verhältnis mehr zu dem Preis des Gesamtwerkes, das 57 DM kostet.

Diese Vorbemerkung erschien erforderlich, obwohl in der anzuzeigenden 30. Ergänzungslieferung die hessischen Empfehlungen und Richtlinien über die Eingliederungshilfe für Behinderte abgedruckt sind und einen besonderen Hinweis des Verfassers erhalten haben. Sonst wären noch Neufassungen des Bundesversorgungsgesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes zu erwähnen, die Unterstützungsrichtlinien KOV, einige Änderungen in den Vorschriften für den öffentlichen Dienst und schließlich die Überarbeitung der einschlägigen Vorschriften der RVO in der Weise, daß Gesetzesanmerkungen nunmehr in unmittelbarem Anschluß an den Wortlaut der Paragraphen gebracht werden.

Regierungsdirektor Dr. Rendschmidt

Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D., 28. (23,80 DM), 29. (23,90 DM) und 30. (23,90 DM) Ergänzungslieferung, Gesamtwerk 57,— DM, Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha am Starnberger See.

In kurzer Folge sind die 28., 29. und 30. Ergänzungslieferung zu dem Kommentar von Luber erschienen. Mit ihnen wurde die Kommentierung zu den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes über die Tuberkulosehilfe fortgeführt und insbesondere die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 1967 betreffend die Verfassungsmäßigkeit der §§ 8, 10, 73 und 96 des Bundessozialhilfegesetzes berücksichtigt.

Im übrigen wurden die Anhänge A (Ausführungsvorschriften zum Bundessozialhilfegesetz), B (Sonstige einschlägige Vorschriften) und D (Internationales Recht) auf den letzten Stand gebracht, so u. a. durch die Aufnahme der Änderungen des Bundespolizeibeamtengesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes, des Lastenausgleichsgesetzes, der 3. LeistungsDV-LA und der Verordnung Nr. 9 über den Europäischen Sozialfonds sowie zahlreicher Ausführungsvorschriften und Richtlinien der Verwaltung.

Landrat Dr. Jost

Justizverwaltungsvorschriften. Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister. Begründet von Richard Piller, Justizoberamtmann am Oberlandesgericht München, und Georg Hermann, Amtsrat am Bayer. Staatsministerium der Justiz in München. Weiterbearbeitung Georg Hermann. 17. Ergänzungslieferung (August 1967), rund 600 Seiten 8°, in Schlaufe 19,80 DM. Gesamtwerk ergänzt bis August 1967, rund 2900 Seiten 8°, in Plastikordner 48,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die letzte in St.Anz. 1966 S. 1627 besprochene Ergänzungslieferung der Sammlung der Justizverwaltungsvorschriften erschien erst vor einem Jahr. Trotzdem hat die neueste Ergänzungslieferung den beträchtlichen Umfang von rund 600 Seiten. Es war notwendig, die Blätter auszutauschen, in denen Übersichten über die Fundstellen der Begleitterlasse der Länder zu bundeseinheitlichen Vorschriften enthalten sind. Die Richtlinien für das Strafverfahren sind von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesminister der Justiz an so vielen Stellen geändert worden, daß alle diese Richtlinien enthaltenen Blätter auszutauschen waren. Vielfältig ergänzt und mit neuen landesrechtlichen Einzelvorschriften versehen wurde auch die Dienst- und Vollzugsordnung.

Neu aufgenommen wurde das Merkblatt über die Rechte und Pflichten der Untersuchungsgefangenen, die Jugendarrestvollzugsordnung samt Richtlinien sowie die Anlage 10 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, die die Form des Beileitschreibens zu einem Ersuchen um Rechtshilfe in Frankreich enthält.

Schon der Umfang der Ergänzungslieferung zeigt, wie wichtig die vorliegende Sammlung für die Praxis ist.

Regierungsdirektor Dr. Reuß

Polizei-Fach-Handbuch (PolFHa), Ausgabe Hessen. Loseblattsammlung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, ca. 6500 S. in 7 Plastikordnern, 165,— DM. Verlag Deutsche Polizei GmbH, 2 Hamburg 1.

Der Verlag Deutsche Polizei GmbH in Hamburg gibt seit Jahren eine als „Polizei-Fach-Handbuch“ bezeichnete Loseblattsammlung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften heraus, die in einer Reihe von Regionalausgaben erscheint. Das Werk ist — dies gilt auch für die „Ausgabe Hessen“ — an sich für den Gebrauch der Polizei gedacht. Sein Inhalt dürfte es jedoch auch Benutzernkreisen außerhalb der Polizei interessant erscheinen lassen.

Die Vielzahl der in dieser Sammlung vereinigten Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Erlasse der obersten Landesbehörden sowie von Gerichtsentscheidungen kann im Rahmen einer kurzen Besprechung nur in einer Auswahl aufgezählt werden. So enthält der Band I Staats- und Verfassungsrecht, Strafrecht und Strafverfahrensrecht. Nach einer längeren Einführung folgen der Text des Grundgesetzes mit Hinweisen, sodann — ebenfalls mit einer ausführlichen Einleitung — die mit Anmerkungen versehene Hessische Verfassung, die hessischen Kommunalgesetze (HGO und HKO) nebst den dazu erlassenen Verordnungen und schließlich das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen. Strafrecht, Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Jugendgerichtsgesetz und das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen schließen sich an, ergänzt u. a. durch die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und das Gerichtsorganisationsgesetz.

Der II. Band beginnt mit einer Einführung in das Privatrecht und einer erschöpfenden Darstellung der Haftung bei Verkehrsunfällen. Er enthält sodann das BGB mit einer Sammlung bürgerlich-rechtlicher Entscheidungen, eine Abhandlung über den Zivilprozeß, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, die Verwaltungsgerichtsordnung, das HSOG nebst Verordnungen und Erlassen, das UZwG, alsdann Vereins-, Versammlungs- und Presserecht.

In den folgenden zwei Ordnern ist das Verkehrsrecht (StVG, StVO, StVZO) mit den sonstigen den öffentlichen Verkehr berührenden Gesetzen und Verordnungen zusammengefaßt (z. B. Fahrlehrerverordnung, Kraftfahrachverständigen-Verordnung, Pflichtversicherungsgesetz, Reichsgaragenordnung, Güterkraftverkehrsgesetz, Personenbeförderungsgesetz, BOSTrab, Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, das Luftverkehrsrecht, jeweils ergänzt durch Erlasse und Richtlinien der zuständigen obersten Landesbehörden).

Der IV. Band enthält Gewerberecht, Gaststätten- und Lebensmittelrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht, Jugendrecht und Vorschriften über den Feld- und Forstschutz (Gewerbeordnung, Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, Gesetz gegen das Glücksspiel, Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher, Verordnung über das Bewachungsgewerbe, Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen, Handwerksordnung, Maß- und Gewichtsgesetz, Feld- und Forststrafgesetz, Naturschutzgesetz u. a. m.).

Band V enthält Jagd- und Fischereirecht, Vorschriften über Tierzucht, Tierschutz und Veterinärwesen, Paß- und Melderecht, Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (z. B. Bundes-Seuchengesetz, Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen und die Verordnung über das Leichenwesen). Der weitere Inhalt bezieht sich u. a. auf Bauaufsicht und Feuerschutz (Bauaufsichtsgesetz, Brandschutzgesetz, Richtlinien über Bau und Betrieb von fliegenden Bauten, Schießstandsverordnung), Waffen- und Sprengstoffrecht, Straßen- und Wegeaufsicht (Bundesfernstraßengesetz, Hessisches Straßengesetz), Wasserrecht, Küstenschutz und das Badewesen. Aufgenommen ist ferner die Vorschrift über den Großen und den Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienst der Polizei.

Der letzte Band vereinigt im wesentlichen Vorschriften über die Organisation der Polizei, das polizeiliche Melde-, Nachrichten- und Fahndungswesen, über Erkennungsdienst und Kriminaltechnik. Er enthält darüber hinaus Beamten-, Laufbahn- und Disziplinarrecht sowie die Bestimmungen über Beihilfen, Unterstützungen, Gehaltsvorschlüsse, Reiskosten, Umzugskosten, Trennungsgeld und Pauschvergütungen. Hervorzuheben ist die sorgfältige und sachkundige Erläuterung des Hessischen Beamtengesetzes, die durch den Abdruck der einschlägigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Erlasse lückenlos ergänzt wird. Dies gilt auch für die Hessische Disziplinarordnung.

Die in die Sammlung aufgenommenen Vorschriften sind durchweg erläutert oder mit sachdienlichen Hinweisen versehen. Wo es für die praktische Handhabung wünschenswert erschien, sind sie allgemeinverständlich kommentiert. Der Verlag hat für die Bearbeitung des außerordentlich umfangreichen Materials Mitarbeiter vornehmlich aus den obersten Bundes- und Landesbehörden — z. T. die zuständigen Referenten — gewonnen, so daß z. B. die Kommentierung des HSOG auch der amtlichen Auffassung entsprechen dürfte.

Der Wert eines solchen Werkes liegt vor allem darin, daß es stets den jeweils geltenden Rechtszustand der darin behandelten Materien zuverlässig wiedergibt. Insbesondere dem Beamten des Polizeivollzugsdienstes wird es deshalb seine vielfältigen Aufgaben wesentlich erleichtern.

Darüber hinaus stellt die Sammlung ein wertvolles Hilfsmittel für alle mit Aufgaben der Gefahrenabwehr betrauten Behörden dar. Das sind nicht nur die Polizeibehörden und die Vollzugspolizei, sondern auch eine Reihe von Verwaltungsbehörden; nach § 1 Abs. 3 HSOG sind die sonstigen Aufgaben der Gefahrenabwehr allgemeine Verwaltungsaufgaben, die von den Landkreisen und den Gemeinden wahrgenommen werden, „soweit nicht die Zuständigkeit einer Behörde der Landesverwaltung gesetzlich begründet ist“.

Diesen Behörden — die Polizeibehörden und die Vollzugspolizei — sollten das Werk obligatorisch benutzen — kann das Polizei-Fach-Handbuch für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr empfohlen werden.

Der Preis der Sammlung erscheint zwar zunächst hoch. Wenn man jedoch bedenkt, daß das PolFHa eine große Zahl von kommentierten oder zumindest erläuterten Ausgaben von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften ersetzt, dürfte die geldliche Ausgabe auch bei der gebotenen sparsamen Wirtschaftsführung der in Betracht kommenden Behörden vertretbar sein. Regierungsrat Schernus

Die diesjährige
(Anfang Januar 1968 erscheinende)
Sonderausgabe des Staats-Anzeigers
für das Land Hessen

HESSEN 1967-1968

RUCKBLICK UND AUSBLICK

hat folgende Themen zum Inhalt:

- **WOHNUNGSBAU IN HESSEN**
Ltd. Ministerialrat Röcker
Hessisches Ministerium des Innern
- **KRANKENHAUSBAU IN HESSEN**
Regierungsmedizinaldirektor Dr. Otto Kubitz
Hessisches Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
- **STRASSENBAU IN HESSEN**
Ministerialdirigent Kurt Dienstbach
Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
- **BAU VON SPORTSTÄTTEN**
Oberregierungsrat Heinz Fallak
Hessisches Ministerium des Innern
- **BAU VON SCHULEN**
Oberregierungsschulrat Wilhelm Engelhardt
Hessisches Kultusministerium
- **HESSERTAG IN BAD HERSFELD**
Rudolf Abeßer
Hessisches Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
- **DORFGEMEINSCHAFTSHÄUSER UND BÜRGERHÄUSER**
Regierungsdirektor Kurt Kuhnrich
Hessisches Ministerium des Innern
- **ALTERSHEIME IN HESSEN**
Hessisches Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
- **DIE HESSISCHEN ZONENRANDGEBIETE**
Dr. Kreuzmann
Staatskommissar für die hess. Zonenrandgebiete

Änderungen vorbehalten

Diese Sonderausgabe gibt einen Überblick über die Arbeit und die Planungen der Hessischen Landesregierung, über die Entwicklung aufstrebender Gemeinden sowie über die Leistungen der hessischen Wirtschaft

Bitte fordern Sie Angebote an

Staats-Anzeiger FÜR DAS LAND HESSEN

Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co. KG
Wiesbaden — Postfach 1329

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1967

Montag, den 11. Dezember 1967

Nr. 50

4223 Aufgebote

F 13/67 — **Aufgebot:** Bezüglich des im Grundbuch von Ufhausen, Band 10, Artikel 273, eingetragenen Grundstücks,

Gemarkung Ufhausen, Flur 4, Flurstück 10, Ackerland, Am Wehrshäuser Wege, Größe 60, 46 Ar,

hat der Landwirt und Baggerführer Paul Biel, wohnhaft in Ufhausen, und bezüglich des im Grundbuch von Ufhausen, Band 10, Artikel 273, eingetragenen Grundstücks,

Gemarkung Ufhausen, Flur 4, Flurstück 9, Ackerland, Am Wehrshäuser Wege, Größe 46,55 Ar,

hat der Rentner Bernhard Biel, wohnhaft in Ufhausen,

das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer Wagner Johann Melchior Biel, zu Oberufhausen, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. Februar 1968, um 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 10. 11. 1967 **Amtsgericht**

4224

F 2/67 — **Aufgebot:** Die Wwe. Emma Wenzel, geb. Belz, Wallernhausen, und deren Tochter Hilda Umsonst, geb. Wenzel, daselbst, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Wallernhausen, Blatt 1138, in Abt. III, Nr. 3, eingetragenen Hypothek von 2000,— GM nebst $8\frac{1}{2}\%$ Zinsen und 30,— GM Nebenleistungen, lastend auf dem Grundstück BV, Nr. 3, für die Hessische Landesbank in Darmstadt, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Januar 1968, vormittags, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

6478 Nidda, 20. 11. 1967 **Amtsgericht**

4225 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 294 — 27. November 1967: Durch notariellen Vertrag vom 6. November 1967 haben der Motoren Schlosser Karl Hupe und seine Ehefrau Renate, geb. Vinson in Büdingen Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 27. 11. 1967 **Amtsgericht**

4226

GR 232 — 28. 11. 1967: Die Eheleute Weißbinder Adam Schaub und Elfriede Elisabeth, geb. Reichenbach, beide in Ober-Roden, haben durch Vertrag vom 1. Juli 1967 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 28. 11. 1967 **Amtsgericht**

4227

GR 233 — 28. 11. 1967: Die Eheleute Metzger Georg Jakob Hoffmann und Magdalene, geb. Schickedanz, beide in Münster (b. Dieburg), haben durch Vertrag vom 18. Okt. 1967 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 28. 11. 1967 **Amtsgericht**

4228

GR 234 — 28. 11. 1967: Die Eheleute Kaufmann Jakob Josef Fach und Renate Minna, geb. Stumpf, beide in Groß-Zimmern, haben durch Vertrag vom 12. Sept. 1967 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 28. 11. 1967 **Amtsgericht**

4229

6 GR 527 — 21. 11. 1967: Eheleute Zimmermann Willi Peter Ronshausen und Anneliese, geb. Triltsch, Datterode, Lohgasse 71.

Durch Vertrag vom 24. Okt. 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

344 Eschwege, 27. 11. 1967 **Amtsgericht**

4230

GR 114 — 27. Nov. 1967: Die Eheleute Kaufmann Wolfgang Holst und Anna, geb. Schlapp, aus Fritzlar, haben durch notariellen Vertrag vom 23. Oktober 1967 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 27. 11. 1967 **Amtsgericht**

4231

5 GR 1288 — 25. 10. 1967: Bundesbahnoberinspektor Fritz Lautenbach und Ehefrau Friedegard, geb. Wuchert, beide in Fulda, Abtst. 21.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Aug. 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut allein.

5 GR 1289 — 26. 10. 1967: Kaufmann Alfred Heyl und Ehefrau Gisela Heyl, geb. Schlitt, beide in Fulda, Moltkestr. 28. Durch notariellen Vertrag vom 2. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1290 — 27. 10. 1967: Landwirt Ernst Josef Jestädt und Hausfrau Irene Anna Jestädt, geb. Halbleib, beide in Eichenzell, Rhönhof.

Durch notariellen Vertrag vom 23. September 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut allein.

5 GR 1291 — 20. 11. 1967: Kaufmännischer Angestellter Julius Adalbert Kircher und Ehefrau Frieda Sabina Kircher, geb. Rausch, beide in Lehnert, Birkenweg 3.

Durch notariellen Vertrag vom 5. Oktober 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

64 Fulda, 1. 12. 1967 **Amtsgericht, Abt. 5**

4232

GR 124 — Eintragung vom 2. November 1967: Schreinermeister Erich Jakob Ruppert und Ehefrau Brigitte Maria, geb. Brüggemann, in Weidenhausen.

Durch notariellen Vertrag vom 31. Juli 1967, Urk.-R. Nr. 762/67, des Notars

Schneider, in Gladenbach, ist die Zugewinnsgemeinschaft aufgehoben und die Gütertrennung vereinbart.

3568 Gladenbach, 2. 11. 1967 **Amtsgericht**

4233

41 GR 1091 — 21. 11. 1967: Postoberinspektor Werner Erich Ernst Unterberg, Hanau (Main), und Elisabeth Unterberg, geb. Jenior, in Neuses (Krs. Gelnhausen).

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

645 Hanau, 27. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

4234

GR 229: Am 24. November 1967 ist in das hiesige Güterrechtsregister unter Nr. 229 folgendes eingetragen worden: Eheleute Helmut Keßler und Marianne, geb. Müller, Niedernhausen (Ts.).

Durch Vertrag vom 4. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 24. 11. 1967

Amtsgericht

4235

Neueintragung

GR 300 A: Kaufmann Karl Werner Tschakert und Petra Barbara Tschakert, geb. Bindel, Urberach, Mühlweg 6.

Durch Vertrag vom 8. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 20. 11. 1967 **Amtsgericht**

4236

Neueintragung

Rü GR 211: Durch Ehevertrag vom 7. September 1967 haben die Eheleute Friedrich Adolf Hampe, Mechaniker, in Raunheim, und Elise Margarethe Hampe, geb. Sickinger, Hechtsheim (Mainz), Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 29. 11. 1967

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

4237

GR 446 — 27. November 1967: Eheleute Heinrich Imgram, Handelsvertreter, in Klein-Auheim, Ernst-Ludwig-Straße 36, und Hiltrud Elisabeth, geb. Weising, daselbst.

Durch Erklärung vom 16. Oktober 1967 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 27. 11. 1967

Amtsgericht

Genossenschaftsregister

4238

GnR 64 — 6. November 1967: Spar- und Darlehenskasse, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Reiskirchen.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. Mai 1967 ist an Stelle des seitherigen Statuts E 1a die vom deutschen Raiffeisenverband Bonn e. V. herausgegebene Einheitssatzung A 116 eingeführt worden. Der Geschäftsanteil ist auf 400,— DM erhöht.

633 Wetzlar, 3. 11. 1967

Amtsgericht

4239 Vereinsregister**Neueintragung**

4a VR 303 — 24. 11. 1967: Tierschutzverein Mörfelden, eingetragener Verein, Mörfelden.

608 Groß-Gerau, 28. 11. 1967

Amtsgericht

4240

41 VR 466 — 30. 11. 1967: Sportverein Kilianstädten e. V.; Sitz: Kilianstädten.

645 Hanau, 30. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

4241**Neueintragung**

VR 50 — 16. 11. 1967: Reitsportgemeinschaft Fallbachthal in Ravalzhausen.

6456 Langenselbold, 16. 11. 1967

Amtsgericht

4242 Vergleiche — Konkurse

4 N 12/66 — 4 N 5/67: In den Konkursverfahren über die Nachlässe der Eheleute Erich Heinrich Hofheinz und Anna-Margarethe Hofheinz, geb. Weidemann, beide zuletzt wohnhaft im Kloster Gronau b. Grebenroth, wird der auf den 20. Dezember 1967 anberaumte Schlußtermin aufgehoben und auf den 28. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 11, verlegt.

6208 Bad Schwalbach, 1. 12. 1967

Amtsgericht

4243

61 N 29/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des in Darmstadt wohnhaft gewesenen Alois Schneider wird das Verfahren aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird in Höhe der Restmasse, höchstens auf 250,— DM, festgesetzt.

61 Darmstadt, 27. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

4244

61 N 3/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Realfinanz GmbH., Darmstadt, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Dienstag, den 16. Januar 1968, um 9.00 Uhr, Saal 506, I. Stock, im Amtsgericht Darmstadt, Mathildensplatz 12, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

61 Darmstadt, 28. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

4245**Beschluß**

81 N 419/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Südwind, Obst- und Gemüseimport GmbH., Frankfurt (Main), Großmarkthalle, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf Freitag, den 19. Januar 1968, vorm., um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 6000,— DM, seine Auslagen werden auf 250,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 30. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

4246**Beschluß**

81 N 395/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Rudolf Heinze, Frankfurt (Main) — Bonames, Ginsterweg 10, alleinigen Inhabers der nicht eingetragenen Firma ARGE, Ingenieurbüro - Innenausbau, Frankfurt (Main) — Bonames, Heldenbergner Straße 11, wird mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 17. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

4247

81 N 177/67 — Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Intercont Handelsgesellschaft mbH., Frankfurt (Main), Reuterweg 64, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 12. Januar 1968, vorm., um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 24. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

4248**Beschluß**

81 N 312/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der ESPRO-Handelsgesellschaft mbH. und Co. Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Melsunger Straße 2, wird mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 24. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

4249**Beschluß**

81 N 432/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Peter Weiland GmbH., Heizungsbau, Öl- u. Gasfeuerung, Sanitäre Anlagen, Frankfurt (Main), Sandweg 13, und 6078 Neu-Isenburg, Platanenweg 9, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 19. Januar 1968, vorm., um 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 27. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

4250

81 VN 7/67 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Leon Edelstein, Frankfurt (Main), Mendelssohnstraße 84/86, wird heute, am 30. Nov. 1967, um 14.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Rechtsanwalt Harald Wamp, Frankfurt (Main), Roseggerstraße 10 — Tel.: 52 29 71 — wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Freitag, den 26. Januar 1968, vorm., um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stockwerk, Zimmer 507, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden.

Der Vergleichsantrag mit seinen Anlagen sowie das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 30. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

4251

81 N 515/67 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 5. Oktober 1967 verstorbenen Friedrich Wilhelm Schütz, zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main), Klüberstraße 22, wird heute, am 30. Nov. 1967, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, Frankfurt (Main), Bergerstraße 98; Tel.: 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. Januar 1968, um 10.00 Uhr, Prüfungstermin: 3. Februar 1968, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 1. 12. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

4252

N 6/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Meder & van de Vathorst, Apparatebau und Antriebstechnik, 6114 Groß-Umstadt, Breslauer Straße 2, ist am 30. November 1967, um 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Karl Polkin, 605 Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, Telefon: 82 594. Anmeldefrist bis 5. Januar 1968. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 11. Januar 1968, um 10.30 Uhr, Wilhelm-Leuschner-Str. 44, Zimmer 4. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Januar 1968.

6114 Groß-Umstadt, 30. 11. 1967

Amtsgericht

4253

N 7/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Maschinenschlossers Heinrich van de Vathorst, Groß-Umstadt, Glockenwiesenweg 8, ist am 30. November 1967, um 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Karl Polkin, 605 Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, Telefon: 82 594.

Anmeldefrist bis 5. Januar 1968. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 11. Januar 1968, um 11.15 Uhr, Wilhelm-Leuschner-Straße 44, Zimmer 4. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Januar 1968.

6114 Groß-Umstadt, 30. 11. 1967

Amtsgericht

4254

50 N 37/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Käte Zinn**, Kassel-Harleshausen, Haroldstraße 8, Inhaberin der handelsgerichtlich nichteingetragenen Firma **Strumpfhäus Haupt**, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 161-163, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

35 Kassel, 27. 11. 1967

Amtsgericht

4255

50 N 65/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Gustav Rösner & Co.**, Hoch-, Tief-, Gleis- und Industrie-Anschlußbau, Kassel, Wegmannstraße 75, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 4. Januar 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 11 (Saalbau), Zimmer 143, anberaumt.

35 Kassel, 30. 11. 1967

Amtsgericht

4256

50 N 45/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Fuhrunternehmers Heinrich Kalveram**, Güternah- und Fernverkehr, Ihringshausen, Fuldastr. 2, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 2. Januar 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 200,— DM, seine Auslagen sind auf 40,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 23. 11. 1967

Amtsgericht

4257

50 N 87/67 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß der am 8. Juli 1967 verstorbenen **Kauffrau Auguste Klaus**, geb. **Langer**, zuletzt wohnhaft in Niederkaufungen, Brückebach 11, ist am 28. November 1967, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Heinrich Merk**, Kassel, Friedrichstraße 14.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1968 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 9. Januar 1968, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 29. Februar 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Januar 1968 anzeigen.

35 Kassel, 28. 11. 1967

Amtsgericht

4258

5 N 10/61: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Heinrich Wagner**, früher in Neustadt, ist gemäß § 204 KO, eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 1771,— DM, seine Auslagen sind auf 889,57 DM festgesetzt.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 23. 11. 1967

Amtsgericht

4259

N 17/66: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. Jan. 1966 verstorbenen **Ingenieurs Wilhelm Weiler**, zuletzt wohnhaft in Willingen, Sportstraße 10, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 19. Dezember 1967, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Zimmer Nr. 25 — bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 800,— DM festgesetzt.

354 Korbach, 21. 11. 1967

Amtsgericht

4260**Beschluß**

VN 5/67 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des **Hoteliere Alfred Dahmen**, Willingen, Korbacher Straße 21 — **Inhaber des Upland-Parks** in Schwalefeld — wird heute, am 29. November 1967, um 15.20 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Rechtsanwalt und Notar **Dr. Reerink**, Korbach, wird zum Verwalter bestellt.

Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Donnerstag, den 28. Dezember 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Korbach, Hagenstraße Nr. 2, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 5, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden (zweifach, Zinsen mit dem bis zum 31. Okt. 1967 errechneten Betrag).

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

354 Korbach, 29. 11. 1967

Amtsgericht

4261

5 K 27/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des **Karl-Heinz Lühr**, 6075 Offenthal, Langer Straße 49, wird heute, am 28. November 1967, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: RA **Dr. Rosenkranz**, 6070 Langen, Gartenstraße 84.

Konkursforderungen sind bis zum 26. Januar 1968 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: am 22. Dezember 1967, um 9.30 Uhr; und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 2. Februar 1968, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen, Darmstädter Straße 27, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuld-

ner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. Dezember 1967 anzeigen.

607 Langen (Hessen), 28. 11. 1967

Amtsgericht

4262**Beschluß**

1 N 6/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des **Bäckermeisters i.R. Gustav Wiese** in Rod an der Weill, Seiferweg 2, wird heute, am 24. November 1967, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da er seine Zahlungsunfähigkeit dargetan hat.

Zum Konkursverwalter wird **Rechtsbeistand Helmut Burghard** in Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Januar 1968 in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mitzulegen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und erforderlichenfalls über die in § 132 KO erwähnten Maßnahmen und weiterhin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen Termin bestimmt auf den 26. Januar 1968, um 9.00 Uhr.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch wird die Verpflichtung aufgelegt, von dem Besitz einer Sache oder von Forderungen, für welche abgesonderte Befriedigung in Anspruch genommen wird, dem Konkursverwalter bis zum 5. Januar 1968 Anzeige zu machen.

639 Usingen (Taunus), 24. 11. 1967

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4263**Beschluß**

6 K 19/64: Das im Grundbuch von Köppern (Taunus), Band 43, Blatt 1152, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Köppern (Taunus), Flur 9, Flurstück 82, Lieg.-B. 1016, Hof- und Gebäudefläche, Kapersburgsiedlung, Größe 4,06 Ar,

soll am 1. Februar 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Sept. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Kraftfahrer Heinrich Weidmann; 2. dessen Ehefrau Ursula Weidmann, geb. Knobloch, beide wohnhaft in Köppern (Taunus), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 54 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 26. 10. 1967

Amtsgericht

4264**Beschluß**

K 14/63: Die dem Schuldner Walter Vollmer gehörende ideelle Hälfte, des im Grundbuch von Kruspis (Krs. Hersfeld), früher: Band 5, Blatt 149, jetzt: Band 6, Blatt 162, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kruspis, Flur 1, Flurstück 38/1, Grünland, Hof- und Gebäudefläche, Die Unterwiesen, Größe 21,92 Ar,

soll am 7. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des Grundstücks am 3. Januar 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kraftfahrer Walter Vollmer; b) seine Ehefrau Alwine Vollmer, geb. Bödicker, zu a) und b). in Kruspis, je zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7946,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 6. 11. 1967

Amtsgericht

4265

4 K 74/67: Das im Erbbaugrundbuch von Fehlheim, Band 10, Blatt 526, vermerkte Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Fehlheim, Band 2, Blatt 160, auf den Namen des Benefiziat- und Schulfonds Bensheim (Benefizium) eingetragenen Grundstück,

Gemarkung Fehlheim, Flur 1, Flurstück 171, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 12, Größe 5,92 Ar,

soll am 31. Januar 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte des zu versteigernden Grundstücks am 24. Juli 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Christina Willwohl, geb. Brunnengräber, in Fehlheim.

Das Erbbaurecht ist auf die Dauer von 99 Jahren, ab 14. Juni 1950, bestellt; sein Inhalt ergibt sich aus dem Erbbaurechtsvertrag vom 26. Januar 1950.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 24. 11. 1967

Amtsgericht

4266

K 27/67: Die im Grundbuch von Dautphe, Band 10, Blatt 390, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 92, Lieg.-B. 237, Hof- und Gebäudefläche, Biedenkopfer Straße 5, Größe 6,68 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 94/3, Lieg.-B. 237, Gebäudefläche, Biedenkopfer Straße 5, Größe 0,09 Ar; Grünland, daselbst, Größe 13,84 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 93/2, Lieg.-B. 237, Hof- und Gebäudefläche, Biedenkopfer Straße 5, Größe 15,27 Ar,

sollen am Montag, dem 22. Januar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzgermeister Heinrich Hermann Reitz, in Wilhelmshütte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 27. 11. 1967

Amtsgericht

4267

K 1/66: Die im Grundbuch von Mittelgründau eingetragenen und in der Gemarkung Mittelgründau gelegenen Grundstücke: a) Band 8, Blatt 563:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 62/4, Ackerland, am Gelbenrückenacker, Größe 18,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 54, Ackerland, am Biengarten, Größe 8,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 59, Ackerland, auf dem Neuenacker, Größe 22,37 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Nr. 138, Ackerland, im Allmessengrund, Größe 12,04 Ar, und

b) Band 9, Blatt 620 A:

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 417/5, Hof- und Gebäudefläche, Büdinger Straße, Größe 6,74 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Nr. 72, Ackerland, vorm Espig, Größe 24,23 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 14. Februar 1968, vorm., um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Febr. / 12. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): in Blatt 563: Bauunternehmer Wilhelm Helmut Lott, in Mittelgründau; in Blatt 620 A: derselbe und seine Ehefrau Ingeborg Anna Marie Lott, geb. Dadt, je zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt bezüglich Flur 1, Nr. 417/5, auf 93 000,— DM, und bezüglich der Grundstücke Flur 4, Nr. 72 auf 2200,— DM; Flur 5, Nr. 62/4 auf

1800,— DM; Flur 5, Nr. 54 auf 1400,— DM; Flur 3, Nr. 59 auf 2200,— DM, und Flur 4, Nr. 138 auf 1200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 14. 11. 1967

Amtsgericht

4268

K 52/67: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 9, Blatt 333, eingetragene und in der Gemarkung Rommelhausen gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 29, Ackerland, hinter dem Dorf, Größe 11,81 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Januar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Altenstadt, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle jun., in Püttlingen (Saar).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 20. 11. 1967

Amtsgericht

4269

K 21/67: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 9, Blatt 338, eingetragene und in der Gemarkung Rommelhausen gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 39/34, Bauplatz, die lange Hecke, Größe 8,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Februar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Altenstadt, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle junior, in Püttlingen (Saar).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 390,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 27. 11. 1967

Amtsgericht

4270

K 7/66: Das im Grundbuch von Niederselters, Band 37, Blatt 1339, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Niederselters, Flur 37, Flurstück 13/4642, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstraße 5, Größe 4,80 Ar,

soll am 8. Februar 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Camberg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Elsa Becker, geb. Hausner, in Niederselters.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6277 Camberg, 19. 10. 1967

**Amtsgericht Limburg
Zweigstelle Camberg**

4271

61 K 7/67: Die im Grundbuch von Frankenhäusen, Band 9, Blatt 395, eingetragene Grundstückshälfte,

Nr. 1, Gemarkung Frankenhäusen, Flur 1, Flurstück 122, Hof- und Gebäudefläche, Hühelstraße 7, Größe 9,85 Ar, soll am 29. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ulrich Seuring, Postbauinspektor, in Darmstadt; b) dessen Ehefrau Ilse Seuring, geb. Wilken, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 10. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

4272

61 K 2/67: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 53, Blatt 3189, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 17, Flurstück 576, Hof- und Gebäudefläche, von-Ketteler-Straße 5, Größe 5,74 Ar,

soll am 22. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hermann Büttner, in Darmstadt-Eberstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 7. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

4273

K 3/67: Das im Grundbuch von Kölschhausen, Bezirk Kölschhausen, Band 21, Blatt 978, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Kölschhausen, Flur 7, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Kölschhausen, Haus-Nr. 42/43, Größe 3,45 Ar,

soll am 13. Februar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Ehringshausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Engelbert Bennek und dessen Ehefrau Luise Bennek, geb. Benner, in Kölschhausen, zu je $\frac{1}{2}$ Anteil.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen Beteiligten festgesetzt auf 53 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6332 Ehringshausen, 16. 11. 1967

Amtsgericht

4274

K 8/67: Die im Grundbuch von Dreisbach, Bezirk Dreisbach, Band 15, Blatt 674, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Dreisbach, Flur 10, Flurstück 101/6, Bauplatz, auf dem Kirchenacker, Größe 4,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 102/5, Bauplatz, auf dem Kirchenacker, daselbst, Größe 2,97 Ar,

sollen am 20. Februar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Ehringshausen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Willi Köpper und dessen Ehefrau Erika, geb. Eckhardt, in Dreisbach, zu je $\frac{1}{2}$ Idealanteil.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG als wirtschaftliche Einheit auf 57 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6332 Ehringshausen, 27. 11. 1967

Amtsgericht

4275**Beschluß**

K 6/66: Das im Erbbaugrundbuch von Löhbach, Band 12, Blatt 413, eingetragene Erbbaurecht auf dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Löhbach, Flur 6, Flurstück 107/7, Lieg.-B. 461, Hof- und Gebäudefläche, Hainaer Straße 249, Größe 6,42 Ar,

soll am 22. Januar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 4. Juli 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fleischer Ludwig Möller III. in Löhbach, Hainaer Str. 249.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 50 000,— DM (Beschluß vom 11. Okt. 1967).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 2. 11. 1967

Amtsgericht

4276**Beschluß**

K 3/66: Das im Grundbuch von Reddighausen, Band 29, Blatt 830, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reddighausen, Flur 5, Flurstück 147, Lieg.-B. 122, Hof- und Gebäudefläche, Am Ring 7, Größe 7,15 Ar,

soll am 12. Februar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, unter Aufhebung des Einstellungsbeschlusses vom 9. Okt. 1967 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kernmacher Hilmar Dietze, geb. am 4. März 1931, und seine Ehefrau Eleonore Dietze, geb. Reitenbach, geb. am 5. Okt. 1933, in Reddighausen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 47 000,— DM. In dem Versteigerungstermin ist ein Antrag aus § 74 a ZVG nicht mehr zulässig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 27. 10. 1967

Amtsgericht

4277

84 K 58/64: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 38, Blatt 1780, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bockenheim, Flur B, Flurstück 166/2, Hof- und Gebäudefläche, Fleischergasse 3, Größe 1,72 Ar,

am 8. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Juli 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Landwirt Lorenz Friedrich in Bergtheim, bei Würzburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 29. 11. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

4278

K 8/67: Die im Grundbuch von Assenheim, Band 23, Blatt 1174, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Assenheim, Flur 11, Flurstück 34/12, Hof- und Gebäudefläche, Gollberg (Schlesienring 4), Größe 5,91 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Assenheim, Flur 11, Flurstück 34/10, Bauplatz, daselbst, Größe 3,46 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Assenheim, Flur 11, Flurstück 34/11, Bauplatz, daselbst, Größe 3,54 Ar,

sollen am Montag, 29. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle jun., Püttlingen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden:

a) für Flur 11, Flurstück 34/12 auf 67 820,— DM;

b) für Flur 11, Flurstück 34/10 auf 6920,— DM;

c) für Flur 11, Flurstück 34/11 auf 7080,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 30. 11. 1967

Amtsgericht

4279**Beschluß**

K 7/65 — 27. 10. 1967: Das im Grundbuch von Niedenstein, Blatt 933, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedenstein, Flur 7, Flurstück 57/1, Lieg.-B. 681, Hof- und Gebäudefläche, auf der Wegelänge, Größe 0,60 Ar; Hutung, auf der Wegelänge, Größe 36,74 Ar,

soll am 2. Februar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Mai 1965 bzw. 13. April 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter Georg Albert, in Niedenstein, und dessen Ehefrau Hannelore Albert, geb. Winter, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM, ohne lebendes und totes Inventar (hinsichtlich dessen das Versteigerungsverfahren aufgehoben ist).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

358 Fritzlar, 1. 11. 1967

Amtsgericht

4280

5 K 37/67: Das im Grundbuch von Bernhards, Band 7, Blatt 232, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietershan, Flur 2, Flurstück 86/2, Ackerland, Am Kies, Größe 37,93 Ar,

soll am 1. Februar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. September 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Leo Pfeffermann, Dietershan (Krs. Fulda);

b) Arbeiter Theo Pfeffermann, Fulda;

c) Schlosser Franz Pfeffermann, Kassel;

d) Schneiderin Ingrid Pfeffermann, Lehnerz (Krs. Fulda);

e) Frau Elvira Enders, geb. Pfeffermann, Lehnerz (Krs. Fulda), (jetzt in Fulda);

f) Frau Brunhilde Gömpel, geb. Pfeffermann, Dietershan;

g) Frau Elfriede Vogel, geb. Pfeffermann, Dietershan;

h) Frau Rita Montag, geb. Pfeffermann, Dietershan;

i) Frau Gertrud Vogel, geb. Pfeffermann, Dietershan (jetzt in Friesenhäusen);

k) Schwester Maria Brokamp, 4475 Sögel (jetzt: Schwester Arnesta, in Dortmund-Lutgendortmund);

l) Schwester Elisabeth Wiesner, 4796 Salzkotten;

m) Schwester Klara Klute, Dortmund (jetzt: Schwester Rembertine, in Salzkotten),

in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 1. 12. 1967

Amtsgericht

4281

5 K 45/66: Das im Grundbuch von Eichenzell, Band 18, Blatt 646, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichenzell, Flur 3, Flurstück 47/18, Hof- und Gebäudefläche, im Streich, Größe 8,28 Ar,

soll am 15. Februar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Oktober 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Horst Kram, in Eichenzell.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 103 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 1. 12. 1967

Amtsgericht

4282**Beschluß**

K 27/67: Das im Grundbuch von Großenhausen, Band 12, Blatt 405, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großenhausen, Flur 3, Flurstück 11/2, Lieg.-B. 394, Hof- und Gebäudefläche, am sumpfigen Weg, Größe 7,93 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Februar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden, nachdem im Termin am 3. Nov. 1967 den Meistbietenden der Zuschlag gem. § 74 a ZVG versagt worden ist.

Eingetragene Eigentümer am 20. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Alfons Dahlmann und dessen Ehefrau Emma Dahlmann, geb. Nobik, in Kassel, Krs. Gelnhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 17. 11. 1967

Amtsgericht

4283**Beschluß**

K 24/67: Das im Grundbuch von Rothenbergen, Band 34, Blatt 1129, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rothenbergen, Flur 8, Flurstück 110, Lieg.-B. 1006, Hof- und Gebäudefläche, im roten Rain 2, Größe 5,82 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Januar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Georg Keller, in Frankfurt (Main) - Fechenheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 24. 11. 1967

Amtsgericht

4284**Beschluß**

42 K 35/67: Die im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden, Band 52, Blatt 2269, eingetragene Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 4, Flurstück 146/2, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Jung-Straße, Größe 5,05 Ar,

soll am 30. Januar 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Technischer Bundesbahnoberinspektor Hans Becker, Gießen-Klein-Linden, Wilhelmstraße 2, zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 21. 11. 1967

Amtsgericht

4285

2 K 47/66: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 91, Blatt 4020, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 9, Flurstück 467, Hof- und Gebäudefläche, Am Kiefernweg 5, Größe 7,04 Ar, Wert gem. § 74 a ZVG: 87 980,— DM,

soll am Dienstag, dem 30. Januar 1968, vorm., um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau (im Arbeitsamtsgeb.), Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Walter Maurer, Rüsselsheim, und Annemarie Maurer, geb. Poth, wohnhaft daselbst.

Steiglebbhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 30. 11. 1967

Amtsgericht

4286

3 K 32/66: Die im Grundbuch von Fussingen, Band 17, Blatt 652, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Fussingen, Flur 21, Flurstück 100, Ackerland, auf Brückenstück, Größe 27,60 Ar; Holzung, Größe 8,85 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Fussingen, Flur 21, Flurstück 146, Ackerland, Betz, Größe 4,10 Ar; Grünland, Betz, Größe 2,77 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Fussingen, Flur 19, Flurstück 47, Ackerland, Struth, Größe 23,99 Ar,

sollen am 26. Januar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Ingenieurs Walter Fricke, Cäcilie, geb. Heun, Dortmund, Zimmerstraße 16.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 23. 11. 1967

Amtsgericht

4287

3 K 18/67: Das im Grundbuch von Hangenmeilingen, Band 12, Blatt 454, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hangenmeilingen, Flur 14, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Oberstraße 8, Größe 6,73 Ar,

soll am 3. Februar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße, durch Zwangsvollstreckung hinsichtlich des 1/2 Anteils der Ehefrau Paula Heun, geb. Wagner, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Jakob Heun und Paula, geb. Wagner, Limburg (Lahn), zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 29. 11. 1967

Amtsgericht

4288**Beschluß**

2 K 20/66: Die ideelle Hälfte des Kaufmanns Hans-Lutz Kersten an dem im Grundbuch von Grebenstein, Band 27, Blatt 747, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebenstein, Flur 23, Flurstück 34/1, Hof, Friedrichsthaler Straße 509, Größe 10,91 Ar,

soll am 18. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Dezember 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Kaufmann Hans-Lutz Kersten; 2. Lore Margret Kersten, geb. am 1. 4. 1950, beide in Grebenstein, je zur gedachten Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 27. 11. 1967

Amtsgericht

4289

51 K 55/67: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 84, Blatt 2433, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 5, Flurstück 557/77, Lieg.-B. 633, Hof- und Gebäudefläche, Vogelsang 5, Größe 9,00 Ar,

soll am 6. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Mai 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) I. Elektromonteur Hugo Heinrich Josef Kelle, in Kassel; II. Lothar Wilhelm Albert Hugo Kelle, in Kassel, zu a) I. und II. zur Hälfte, in Erbengemeinschaft;

b) I. Ehefrau Martha Komitsch, geb. Kühnhenh, verwitwete Gremmer, in Kassel; II. Horst Albert Gremmer, geboren am 8. Juni 1942, in Bergshausen, zu b) I. und II. zur Hälfte, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 20. 11. 1967

Amtsgericht

4290

51 K 19—20/65: Die im Grundbuch von Kassel, Band 30, Blatt 581, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur L 3, Flurstück 489/65, Lieg.-B. 450, Geb.-B. 5075, Hof- und Gebäudefläche, Gießbergstraße 34, Größe 5,93 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kassel, Flur L 3, Flurstück 65/3, Hof- und Gebäudefläche, Gießbergstraße 32, Größe 6,12 Ar,

sollen am 20. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. März 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Verwaltungsangestellter Hans Heumann, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 29. 11. 1967

Amtsgericht

4291

7 K 20/66: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 112, Blatt 5339, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück 1227/3, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Büchner-Straße 14, 16, 18, Größe 24,56 Ar.

lfd. Nr. 7, Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück 1700, Ackerland/Obstbaumstück, bei der Schilpertshecke, Größe 6,44 Ar.

lfd. Nr. 8, Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück 1712, Ackerland, bei der Schilpertshecke, Größe 2,35 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 14. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Juli / bzw. 1. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1) Franz Schell, in Viernheim;
- 2) Klaus Schell, in Viernheim;
- 3) Monika Schell, in Viernheim.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Grundstück Nr. 6 auf 1 357 124,— DM; Grundstück Nr. 7 auf 1932,— DM; Grundstück Nr. 8 auf 705,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 21. 11. 1967

Amtsgericht

4292**Beschluß**

7 K 37/66: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bürstadt, Band 87, Blatt 4342, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 6, Flurstück 352, Bauplatz, auf der Schanz (Hofreite), Größe 6,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Dez. 1965 bzw. 25. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Valentin Gärtner und Ehefrau Gisela, geb. Daniel, in Bürstadt, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 27. 11. 1967

Amtsgericht

4293

5 K 34/67: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 91, Blatt 4299, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 1, Flurstück 52/1, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 59, Größe 8,32 Ar,

soll am Freitag, 2. Februar 1968, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Else Redding, geb. Keim, in Egelsbach.

Wert des Grundstücks (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 192 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 20. 11. 1967

Amtsgericht

4294

5 K 12/67: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 80, Blatt 3993, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 1, Flurstück 510, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 43, Größe 3,07 Ar,

soll am Freitag, 26. Januar 1968, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20 — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Wilhelm Ludwig Herth, in Egelsbach; b) Heinrich Herth, in Egelsbach; c) Margarete Ritchi, geb. Herth, in USA; d) Elisabeth Kunz, geb. Herth, in Ocean Springs, Miss., USA; e) Walter Herth, in Langen; f) Adolf Ludwig Herth, in Finkenbach; g) Erna Röder, geb. Herth, in Erzhäusen; h) Ilse Golumbeck, geb. Herth, in Trier, zu a) bis h) in Erbengemeinschaft.

Wert des Grundstücks (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 17 935,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 27. 11. 1967

Amtsgericht

4295**Beschluß**

7 K 24/66: Die Hälfte des im Grundbuch von Treisbach, Band 24, Blatt 826, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treisbach, Flur 14, Flurstück 55/1, Lieg.-B. 300, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Bornpfad, Haus Nr. 102, Größe 31,93 Ar,

soll am 8. Februar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 5. August 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinrich Riebeling, Treisbach, Nr. 67 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 9. 11. 1967

Amtsgericht

4296

5 K 6/67: Das im Grundbuch von Winkel, Band 71, Blatt 2459, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Winkel, Flur 24, Flurstück 43/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 99, Größe 12,40 Ar,

soll am 2. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim (Rhein), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Olga Hedwig Basting, geb. Berner, Winkel;

b) Willi Berner, Winkel;

c) Hedwig Berner, geb. Zorn, Winkel;

d) Elfriede Herfurth, geb. Berner, Winkel;

e) Ruth Helga Hanig, geb. Berner, Geisenheim;

f) Klaus Berner, Winkel, — in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdesheim (Rhein), 24. 11. 1967

Amtsgericht

4297

5 K 7/67: Das im Grundbuch von Geisenheim (Rh.), Band 28, Blatt 1097, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Geisenheim (Rh.), Flur 18, Flurstück 107/12, Hof- und Gebäudefläche, Steinheimergarten 5, Größe 2,46 Ar,

soll am 9. Februar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Rüdesheim (Rh.), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Inge Maria Basting, Geisenheim; b) Heinrich Fatscher, Geisenheim; c) Susanne Basting, geb. Fatscher, Geisenheim, in ungeteilter Erbgemeinschaft — zu $\frac{1}{3}$.

2. Inge Maria Basting, in Geisenheim — zu $\frac{1}{3}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdesheim (Rh.), 24. 11. 1967

Amtsgericht

4298**Beschluß**

K 20/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hesseldorf, Band 21, Blatt 350, eingetragenen und daselbst belegenen Grundstücke,

a) lfd. Nr. 12, Flur 1, Flurstück 380/2, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Grünland, am Holderstrauch, Größe 25,10 Ar,

b) lfd. Nr. 21, Flur 1, Flurstück 380/3, Grünland, Ackerland, Wald (Holzung), am Holderstrauch, Größe 84,40 Ar,

am Mittwoch, dem 14. Februar 1968, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstr. 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Der Zwangs-Versteigerungsvermerk ist am 27. Juli 1967 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen die Eigenheim- und Ideal-Fertighausbau GmbH. in Frankfurt (Main).

Der Verkehrswert der Grundstücke einschließlich der Obstbäume, wird gemäß § 74 a, Abs. V ZVG auf Grund einer Schätzung des Ortsgerichts auf 34 157,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 23. 11. 1967

Amtsgericht

4299**Beschluß**

K 21/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hesseldorf, Band 13, Blatt 363, eingetragene und daselbst belegene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 400, Grünland, Wald (Holzung), im alten Graben, Größe 14,83 Ar,

am Mittwoch, dem 7. Februar 1968, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. Juli 1967 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen die Ehefrau Ursula Steiner, geb. Müller, in Frankfurt (Main).

Der Verkehrswert des Grundstücks gemäß § 74 a, Abs. V ZVG wird auf Grund einer Schätzung des Ortsgerichts auf 2966,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 23. 11. 1967

Amtsgericht

4300

K 7/67: Die im Grundbuch von Gornheim, Band 2, Blatt 88, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 6, Gemarkung Gornheim, Flur 2, Flurstück 13/15, Gartenland, an der Landstraße, Größe 3,34 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Gornheim, Flur 2, Flurstück 13/16, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 90, Größe 2,78 Ar,

sollen am 24. Januar 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wald-Michelbach, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Schmitt, geb. Wetzel, Gornheim, zu $\frac{1}{2}$, und Rangierer Karl Schmitt, Gornheim, und Erna Schmitt, geb. Schnetz, in Gornheim, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 23 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 23. 11. 1967

Amtsgericht

4301

K 13/66: Das im Grundbuch von Barig-Selbenhausen, Band 17, Blatt 476, eingetragene Grundstück,

Nr. 77, Gemarkung Barig-Selbenhausen, Flur 4, Flurstück 102, Bauplatz, Schulstraße, Größe 8,53 Ar,

soll hinsichtlich der ideellen Hälfte des Wilhelm Wenzel, in Wiesbaden, am 13. Februar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hildegard Wenzel, in Bad Homburg;

b) Wilhelm Wenzel, in Wiesbaden, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 29. 11. 1967

Amtsgericht

4302

3 K 53/67: Die Eigentumshälfte an dem im Grundbuch von Wetzlar, Band 106, Blatt 4109, eingetragenen Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstück 92, Hof- und Gebäudefläche, Schmidgasse 2, Größe 1,25 Ar,

soll am 21. Februar 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. September 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Henriette Czybik, geb. Frommann, in Wetzlar.

Beschluß

Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 68 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 16. 11. 1967

Amtsgericht

4303

3 K 56/67: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 75, Blatt 3058, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 3, Flurstück 104, Hof- und Gebäudefläche, Moritz-Budge-Straße 12 a, Größe 3,36 Ar,

soll am 7. Februar 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Oktober 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Wilhelm Jung und Margarete, geb. Kornder, in Wetzlar, zu je $\frac{1}{2}$.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 25. Okt. 1967 auf 110 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 16. 11. 1967

Amtsgericht

4304

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Die Gemeinden Lorch und Lorchhausen schließen, statt einen Zweckverband zu bilden, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. 6. 1961 und § 13 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979)

über die Mitbenutzung des Schulgebäudes der Gemeinde Lorch (Rhein) durch die Gemeinde Lorchhausen dahingehend, daß die Gemeinde Lorch die der Gemeinde Lorchhausen als Schulträger gemäß § 10 Abs. 1 SchVG bezüglich des 9. Schuljahres obliegenden Aufgaben übernimmt.

§ 2

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird die Gemeinde Lorch verpflichtet, die Schüler des 9. Schuljahres der Gemeinde Lorchhausen aufzunehmen.

Die Gemeinde Lorchhausen wird von ihren Verpflichtungen als Schulträger bezüglich des 9. Schuljahres gem. § 10 Abs. 1 SchVG befreit.

§ 3

Die Gemeinde Lorchhausen beteiligt sich an den Unterhaltungskosten für das Schulgebäude. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach dem prozentualen Anteil der Schüler aus der jeweiligen Gemeinde an der Gesamtschülerzahl während eines Schuljahres.

§ 4

Im Falle des Neubaus oder der Erweiterung des Schulgebäudes durch die Gemeinde Lorch bleibt die Beteiligung der Gemeinde Lorchhausen an den Kosten einer besonderen Vereinbarung in Form des Abschlusses einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder der Bildung eines Schulzweckverbandes vorbehalten.

§ 5

Vor wesentlichen Entscheidungen, welche die Gemeinde Lorch im Rahmen der Schulträgerschaft bezüglich des 9. Schuljahres fällt, hat sie die beabsichtigte Entscheidung der Gemeinde Lorchhausen rechtzeitig mitzuteilen und deren Stellungnahme abzuwarten. Bei ihren Entscheidungen hat sie die Stellungnahme der Gemeinde Lorchhausen zu berücksichtigen. Desgleichen soll die Gemeinde Lorch Vorschläge der Gemeinde Lorchhausen, welche Aufgaben der Schulträgerschaft betreffen, beachten.

§ 6

Die Gemeinde Lorch vertritt die Gemeinde Lorchhausen in ihrer Eigenschaft als Schulträger für das 9. Schuljahr gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Die Gemeinde Lorch ist der Gemeinde Lorchhausen einmal jährlich zur Rechnungslegung verpflichtet.

§ 8

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus wichtigem Grund von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Absicht ist allen Vertragspartnern schriftlich bekannt zu machen.

Die Kündigung wird erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Schuljahres wirksam.

§ 9

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hinfällig, wenn die Schulträgerschaft bezüglich des 9. Schuljahres der Gemeinde Lorch durch Gesetz oder Anordnung endet.

§ 10

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

6223 Lorch (Rhein), den 16. Dezember 1963

Für die Gemeinde Lorch
(Rhein):

gez. Hofmann
Bürgermeister

gez. Schneider
Stadtrat

Für die Gemeinde
Lorchhausen (Rhg):

gez. Sohn
Bürgermeister

gez. Pohl
Beigeordneter

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 13 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) genehmigt.

622 Rüdesheim (Rhein), den 10. Januar 1964

Der Landrat des Rheingaukreises
als Behörde der Landesverwaltung
gez. Bausinger

4305

Wahlausschreibung

für die Wahl zur Vertreterversammlung
der

Landesversicherungsanstalt Hessen

in

Frankfurt a. M. 70, Städelstraße 28

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist Sonntag, der 9. Juni 1968.

Es wird hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Hessen, deren Wahlbezirk sich über das Land Hessen erstreckt, bis zum 22. Januar 1968, 17.00 Uhr, bei der Landesversicherungsanstalt Hessen, Frankfurt a. M. 70, Städelstraße 28, Zimmer 725, einzureichen.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen), Vereinigungen von Arbeitgebern.

Vorschlagslisten können auch von Wahlberechtigten eingereicht werden, die nicht in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind (freie Listen).

Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen, die sich nach ihrer Satzung auch an den Wahlen zu den Organen der Versicherungsträger beteiligen können, dürfen keinen Namen führen, der als Bestandteil die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält.

Sonstige Arbeitnehmervereinigungen können Vorschlagslisten nur einreichen, wenn sie eine Satzung haben, die ihre sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung erkennen läßt.

Die Vorschlagslisten sind auf Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung in drei Stücken einzureichen.

Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

Landesversicherungsanstalt Hessen, Frankfurt a. M. 70, Städelstraße 28, Zi. 725.

Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift oder Druckbuchstaben einzusetzen.

Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter unterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 1000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Freie Vorschlagslisten, die von Versicherten eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 1000 Wahlberechtigten tragen; freie Vorschlagslisten, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten tragen, die insgesamt über mindestens 1000 Stimmen verfügen.

Das Stimmrecht des einzelnen Arbeitgebers bemißt sich nach der Zahl der am 31. Tag vor dem Wahlsonntag in seinem Betrieb beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Versicherten ent-

sprechend der Anlage zu § 28 SVwG. Danach ist das mehrfache Stimmrecht der Arbeitgeber in der Rentenversicherung der Arbeiter wie folgt geregelt:

Stimmen	versicherungspflichtige und wahlberechtigte Beschäftigte
1 bei	1 bis 20
2 bei	21 bis 50
3 bei	51 bis 100
4 bei	101 bis 200
+1 für je weitere	1 bis 100.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung beizufügen. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist ein gerichtlich oder notariell beglaubigter Auszug aus der Satzung beizufügen mit den Bestimmungen, die die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung erkennen lassen; ist ein solcher Auszug bereits einmal eingereicht worden, genügt ein Hinweis darauf. Den Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigelegt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszu-schließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigelegt werden.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind

30 Vertreter der Versicherten und 30 Vertreter der Arbeitgeber.

Der Vertreterversammlung können bis zu

10 Beauftragte der Gewerkschaften oder der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen als Vertreter der Versicherten,

10 Beauftragte der Vereinigung von Arbeitgebern als Vertreter der Arbeitgeber

angehören. Die Vorschlagslisten dürfen unter den ersten drei Bewerbern jedoch höchstens einen, unter den ersten sechs Bewerbern höchstens zwei und unter den ersten zwölf Bewerbern höchstens vier Beauftragte enthalten.

In der Vertreterversammlung sollen die einzelnen Wirtschafts- und Verwaltungszweige und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesgebiete angemessen vertreten sein.

Neben den Mitgliedern können auch Stellvertreter vorgeschlagen werden; die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind. Stellvertreter, die Beauftragte der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder der Vereinigungen von Arbeitgebern sind, dürfen nur Mitglieder vertreten, die ebenfalls Beauftragte sind.

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung (§ 6 Abs. 2 des Selbstverwaltungsgesetzes) oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so fordert der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung den Listenträger auf, dem Vorstand innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen. Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so stellt der Vorstand fest, daß er Mitglied oder Stellvertreter geworden ist. Wird dem Vorstand innerhalb der



Schließen Sie so früh wie möglich einen Bausparvertrag ab! (Oder wollen Sie Ihr ganzes Leben lang eine hohe Miete bezahlen?)

Haben Sie schon einmal errechnet, wieviel Miete Sie in Ihrem Leben an Ihren Hauswirt zahlen? Bei nur 150,- DM monatlich sind es in 45 Jahren 81.000,- DM, bei 250,- DM sogar 135.000,- DM. Entscheiden Sie selbst: Ist es da nicht besser, so früh wie möglich ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung zu erwerben, die Ihnen als Eigentum gehören und über die nicht ein fremder Hauswirt, sondern Sie selbst zu bestimmen haben? Planen Sie also richtig für die Zukunft, und nutzen Sie beizeiten die Vergünstigungen des BHW, Ihrer gemeinnützigen Selbsthilfeeinrichtung. Es lohnt sich!

Leichter mit dem Beamtenheimstättenwerk



Bausparkasse für
Angehörige des
öffentlichen
Dienstes
325 Hameln
(Weser)
Kastanienwall



Fordern Sie noch
heute unsere Schrift
„Heimstätten für
Angehörige
des öffentlichen
Dienstes“ an,
die wir Ihnen
auf Wunsch
kostenlos zusenden.

Frist kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, so beruft die Aufsichtsbehörde den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer

1. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,
2. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Lande hat, das ganz oder teilweise zum Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers gehört, oder in einem solchen Lande regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.

Nicht wählbar ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegeschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat,
3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist,
4. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
5. wer seit dem letzten Wahljahr wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist.

Die Wählbarkeit ruht für

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Versicherungsträgers,
2. leitende Beamte und Angestellte einer Behörde, die Aufsichts- oder Genehmigungsbefugnisse gegenüber dem Versicherungsträger hat,
3. andere Beamte und Angestellte einer solchen Behörde, sofern sie im Fachgebiet der Sozialversicherung tätig sind,

4. Personen, die regelmäßig freiberuflich für den Versicherungsträger tätig sind,

und zwar für die unter den Nummern 1 bis 3 Genannten bis zur tatsächlichen Beendigung ihrer Tätigkeit, für die unter Nummer 4 Genannten bis zum Ablauf eines Jahres nach dem letzten Tätigwerden.

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen:

1. Gruppe der Versicherten

Wählbar ist, wer

am Stichtag versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig ist oder in der Zeit vom 1. Januar des zweiten dem Wahljahr vorhergehenden Jahres bis zum Stichtag eine Beitragszeit von mindestens sechs Kalendermonaten zurückgelegt hat oder bis zum Stichtag eine Versicherungszeit von mindestens sechzig Kalendermonaten zurückgelegt hat, ohne im Besitz eines Rentenbescheides zu sein, oder vom Versicherungsträger Rente aus eigener Versicherung bezieht (Rentenbezieher).

Der Versicherte ist wählbar bei der Landesversicherungsanstalt, in deren Zuständigkeitsbereich er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherte jedoch an einem anderen Ort regelmäßig beschäftigt oder tätig, und liegt dieser Ort im Zuständigkeitsbereich einer anderen Landesversicherungsanstalt, so ist er nur bei dieser wählbar.

Wanderversicherte, die am Stichtag nicht versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig sind, sind in dem Versicherungsweg wählbar und wahlberechtigt, in dem für sie der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

Die Rentenbezieher sind bei der Landesversicherungsanstalt wählbar, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Rentenbezieher, denen eine Gesamtleistung bewilligt worden ist, sind wählbar, in dem Versicherungsweg des Versicherungsträgers, der die Gesamtleistung festgestellt hat.

Wählbar sind außerdem Beauftragte der Gewerkschaften und sonstiger Arbeitnehmervereinigungen.

2. Gruppe der Arbeitgeber

Wählbar ist, wer regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Wählbarkeit zu verschiedenen Gruppen des Versicherungsträgers

vor, so besteht die Wählbarkeit nur bei der Gruppe der Arbeitgeber. Die Beschäftigung eines Hausgehilfen oder Hausangestellten begründet nicht die Wählbarkeit als Arbeitgeber. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter. Wählbar sind außerdem Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern.

Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit ist der

10. November 1967.

Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein; jedoch ist die Mitgliedschaft in mehreren Organen gleicher Art bei dem gleichen Versicherungsträger nicht ausgeschlossen.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Vorschlagslisten gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der in ihrer Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt; dies gilt entsprechend, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind.

Falls eine Wahlhandlung stattfindet, werden Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten vom 10. Mai 1968 bis zum 9. Juni 1968 in den Geschäftsräumen der Landesversicherungsanstalt Hessen, Frankfurt a. M., Städelstraße 28, ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen das Büro des Wahlausschusses der Landesversicherungsanstalt Hessen, Frankfurt a. M., Städelstraße 28, Zimmer 725, Telefon 61 00 71, App. 466, und alle Versicherungsämter.

6 Frankfurt a. M., den 30. November 1967

Der Wahlausschuß

der

Landesversicherungsanstalt Hessen

gez. Rink gez. Leuninger gez. Dr. Jansen
stellv. Vorsitzender

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavierlager Frankfurts

Frankfurt/M., Stiftstraße 32

(am Eschenheimer Turm)

50 Flügel, 100 Pianos, Kleinklaviere, Cembali,
Spinette, Heim-Orgeln — Kundendienst

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH.



6 Frankfurt/Main 1, Hauptgüterbahnhof
Ladestraße III, 9—11, Telefon 33 13 73

... die Lieferanten für
Briefhüllen und Versandtaschen



schulmöbel

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meist-
gekauften in Deutschland? Weil sie sich
durch orthopädische und funktionell
richtige Gestaltung, gute Form und
unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

4306**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Der Firma Werner Gimmmler — Wetzlarer Omnibusbetrieb und Reisebüro GmbH., Wetzlar, Am Freibad, wurde auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz für folgende Linie (Ortslinienverkehr) erteilt:

- a) Hermannstein—Büblingshausen
- b) Siechhof—Nauborn
- c) Siechhof—Neue Wohnstadt
- d) Wetzlar/Bhf.—Garbenheim
- e) Kaserne—Winkel—Siechhof
- f) Altenberger Kolonie—Siechhof

Die Genehmigung ist gültig bis 30. November 1975.

62 Wiesbaden, 15. 11. 1967

Der Regierungspräsident
III 4 b—2—Az.: 66 f 02

Öffentliche Ausschreibungen

4307

Gießen: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße 3132 Holzheim—Gambach von km 10 + 842 bis km 13 + 450 (Kreis Gießen) sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.
- 14 000 cbm Erdabtrag
 - 5 000 cbm Frostschutz aus Kies 0/60
 - 5 750 t Frostschutz aus Hartsteinmineralgemisch 0/55
 - 17 500 qm Asphalttragschicht 0/35
 - 17 500 qm Asphaltbinder 0/18
 - 17 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8

Bauzeit: 150 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 15,— DM abgegeben. Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, PS-Konto Frankfurt (Main) 39 312, unter Stichwort: „L 3132 Holzheim—Gambach“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 11. Januar 1968, um 11.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 1. März 1968.

63 Gießen, 30. 11. 1967

Hessisches Straßenbauamt

4308

Marburg: Die Bauleistungen für die Verlegung der L 3073/3087 zwischen Gemünden und Haldorf (Umgehung Wohra, I. Bauabschnitt) von km 0,0 + 00 bis 2,5 + 00 (L 3073) und km 0,0 + 00 bis 1,3 + 73,49 (L 3087) sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:
- 65 000 cbm Erdbewegung
 - 40 000 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
 - 35 000 cbm bit. Tragschicht (12 cm) und Decke (7 cm)
- sowie alle Entwässerungs- und sonstigen Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 15,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg/L., Gutenbergstraße 29, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg (L.), Konto-Nr. 26, einzuzahlen.

Meldeschluss: 18. 12. 1967.

Eröffnungstermin: 11. 1. 1968 um 11.00 Uhr in Zimmer 14 des Hess. Straßenbauamtes Marburg (L.), Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 10. 2. 1968.

355 Marburg (Lahn), 30. 11. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Gebr. **Schinkel** OHG.

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR

Wiesbaden · Mainzer Straße 91 · Telefon: 7 43 24 · 7 94 57 · 7 96 16

ARCHITEKTUR-INGENIEURBÜRO DREXLER

DIPL.-ING. HANS DREXLER
KAISERSTRASSE 115

6050 OFFENBACH/MAIN
TELEFON 06 11 / 88 55 69

Hochbau · Tiefbau · Statik
Wasserversorgung · Brunnen
Kanalisation · Straßenbau

Beratung
schlüsselfertige Planung
Ausschreibung · Bauleitung

langjährige Erfahrung im kommunalen Bauwesen



**WILHELM FIESELER
OHG
WIESBADEN**

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914



Vorgefertigte Sanitärblocks, vom Einfamilienhaus bis zum Hochhaus — vom Fertighaus bis zur Altbaurenovierung

KARL GRUMBACH KG

6331 MUNCHHOLZHAUSEN/WETZLAR
Wetzlarer Str. 116b Tel. 064 41 / 32 04 u. 56 70

Fritz Russ Rheinstraße 36 Faulbrunnenstraße 12
Berat. Ing. DA1

Wiesbaden
Ruf: 37 20 44

Bauingenieurbüro
Baukonstruktionen
Statik
Straßen-,
Brückenplanung

Dipl.-Ing. Rüd. Göhl

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12
RUF: 23 14 12 / 23 37 91

PLANUNG · BERATUNG
FÜR
STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum Verlag; Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 328, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nacht., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzeldruck: bis 12 Seiten Umfang DM 1,50 und DM — 30 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2,— und DM — 35 bis 48 Seiten DM 2,40 und DM — 40 über 48 Seiten DM 2,60 und DM — 40 Versandkosten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.